

Einladung

Einladung zur Hauptversammlung
der Siemens AG am 26. Januar 2010

www.siemens.com

SIEMENS

Siemens Aktiengesellschaft
Berlin und München

Berlin und München,
im Dezember 2009

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,
wir laden Sie ein zur

**ordentlichen Hauptversammlung
der Siemens Aktiengesellschaft**

am Dienstag, dem 26. Januar 2010,
um 10.00 Uhr,
in der Olympiahalle im Olympiapark,
Coubertinplatz, 80809 München.

Tagesordnung

1. Vorlage des Berichts des Aufsichtsrats, des Corporate Governance- und des Ver- gütungsberichts sowie des Compliance-Berichts zum Geschäftsjahr 2008/2009

2. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernab- schlusses, der Lageberichte für die Siemens Aktiengesellschaft und den Konzern einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs.4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs zum 30. September 2009

Die unter den Tagesordnungspunkten 1 und 2 genannten Unterlagen können im Internet unter <http://www.siemens.com/hauptversammlung> und in den Geschäftsräumen am Sitz der Siemens Aktiengesellschaft, Wittelsbacherplatz 2, 80333 München, und Nonnen-dammallee 101, 13629 Berlin, eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt. Ferner werden die Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein und näher erläutert werden. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu den Tagesordnungspunkten 1 und 2 keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den Jahres- und den Konzernabschluss bereits gebilligt hat.

3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der Siemens Aktien- gesellschaft zur Ausschüttung einer Dividende

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Bilanzgewinn der Siemens Aktiengesellschaft aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2008/2009 in Höhe von Euro 1 462 725 473,60 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von Euro 1,60 je für das abgelaufene Geschäftsjahr 2008/2009 dividendenberechtigter Stückaktie	Euro 1 387 600 726,40
Gewinnvortrag	Euro 75 124 747,20

Bei den angegebenen Beträgen für die Gewinnausschüttung und den Gewinnvortrag sind die 867 250 454 zur Zeit des Gewinnverwendungsvorschlags von Vorstand und Aufsichtsrat vorhandenen, für das abgelaufene Geschäftsjahr 2008/2009 dividendenberechtigten Stückaktien berücksichtigt. Sollte sich die Zahl der für das abgelaufene Geschäftsjahr 2008/2009 dividendenberechtigten Stückaktien bis zur Hauptversammlung verändern, wird in der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt, der unverändert eine Dividende von Euro 1,60 je dividendenberechtigter Stückaktie vorsieht.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2008/2009 für diesen Zeitraum zu entlasten.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands entscheiden zu lassen.

5. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2008/2009 für diesen Zeitraum zu entlasten.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats entscheiden zu lassen.

6. Beschlussfassung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder

Durch das am 5. August 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) wurde die Möglichkeit geschaffen, dass die Hauptversammlung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließt. Hiervon soll Gebrauch gemacht werden.

Die Beschlussfassung unter diesem Tagesordnungspunkt bezieht sich auf das derzeit bei Siemens geltende Vergütungssystem, das Grundlage für die Festsetzung der Vorstandsvergütung im Geschäftsjahr 2008/2009 war. Details hierzu werden im Vergütungsbericht dargestellt, der Bestandteil der Unterlagen ist, die im Internet unter <http://www.siemens.com/hauptversammlung> und in den Geschäftsräumen am Sitz der Siemens Aktiengesellschaft, Wittelsbacherplatz 2, 80333 München, und Nonnendammallee 101, 13629 Berlin, eingesehen werden können, siehe Tagesordnungspunkte 1 und 2. Die Unterlagen werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt. Ferner werden sie in der Hauptversammlung zugänglich sein und näher erläutert werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder zu billigen.

7. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Zwischenberichts

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009/2010 bestellt.
- b) Die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, wird zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahrs 2009/2010 bestellt.

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Gesellschaft wird dazu ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß den §§ 71d und 71e Aktiengesetz zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des jeweiligen Grundkapitals entfallen.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre Konzerngesellschaften oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden.

Die Ermächtigung wird am 1. März 2010 wirksam und gilt bis zum 25. Juli 2011. Die in der Hauptversammlung der Siemens Aktiengesellschaft am 27. Januar 2009 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien endet mit Beginn der Wirksamkeit dieser neuen Ermächtigung.

- b) Der Erwerb der Aktien der Siemens Aktiengesellschaft (»Siemens Aktien«) erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) als Kauf über die Börse oder (2) mittels einer öffentlichen Kaufofferte.

(1) Erfolgt der Erwerb der Siemens Aktien als Kauf über die Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Siemens Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Siemens Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten.

(2) Beim Erwerb über eine öffentliche Kaufofferte kann die Gesellschaft (i) ein formelles Angebot veröffentlichen oder (ii) zur Abgabe von Angeboten öffentlich auffordern.

(i) Wird ein formelles Angebot der Gesellschaft veröffentlicht, so legt die Gesellschaft einen Kaufpreis oder eine Kaufpreisspanne je Siemens Aktie fest. Im Fall der Festlegung einer Kaufpreisspanne wird der endgültige Preis aus den vorliegenden Annahmeerklärungen ermittelt. Das Angebot kann eine Annahmefrist, Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Kaufpreisspanne während der Annahmefrist anzupassen, wenn sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots während der Annahmefrist erhebliche Kursbewegungen ergeben.

Der Kaufpreis bzw. die Kaufpreisspanne je Siemens Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den durchschnittlichen Schlusskurs einer Siemens Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor dem Stichtag um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten. Stichtag ist dabei der Tag der endgültigen Entscheidung des Vorstands über das formelle Angebot. Im Fall einer Angebotsanpassung tritt an seine Stelle der Tag der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Anpassung.

Sofern die Anzahl der angedienten Siemens Aktien die von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten Siemens Aktien erfolgt. Ebenso kann eine bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen bis zu 150 Stück angedienter Siemens Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

- (ii) Fordert die Gesellschaft zur Abgabe von Angeboten, Siemens Aktien zu verkaufen, öffentlich auf, so kann sie bei der Aufforderung eine Kaufpreisspanne festlegen, innerhalb derer Angebote abgegeben werden können. Die Aufforderung kann eine Angebotsfrist, Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Kaufpreisspanne während der Angebotsfrist anzupassen, wenn sich nach der Veröffentlichung der Aufforderung während der Angebotsfrist erhebliche Kursbewegungen ergeben.

Bei der Annahme wird aus den vorliegenden Verkaufsangeboten der endgültige Kaufpreis ermittelt. Der Kaufpreis je Siemens Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den durchschnittlichen Schlusskurs einer Siemens Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor dem Stichtag um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten. Stichtag ist dabei der Tag, an dem die Angebote von der Siemens Aktiengesellschaft angenommen werden.

Sofern die Anzahl der zum Kauf angebotenen Siemens Aktien die von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als die Annahme nach dem Verhältnis der angebotenen Siemens Aktien erfolgt. Ebenso kann eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 150 Stück angedienter Siemens Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

- c) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien neben einer Veräußerung über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionäre auch wie folgt zu verwenden:
- (1) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.
 - (2) Sie können zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Siemens Aktienoptionsplan 2001 gemäß dem Hauptversammlungsbeschluss vom 22. Februar 2001 verwendet werden. Die von der Hauptversammlung beschlossenen Eckpunkte des Aktienoptionsplans 2001 liegen als Bestandteil der notariellen Niederschrift über diese Hauptversammlung bei den Handelsregistern in Berlin und München zur Einsicht aus. Sie können außerdem in den Geschäftsräumen am Sitz der Siemens Aktiengesellschaft, Wittelsbacherplatz 2, 80333 München, und Nonnendammallee 101, 13629 Berlin, sowie im Internet unter <http://www.siemens.com/hauptversammlung> eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.
 - (3) Sie können Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, sowie Organmitgliedern von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen zum Erwerb angeboten oder mit einer Sperrfrist von nicht weniger als zwei Jahren zugesagt bzw. übertragen werden.

- (4) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats Dritten gegen Sachleistungen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran, angeboten und auf diese übertragen werden.
- (5) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Barzahlung an Dritte veräußert werden, wenn der Preis, zu dem die Siemens Aktien veräußert werden, den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Siemens Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) nicht wesentlich unterschreitet (ohne Erwerbsnebenkosten).
- (6) Sie können zur Erfüllung von Verpflichtungen aus von der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegebenen Wandlungs-/Optionsschuldverschreibungen verwendet werden.

Insgesamt dürfen die aufgrund der Ermächtigungen unter lit. c) Ziff. (5) und (6) verwendeten Aktien, die in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz (unter Bezugsrechtsausschluss gegen Bareinlagen nicht wesentlich unter dem Börsenpreis) ausgegeben wurden, 10% des Grundkapitals zum Zeitpunkt ihrer Verwendung nicht übersteigen. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift während der Wirksamkeit dieser Ermächtigung bis zu diesem Zeitpunkt ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die während der Wirksamkeit dieser Ermächtigung aufgrund von zu diesem Zeitpunkt entsprechend dieser Vorschrift ausgegebenen Wandlungs-/Optionsschuldverschreibungen ausgegeben wurden bzw. noch ausgegeben werden können.

- d) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien wie folgt zu verwenden:
 Sie können den Mitgliedern des Vorstands der Siemens Aktiengesellschaft vom Aufsichtsrat als aktienbasierte Vergütung unter den gleichen Konditionen wie den Mitarbeitern der Gesellschaft zum Erwerb angeboten oder mit einer Sperrfrist von nicht weniger als zwei Jahren zugesagt bzw. übertragen werden. Die Einzelheiten der aktienbasierten Vergütung für die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat festgelegt.
- e) Die Ermächtigungen unter lit. c) und d) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen ausgenutzt werden.
- f) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf erworbene eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter lit. c) Ziff. (2) bis (6) und lit. d) verwendet werden.

9. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Einsatz von Eigenkapitalderivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz sowie zum Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts

In Ergänzung der unter Tagesordnungspunkt 8 zu beschließenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz soll die Gesellschaft ermächtigt werden, eigene Aktien auch unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten zu erwerben.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) In Ergänzung der unter Tagesordnungspunkt 8 zu beschließenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz darf der Erwerb von Aktien der Siemens Aktiengesellschaft (»Siemens Aktien«) gemäß der unter Tagesordnungs-

punkt 8 zu beschließenden Ermächtigung außer auf den dort beschriebenen Wegen auch unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten durchgeführt werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre Konzerngesellschaften oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats können Optionen veräußert werden, die die Gesellschaft zum Erwerb von Siemens Aktien bei Ausübung der Option verpflichten («Put-Optionen»), Optionen erworben und ausgeübt werden, die der Gesellschaft das Recht vermitteln, Siemens Aktien bei Ausübung der Option zu erwerben («Call-Optionen»), und Siemens Aktien unter Einsatz einer Kombination aus Put- und Call-Optionen erworben werden.

Alle Aktienerwerbe unter Einsatz von Put-Optionen, Call-Optionen oder einer Kombination aus Put- und Call-Optionen in Ausübung dieser Ermächtigung sind dabei auf Aktien im Umfang von höchstens 5% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals beschränkt. Die Laufzeit der Optionen muss so gewählt werden, dass der Erwerb der Siemens Aktien in Ausübung der Optionen nicht nach dem 25. Juli 2011 erfolgt.

- b) Durch die Optionsbedingungen muss sichergestellt sein, dass die Optionen nur mit Aktien bedient werden, die unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Börse zu dem im Zeitpunkt des börslichen Erwerbs aktuellen Börsenkurs der Siemens Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) erworben wurden. Der in der Option vereinbarte, bei Ausübung der Option zu zahlende Kaufpreis je Siemens Aktie («Ausübungspreis») darf den durchschnittlichen Schlusskurs einer Siemens Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten drei Handelstagen vor Abschluss des betreffenden Optionsgeschäfts um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 30% unterschreiten (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten, aber unter Berücksichtigung der erhaltenen bzw. gezahlten Optionsprämie).

Der von der Gesellschaft für Optionen gezahlte Erwerbspreis darf nicht über und der von der Gesellschaft vereinnahmte Veräußerungspreis für Optionen darf nicht unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktpreis der jeweiligen Optionen liegen, bei dessen Ermittlung unter anderem der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist.

Werden eigene Aktien unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten unter Beachtung der vorstehenden Regelungen erworben, ist ein Recht der Aktionäre, solche Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen, in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgeschlossen. Ein Recht der Aktionäre auf Abschluss von Optionsgeschäften besteht auch insoweit nicht, als beim Abschluss von Optionsgeschäften ein bevorrechtigtes Angebot für den Abschluss von Optionsgeschäften bezogen auf geringe Stückzahlen an Aktien vorgesehen wird.

Aktionäre haben ein Recht auf Andienung ihrer Siemens Aktien nur, soweit die Gesellschaft ihnen gegenüber aus den Optionsgeschäften zur Abnahme der Aktien verpflichtet ist. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht ist ausgeschlossen.

- c) Für die Verwendung eigener Aktien, die unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten erworben werden, gelten die zu Tagesordnungspunkt 8 lit. c), d), e) und f) festgesetzten Regelungen entsprechend.

10. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen, zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie Beschlussfassung über die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2010 und entsprechende Satzungsänderungen

Die in der Hauptversammlung vom 27. Januar 2009 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen enthält Regelungen zur Festlegung des Wandlungs- bzw. Optionspreises, die mit Blick auf die Rechtsprechung einiger Instanz- und Obergerichte getroffen worden waren und der Gesellschaft wirtschaftlich wenig Spielraum für die Ausgestaltung von Schuldverschreibungen lassen. Nachdem nunmehr durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und auch durch den Gesetzgeber klargestellt wurde, dass die gesetzlichen Vorschriften den Gesellschaften einen größeren Handlungsspielraum bieten, soll die von der Hauptversammlung am 27. Januar 2009 erteilte Ermächtigung durch eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen ersetzt werden, die sich an den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen orientiert und der Gesellschaft einen größeren Handlungsspielraum eröffnet. Da unter der von der Hauptversammlung am 27. Januar 2009 erteilten Ermächtigung keine Wandel-/Optionsschuldverschreibungen ausgegeben wurden, wird das in § 4 Abs. 8 der Satzung geregelte Bedingte Kapital nicht mehr benötigt und soll durch ein neues Bedingtes Kapital 2010 ersetzt werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 15 000 000 000 Euro mit Wandlungsrecht oder mit in Optionsscheinen verbrieften Optionsrechten oder eine Kombination dieser Instrumente auf insgesamt bis zu 200 000 000 auf den Namen lautende Stückaktien der Siemens Aktiengesellschaft («Siemens Aktien») mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu Euro 600 000 000 («Schuldverschreibungen») zu begeben. Die jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen können auch Pflichtwandlungen zum Ende der Laufzeit oder zu anderen Zeitpunkten vorsehen, einschließlich der Verpflichtung zur Ausübung des Wandlungs-/Optionsrechts. Die Schuldverschreibungen sind gegen Bar- oder Sachleistung auszugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Möglichkeit, für von Konzerngesellschaften der Gesellschaft ausgegebene Schuldverschreibungen die erforderlichen Garantien zu übernehmen sowie weitere für eine erfolgreiche Begebung erforderliche Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen. Weiter umfasst die Ermächtigung die Möglichkeit, Siemens Aktien zu gewähren, soweit die Inhaber von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen oder von Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen von ihrem Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen oder Pflichtwandlungen erfolgen. Die Ermächtigung gilt bis zum 25. Januar 2015. Die Schuldverschreibungen können einmalig oder mehrmals, insgesamt oder in Teilen sowie auch gleichzeitig in verschiedenen Tranchen begeben werden. Alle Teilschuldverschreibungen einer jeweils begebenen Tranche sind mit unter sich jeweils gleichrangigen Rechten und Pflichten zu versehen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf höchstens dem Nennbetrag bzw. einem unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreis der Teilschuldverschreibung entsprechen.

Der Wandlungs-/Optionspreis darf 80% des Kurses der Siemens Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) nicht unterschreiten. Maßgeblich dafür ist der durchschnittliche Schlusskurs an den zehn Börsenhandelstagen vor der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Abgabe eines Angebots zur Zeichnung von Schuldverschreibungen bzw. über die Erklärung der Annahme durch die Gesellschaft

nach einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Zeichnungsangeboten. Bei einem Bezugsrechtshandel sind die Tage des Bezugsrechtshandels mit Ausnahme der beiden letzten Börsentage des Bezugsrechtshandels maßgeblich. § 9 Abs. 1 Aktiengesetz bleibt unberührt.

Im Fall der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der Optionsschuldverschreibungsbedingungen zum Bezug von Siemens Aktien berechtigen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Optionsschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf höchstens dem Nennbetrag der Optionsschuldverschreibung entsprechen.

Im Fall der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen das Recht, ihre Wandelschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Wandelschuldverschreibungsbedingungen in Siemens Aktien umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags bzw. eines unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Wandelschuldverschreibung durch den jeweils festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Siemens Aktie. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Wandelschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf höchstens dem Nennbetrag bzw. einem unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibung entsprechen.

Die Ermächtigung umfasst auch die Möglichkeit, nach näherer Maßgabe der jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen in bestimmten Fällen Verwässerungsschutz zu gewähren bzw. Anpassungen vorzunehmen. Verwässerungsschutz bzw. Anpassungen können insbesondere vorgesehen werden, wenn es während der Wirksamkeit der Ermächtigung zu Kapitalveränderungen bei der Gesellschaft kommt (etwa einer Kapitalerhöhung bzw. -herabsetzung oder einem Aktiensplit), aber auch im Zusammenhang mit Dividendenzahlungen, der Begebung weiterer Wandel-/Optionsschuldverschreibungen sowie im Fall außergewöhnlicher Ereignisse, die während der Wirksamkeit der Ermächtigung eintreten (wie z.B. einer Kontrollenerlangung durch einen Dritten). Verwässerungsschutz bzw. Anpassungen können insbesondere durch Einräumung von Bezugsrechten, durch Veränderung des Wandlungs-/Optionspreises sowie durch die Veränderung oder Einräumung von Barkomponenten vorgesehen werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Bedingungen der Schuldverschreibung festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit der jeweils ausgebenden Konzerngesellschaft festzulegen. Die Bedingungen können dabei auch regeln,

- ob anstelle der Erfüllung aus bedingtem Kapital die Lieferung eigener Aktien der Siemens Aktiengesellschaft, die Zahlung des Gegenwerts in Geld oder die Lieferung anderer börsennotierter Wertpapiere vorgesehen werden kann,
- ob der Wandlungs-/Optionspreis oder das Umtauschverhältnis bei Begebung der Schuldverschreibungen festzulegen oder anhand zukünftiger Börsenkurse innerhalb einer festzulegenden Bandbreite zu ermitteln ist,
- ob und wie auf ein volles Umtauschverhältnis gerundet wird,
- ob eine in bar zu leistende Zuzahlung oder ein Barausgleich bei Spitzen festgesetzt wird,
- wie im Fall von Pflichtwandlungen Einzelheiten der Ausübung, der Fristen und der Bestimmung von Wandlungs-/Optionspreisen festzulegen sind,
- ob die Schuldverschreibungen in Euro oder – unter Begrenzung auf den entsprechenden Gegenwert – in anderen gesetzlichen Währungen von OECD-Ländern begeben werden.

Die Schuldverschreibungen sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; dabei können sie auch an Kreditinstitute mit der Verpflichtung ausgegeben werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen,

- sofern der Ausgabepreis für eine Schuldverschreibung deren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Dabei darf die Summe der aufgrund von Schuldverschreibungen nach dieser Ermächtigung gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz (unter Bezugsrechtsausschluss gegen Bareinlagen) auszugebenden Aktien zusammen mit anderen gemäß oder entsprechend dieser gesetzlichen Bestimmung während der Wirksamkeit dieser Ermächtigung ausgegebenen oder veräußerten Aktien nicht 10% des jeweiligen Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung übersteigen. Auf diese Begrenzung sind auch Aktien anzurechnen, die bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund des Genehmigten Kapitals 2009 gemäß § 4 Absatz 7 der Satzung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Sacheinlagen ausgegeben wurden;
 - soweit dies für Spitzenbeträge erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
 - um den Inhabern von Wandlungs-/Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung dieser Rechte zustünden;
 - soweit die Schuldverschreibungen gegen Sachleistungen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran ausgegeben werden.
- b) Zur Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund vorstehender Ermächtigung gemäß lit. a) ausgegeben werden, wird das Grundkapital um bis zu Euro 600 000 000 durch Ausgabe von bis zu 200 000 000 auf Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2010). Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 200 000 000 auf Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahrs ihrer Ausgabe nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen oder von Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung des Vorstands gemäß lit. a) von der Siemens Aktiengesellschaft oder durch eine Konzerngesellschaft bis zum 25. Januar 2015 begeben werden, von ihrem Wandlungs-/Optionsrecht Gebrauch machen und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Wandlungs-/Optionspreisen. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.
- c) Die von der Hauptversammlung am 27. Januar 2009 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen und das in § 4 Abs. 8 der Satzung geregelte Bedingte Kapital 2009 werden mit Wirksamkeit des neuen Bedingten Kapitals 2010 aufgehoben und § 4 Abs. 8 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
- »8. Das Grundkapital ist um bis zu Euro 600 000 000 bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 200 000 000 auf Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahrs ihrer Ausgabe nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von gegen Barleistung ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen oder von Optionsscheinen aus gegen Barleistung

ausgegebenen Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung vom 26. Januar 2010 von der Siemens Aktiengesellschaft oder durch eine Konzerngesellschaft bis zum 25. Januar 2015 begeben werden, von ihrem Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden (Bedingtes Kapital 2010). Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.«

- d) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2010 zu ändern. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen nach Ablauf der Ermächtigungsfrist sowie für den Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2010 nach Ablauf sämtlicher Wandlungs-/Optionsfristen.

11. Beschlussfassung über Satzungsänderungen zur Anpassung an ein neues Gesetz sowie zur Flexibilisierung des Abstimmungsverfahrens in der Hauptversammlung

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) führt zu Änderungen des Aktiengesetzes hinsichtlich der Ausübung von Aktionärsrechten in der Hauptversammlung. Unter anderem wird die Möglichkeit zur elektronischen Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Briefwahl eröffnet. Die Entscheidungsbefugnis über die Nutzung dieser Möglichkeiten soll dem Vorstand übertragen werden. Zugleich sollen auch die Satzungsregelungen zur Übertragung der Hauptversammlung, zur Anmeldungsfrist, zum Vollmachtsverfahren, zu Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung sowie zur Auslage von Unterlagen an die neue Rechtslage angepasst werden. Darüber hinaus soll § 21 der Satzung geändert werden, der das sogenannte Subtraktionsverfahren als grundsätzlich vorgegebenes Verfahren zur Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in der Hauptversammlung vorsieht. Auf diese Vorgabe soll verzichtet und die Wahl des jeweils zweckmäßig erscheinenden Abstimmungsverfahrens dem Versammlungsleiter überlassen werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) § 18 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

»Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, sind berechtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen, soweit die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen für ein solches Verlangen erfüllt sind. In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500 000 Euro erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden, soweit die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen für ein solches Verlangen erfüllt sind.«

- b) § 19 der Satzung wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

»Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.«

c) § 19 der Satzung wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

»Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.«

d) § 21 Abs. 6 der Satzung wird ersatzlos gestrichen und § 19 der Satzung wird um folgenden Absatz 7 ergänzt:

»Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.«

e) § 19 Abs. 3 Satz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

»In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.«

f) § 20 Satz 2 und Satz 3 der Satzung werden durch folgende neue Sätze 2 bis 4 ersetzt:

»Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht, in der auch eine Erleichterung bestimmt werden kann. § 135 Aktiengesetz bleibt unberührt.«

g) § 21 Abs. 3 bis 5 der Satzung werden gestrichen und durch folgenden neuen Absatz 3 ersetzt:

»Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Abstimmungen. Er bestimmt die Form, das Verfahren und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung und kann auch festlegen, dass mehrere Abstimmungen in einem Sammelgang zusammengefasst werden.«

h) § 24 Abs. 3 der Satzung wird um folgenden neuen Satz 2 ergänzt:

»Auf die Auslage kann verzichtet werden, wenn die Unterlagen für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.«

12. Beschlussfassung über die Zustimmung zu Vergleichsvereinbarungen mit ehemaligen Organmitgliedern

Die Siemens Aktiengesellschaft hat am 2. Dezember 2009 Vergleichsvereinbarungen mit ehemaligen Organmitgliedern abgeschlossen, die von der Gesellschaft wegen der Schäden aus und im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen in Anspruch genommen werden (»Haftungsvergleiche«). Diese Haftungsvergleiche bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung. Nähere Erläuterungen zu den Haftungsvergleichen finden sich in dem zusammenfassenden Bericht von Aufsichtsrat und Vorstand zu den Tagesordnungspunkten 12 und 13.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Vergleichsvereinbarung zwischen der Siemens Aktiengesellschaft und Herrn Dr. Karl-Hermann Baumann vom 2. Dezember 2009 wird zugestimmt.

Der vollständige Wortlaut des Vergleichs mit Herrn Dr. Baumann ist in Anlage 1 zu dieser Einberufung wiedergegeben.

- b) Der Vergleichsvereinbarung zwischen der Siemens Aktiengesellschaft und Herrn Prof. Johannes Feldmayer vom 2. Dezember 2009 wird zugestimmt.

Der vollständige Wortlaut des Vergleichs mit Herrn Prof. Feldmayer ist in Anlage 2 zu dieser Einberufung wiedergegeben.

- c) Der Vergleichsvereinbarung zwischen der Siemens Aktiengesellschaft und Herrn Dr. Klaus Kleinfeld vom 2. Dezember 2009 wird zugestimmt.

Der vollständige Wortlaut des Vergleichs mit Herrn Dr. Kleinfeld ist in Anlage 3 zu dieser Einberufung wiedergegeben.

- d) Der Vergleichsvereinbarung zwischen der Siemens Aktiengesellschaft und Herrn Prof. Dr. Edward G. Krubasik vom 2. Dezember 2009 wird zugestimmt.

Der vollständige Wortlaut des Vergleichs mit Herrn Prof. Dr. Krubasik ist in Anlage 4 zu dieser Einberufung wiedergegeben.

- e) Der Vergleichsvereinbarung zwischen der Siemens Aktiengesellschaft und Herrn Rudi Lamprecht vom 2. Dezember 2009 wird zugestimmt.

Der vollständige Wortlaut des Vergleichs mit Herrn Lamprecht ist in Anlage 5 zu dieser Einberufung wiedergegeben.

- f) Der Vergleichsvereinbarung zwischen der Siemens Aktiengesellschaft und Herrn Prof. Dr. Heinrich v. Pierer vom 2. Dezember 2009 wird zugestimmt.

Der vollständige Wortlaut des Vergleichs mit Herrn Prof. Dr. v. Pierer ist in Anlage 6 zu dieser Einberufung wiedergegeben.

- g) Der Vergleichsvereinbarung zwischen der Siemens Aktiengesellschaft und Herrn Dr. Jürgen Radomski vom 2. Dezember 2009 wird zugestimmt.

Der vollständige Wortlaut des Vergleichs mit Herrn Dr. Radomski ist in Anlage 7 zu dieser Einberufung wiedergegeben.

- h) Der Vergleichsvereinbarung zwischen der Siemens Aktiengesellschaft und Herrn Dr. Uriel Sharef vom 2. Dezember 2009 wird zugestimmt.

Der vollständige Wortlaut des Vergleichs mit Herrn Dr. Sharef ist in Anlage 8 zu dieser Einberufung wiedergegeben.

- i) Der Vergleichsvereinbarung zwischen der Siemens Aktiengesellschaft und Herrn Prof. Dr. Klaus Wucherer vom 2. Dezember 2009 wird zugestimmt.

Der vollständige Wortlaut des Vergleichs mit Herrn Prof. Dr. Wucherer ist in Anlage 9 zu dieser Einberufung wiedergegeben.

Die Anlagen 1 bis 9 sind Bestandteil dieser Einberufung.

13. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einer Vergleichsvereinbarung mit den D&O-Versicherern

Die Siemens Aktiengesellschaft als Versicherungsnehmerin einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Unternehmensleitern («D&O-Versicherung») hat mit der Allianz Global Corporate & Specialty AG, der Zurich Versicherung Aktiengesellschaft (Deutschland), der ACE European Group Limited, der Liberty Mutual Insurance Europe Limited und der Swiss Re International SE als führenden Versicherern am 2. Dezember 2009 einen Vergleich über die Ansprüche aus den Versicherungsverträgen für die Versicherungsjahre 2004/2005, 2005/2006 und 2006/2007 geschlossen («Deckungsvergleich»). Der Vergleich sieht vor, dass die beteiligten Versicherer zur Regulierung der Schäden aus und im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen bis zu Euro 100 Mio. (einschließlich bisheriger und zukünftiger Deckung von Abwehrkosten der versicherten Organmitglieder) leisten. Der Vergleich bedarf nach seinem Inhalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Siemens Aktiengesellschaft. Nähere Erläuterungen zum Deckungsvergleich finden sich in dem zusammenfassenden Bericht von Aufsichtsrat und Vorstand zu den Punkten 12 und 13 der Tagesordnung.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Deckungsvergleich zwischen der Siemens Aktiengesellschaft einerseits und der Allianz Global Corporate & Specialty AG, der Zurich Versicherung Aktiengesellschaft (Deutschland), der ACE European Group Limited, der Liberty Mutual Insurance Europe Limited und der Swiss Re International SE andererseits vom 2. Dezember 2009 wird zugestimmt.

Der vollständige Wortlaut des Deckungsvergleichs ist in Anlage 10 zu dieser Einberufung wiedergegeben.

Anlage 10 ist Bestandteil dieser Einberufung.

Ergänzung der Tagesordnung (auf Verlangen des Vereins von Belegschaftsaktionären in der Siemens AG e.V.)

Zu der oben stehenden Tagesordnung der am 26. Januar 2010 stattfindenden Hauptversammlung der Siemens Aktiengesellschaft, Berlin und München, hat der Verein von Belegschaftsaktionären in der Siemens AG e.V., dessen Anteile zusammen mit den Anteilen von Aktionären, die ihn entsprechend bevollmächtigt haben, den anteiligen Betrag am Grundkapital von 500 000 Euro erreichen, nach § 122 Abs. 2 Aktiengesetz verlangt, dass die folgenden Gegenstände auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt und bekanntgemacht werden.

Die Tagesordnung wird daher unter Beibehaltung der bisherigen Tagesordnungspunkte 1 bis 13 um folgende Tagesordnungspunkte 14 und 15 ergänzt.

Auf Verlangen des Vereins von Belegschaftsaktionären in der Siemens AG e.V.: 14. Beschlussfassung zur Neuregelung der Aufsichtsratsvergütungen

Die Wirtschafts- und Finanzkrise hat deutlich gemacht, dass vielfach falsche Anreize für Vergütungssysteme von Vorständen und Aufsichtsräten mit dazu beigetragen haben, dass es zu Auswüchsen in der Finanzwirtschaft gekommen ist. Aber auch in der Realwirtschaft sind Korrekturen hinsichtlich der Höhe und Fristigkeit angezeigt, denn auch in diesem Bereich ist es in den letzten Jahren zu unvermeidbaren Erhöhungen gekommen – vor allem gemessen an der Einkommensentwicklung des Durchschnittsgehalts der Arbeitnehmer.

Dies gilt auch für die im letzten Jahr beschlossene Vergütungsrichtlinie für den Aufsichtsrat der Siemens AG. Ein wesentlicher Teil der Vergütung ergibt sich auf Basis des kurz- und sogenannten langfristigen Ergebnisses je Aktie. Dies halten wir für falsch.

Als Entschädigungen sollten feste Vergütungen entsprechend dem zeitlichen Aufwand gezahlt werden. Unser Vorschlag schließt daher an die vor der HV 2009 gültige Regelung in § 17 Abs. 1 a) der Satzung der Siemens AG an. Sie enthält eine feste Vergütungskomponente. Wir halten dies für angemessen insbesondere in einer Zeit, bei der von der Belegschaft Opfer und erhöhter Einsatz verlangt werden.

Der Verein von Belegschaftsaktionären in der Siemens AG schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 17 der Satzung der Siemens AG erhält folgenden Wortlaut:

- »1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten jährlich eine feste Vergütung in Höhe von Euro 50 000.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Vierfache und jeder Stellvertreter das Zweifache des nach Absatz 1 zu gewährenden Betrags. Außerdem erhält jedes Mitglied des Prüfungs- und des Präsidialausschusses mit Ausnahme der Ausschussvorsitzenden jeweils eine zusätzliche Vergütung in Höhe der Hälfte des nach Absatz 1 insgesamt zu gewährenden Betrages; die Vorsitzenden dieser Ausschüsse erhalten jeweils eine zusätzliche Vergütung in Höhe des vollen nach Absatz 1 insgesamt zu gewäh-

renden Betrages. Weiter erhält jedes Mitglied des Compliance- und des Finanz- und Investitionsausschusses jeweils eine zusätzliche Vergütung in Höhe eines Viertels des nach Absatz 1 zu gewährenden Betrages; die Vorsitzenden dieser Ausschüsse erhalten jeweils eine zusätzliche Vergütung in Höhe der Hälfte des nach Absatz 1 zu gewährenden Betrages. Die Gesamtvergütung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats darf das Fünffache des nach Absatz 1 zu gewährenden Betrags nicht übersteigen.

3. Veränderungen im Aufsichtsrat und/oder seinen Ausschüssen werden bei der Vergütung im Verhältnis der Amtsdauer berücksichtigt; dabei erfolgt eine Aufrundung auf volle Monate. Nimmt ein Aufsichtsratsmitglied an einer Sitzung des Aufsichtsrats nicht teil, so reduziert sich ein Drittel der ihm nach Absatz 1 und 2 zustehenden Gesamtvergütung prozentual im Verhältnis der im Geschäftsjahr stattgefundenen Aufsichtsratssitzungen gegenüber den Aufsichtsratssitzungen, an denen das Aufsichtsratsmitglied nicht teilgenommen hat.
4. Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 1000.
5. Die Vergütung ist zahlbar jeweils nach Ablauf der Hauptversammlung und Billigung des Konzernabschlusses. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied seine Ausgaben sowie die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer.
6. Die feste Vergütung nach Absatz 1 wird jährlich der durchschnittlichen Gehaltsentwicklung in der Siemens AG angepasst.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder und bestimmte Mitarbeiter des Siemens-Konzerns einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft. Dabei ist ein Selbstbehalt von 10% des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Aufsichtsrats zu vereinbaren.«

Auf Verlangen des Vereins von Belegschaftsaktionären in der Siemens AG e.V.: 15. Beschlussfassung zur Ergänzung des § 2 der Satzung der Siemens AG

Die jüngste Finanz- und Wirtschaftskrise und die Entwicklung der letzten Jahre gibt Anlass, den Firmenzweck neu zu definieren. Nicht nur in der Finanzwirtschaft kam es zu Verwerfungen und Exzessen. Auch Siemens hat sich seit den 90er Jahren mehr und mehr an den Finanzmärkten und dem sogenannten Shareholder Value Prinzip orientiert. Vielfach wurde die Steigerung des Unternehmenswerts vorwiegend unter kurzfristigen Aspekten verfolgt und in Widerspruch zu einer nachhaltigen Stärkung der Ertragskraft. Die Auswirkungen für die Mitarbeiter fanden vielfach keine Beachtung und die Folgen unternehmerischer Fehlentscheidungen wurden wie bei BenQ erst aufgrund öffentlichen Drucks gemildert. Derzeit steht der Bereich SIS aufgrund häufigen Führungswechsels und eines mangelhaften Geschäftsmodells auf dem Prüfstand.

Wir fordern daher die Rückkehr zu einer Unternehmenspolitik, die alle Stakeholder – Aktionäre, Mitarbeiter, Kunden und Lieferanten – berücksichtigt und den unrealistischen Renditeansprüchen der Finanzmärkte Grenzen setzt. Diese Grundausrichtung, die vielfach mit dem Stakeholder Prinzip umschrieben wird, muss wieder Leitlinie der Siemens Unternehmenspolitik werden. Wir wollen eine Unternehmenspolitik, die auf Nachhaltigkeit und

nicht auf kurzfristige Gewinnmaximierung ausgerichtet ist und Zukunftsperspektiven für Kunden und Mitarbeiter bietet. Siemens ist zu dieser neuen Unternehmenspolitik gemeinsam mit seinen Mitarbeitern in der Lage – auch im Rahmen eines globalisierten Wettbewerbs. Und die Mitarbeiter der Siemens AG sind diejenige Gruppe, die am meisten an einer nachhaltigen Unternehmenspolitik und am Bestand der Firma interessiert ist.

Der Verein von Belegschaftsaktionären in der Siemens AG schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 2 der Satzung wird durch einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

»Das Unternehmen berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die Interessen aller relevanten Gruppen: der Aktionäre, der Mitarbeiter, der Kunden und der Lieferanten. Es ist sich seiner gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und verfolgt eine nachhaltige Unternehmenspolitik. Die Interessen der Aktionäre und Mitarbeiter sind gleichrangig.«

Stellungnahme der Verwaltung der Siemens Aktiengesellschaft zu den Anträgen des Vereins von Belegschaftsaktionären in der Siemens AG e.V.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Anträge zu den Tagesordnungspunkten 14 und 15 abzulehnen.

Zu Tagesordnungspunkt 14:

Das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat wurde am 27. Januar 2009 von der Hauptversammlung beschlossen. Es ist marktüblich und trägt vor allem den gestiegenen Anforderungen und der erhöhten Arbeitsbelastung, insbesondere des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Mitglieder und Vorsitzenden der besonders arbeitsintensiven Aufsichtsratsausschüsse Rechnung. Mit den variablen Vergütungskomponenten wird den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen, der in Ziffer 5.4.6 empfiehlt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen, auch eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten sollen, die auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthalten sollte. Das geltende System der Aufsichtsratsvergütung trägt damit auch den wichtigen Aspekten eines nachhaltigen Unternehmenserfolgs Rechnung. Daher halten wir die vorgeschlagene Veränderung der Aufsichtsratsvergütung, die nicht im Einklang mit den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex stehen würde, nicht für angebracht.

Zu Tagesordnungspunkt 15:

Für einen nachhaltigen Unternehmenserfolg sind neben den Interessen der Aktionäre auch die Interessen der Mitarbeiter, Kunden und weiterer mit dem Unternehmen verbundener Gruppen zu berücksichtigen. Der Deutsche Corporate Governance Kodex verdeutlicht die Verpflichtung von Aufsichtsrat und Vorstand, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen. Siemens fühlt sich den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex verpflichtet. Eine Notwendigkeit dies auch noch in der Satzung zu regeln besteht nicht, zumal sich die vielschichtige und komplexe Frage der Unternehmensinteressen und deren Rangverhältnis nicht hinreichend in einer kurzen Formulierung wie der vorgeschlagenen darstellen lässt.

Mitteilungen und Berichte an die Hauptversammlung

Bericht des Vorstands zu Punkt 8 der Tagesordnung

Die Siemens Aktiengesellschaft soll auch in der diesjährigen Hauptversammlung wieder ermächtigt werden, eigene Aktien zu erwerben. Der Erwerb der eigenen Aktien kann als Kauf über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots durchgeführt werden.

Sofern bei einem öffentlichen Kaufangebot die Anzahl der angebotenen bzw. angebotenen Aktien die zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, kann der Erwerb bzw. die Annahme unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre nach dem Verhältnis der angebotenen bzw. angebotenen Aktien erfolgen, um das Erwerbsverfahren zu vereinfachen. Dieser Vereinfachung dient auch die bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen bis zu 150 Stück angebotener Aktien je Aktionär.

Die Gesellschaft soll eigene Aktien verwenden können, um unter dem Aktienoptionsplan 2001 gewährte Aktienoptionen erfüllen zu können. Diesem Zweck trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Rechnung. Neue Bezugsrechte werden unter dem Aktienoptionsplan 2001 nicht mehr ausgegeben, da die Genehmigung zur Ausgabe von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsplans 2001 im Dezember 2006 ausgelaufen ist. Die Eckpunkte des Siemens Aktienoptionsplans 2001 wurden von der Hauptversammlung am 22. Februar 2001 beschlossen und liegen als Bestandteil der notariellen Niederschrift über diese Hauptversammlung bei den Handelsregistern in Berlin und München zur Einsicht aus. Sie können außerdem in den Geschäftsräumen am Sitz der Siemens Aktiengesellschaft, Wittelsbacherplatz 2, 80333 München, und Nonnendammallee 101, 13629 Berlin, sowie im Internet unter <http://www.siemens.com/hauptversammlung> eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

Seit dem Jahr 1969 sind Mitarbeiteraktien ein bewährtes zusätzliches Anreizsystem bei Siemens in Deutschland. An diese Tradition anknüpfend soll die Beteiligung der Mitarbeiter und Führungskräfte aller Einkommensstufen am Unternehmenserfolg im Sinne einer aktienorientierten Unternehmenskultur weltweit ausgeweitet werden. Zu diesem Zweck hat die Gesellschaft als neue Form eines Mitarbeiteraktienprogramms einen Share Matching Plan für Mitarbeiter und Führungskräfte der Gesellschaft und der an dem Plan teilnehmenden Gesellschaften des Siemens Konzerns aufgelegt. Im Rahmen dieses Plans und der länderspezifischen Gegebenheiten können die Planteilnehmer einen bestimmten Teil ihrer Vergütung in Siemens Aktien zum Marktpreis oder – in geringem Umfang – mit einem angemessenen Abschlag zum Börsenkurs investieren und erhalten nach Ablauf einer dreijährigen Haltefrist für je drei im Rahmen des Plans gekaufte und durchgängig gehaltene Siemens Aktien eine Gratisaktie. Während die Führungskräfte des Konzerns bis zu 50% ihres jährlichen Bonus zum aktuellen Börsenkurs in Siemens Aktien investieren können, ist für die sonstigen Mitarbeiter das jährliche Eigeninvestment auf maximal 3 bis 5% des Jahreseinkommens, abhängig von länderspezifischen Festlegungen, beschränkt. Darüber hinaus sollen den Führungskräften der Siemens Aktiengesellschaft und des Siemens Konzerns Siemens Aktien auch mit einer Sperrfrist von nicht weniger als zwei Jahren zugesagt bzw. übertragen werden können. Eigene Aktien sollen zur Erfüllung solcher Aktienzusagen und zur Ausgabe als Mitarbeiteraktien verwendet werden können. Hierzu muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden.

Auch die Mitglieder des Vorstands der Siemens Aktiengesellschaft sollen die Möglichkeit erhalten, vom Aufsichtsrat Siemens Aktien als aktienbasierte Vergütung zu den gleichen

Konditionen, die auch für die Mitarbeiter gelten, zum Erwerb angeboten oder mit einer Sperrfrist von nicht weniger als zwei Jahren zugesagt bzw. übertragen zu bekommen. Auch insoweit ist ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich.

Die Entscheidung über die jeweils gewählte Gestaltung und Bedienungsart trifft der Aufsichtsrat hinsichtlich der den Vorstandsmitgliedern der Siemens Aktiengesellschaft angebotenen oder zugesagten Aktien und der Vorstand hinsichtlich der übrigen Aktien. Dabei werden sich diese Organe allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen. In der nachfolgenden Hauptversammlung und im Geschäftsjahr wird die Gesellschaft jeweils über diese Entscheidungen sowie über die Anzahl der in diesem Zusammenhang zugesagten, angebotenen und übertragenen Aktien berichten.

Außerdem soll es dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats möglich sein, eigene Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran anbieten und übertragen zu können. Die aus diesem Grund vorgeschlagene Ermächtigung soll die Siemens Aktiengesellschaft im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte stärken und ihr ermöglichen, schnell, flexibel und liquiditätsschonend auf sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran zu reagieren. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Rechnung. Die Entscheidung, ob im Einzelfall eigene Aktien oder Aktien aus einem genehmigten Kapital genutzt werden, trifft der Vorstand, wobei er sich allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lässt. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Dabei wird der Vorstand den Börsenkurs der Siemens Aktie berücksichtigen; eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist indes nicht vorgesehen, insbesondere damit einmal erzielte Verhandlungsergebnisse durch Schwankungen des Börsenkurses nicht wieder infrage gestellt werden können. Konkrete Pläne für eine Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

Erworbene eigene Aktien sollen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts an Dritte veräußert werden können, z.B. an institutionelle Investoren oder zur Erschließung neuer Investorenkreise. Voraussetzung einer solchen Veräußerung ist, dass der erzielte Preis den am Handelstag durch die Eröffnungsauction ermittelten Kurs einer Siemens Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) nicht wesentlich unterschreitet (ohne Erwerbsnebenkosten). Durch die Orientierung des Veräußerungspreises am Börsenkurs wird dem Gedanken des Verwässerungsschutzes Rechnung getragen und das Vermögens- und Stimmrechtsinteresse der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Verwaltung wird sich bei Festlegung des endgültigen Veräußerungspreises – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – bemühen, einen etwaigen Abschlag vom Börsenkurs so niedrig wie möglich zu bemessen. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Kauf von Siemens Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten, während der Gesellschaft im Interesse der Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden, um kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen. Konkrete Pläne für eine Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

Außerdem soll die Gesellschaft die gemäß dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten verwenden können, die von der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen eingeräumt wurden. Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist dafür Voraussetzung.

Schließlich sollen die gemäß dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden können.

Die vorgeschlagene Ermächtigung stellt sicher, dass die Anzahl der nach Tagesordnungspunkt 8 lit. c) Ziff. (5) und (6) unter erleichtertem Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegebenen eigenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, die in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift während der Wirksamkeit der Ermächtigung ausgegeben oder veräußert wurden, die Grenze von 10% des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Verwendung der eigenen Aktien nicht übersteigt. Anzurechnen sind auch Aktien, die während der Wirksamkeit dieser Ermächtigung aufgrund von bis zu diesem Zeitpunkt entsprechend dieser Vorschrift ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. noch ausgegeben werden können.

Der Vorstand wird die nachfolgende Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

Bericht des Vorstands zu Punkt 9 der Tagesordnung

Zusätzlich zu den in Punkt 8 der Tagesordnung vorgesehenen Möglichkeiten zum Erwerb eigener Aktien soll der Gesellschaft auch der Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten ermöglicht werden. Durch diese zusätzliche Handlungsalternative werden die Möglichkeiten der Gesellschaft ergänzt, um den Erwerb eigener Aktien optimal strukturieren zu können. Für die Gesellschaft kann es vorteilhaft sein, Put-Optionen zu veräußern, Call-Optionen zu erwerben und auszuüben oder Siemens Aktien unter Einsatz einer Kombination aus Put- und Call-Optionen zu erwerben, anstatt unmittelbar Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Der Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten soll, wie schon die Begrenzung auf 5% des Grundkapitals verdeutlicht, lediglich das Instrumentarium des Aktienrückkaufs ergänzen. Die unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagene Ermächtigung führt nicht zu einer Ausweitung der in Tagesordnungspunkt 8 vorgesehenen Höchstgrenze für den Erwerb eigener Aktien von bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals, sondern eröffnet lediglich innerhalb des vorgegebenen Erwerbsrahmens zusätzliche Erwerbsmodalitäten.

Die Laufzeit der Optionen muss so gewählt werden, dass der Erwerb der Aktien in Ausübung der Option nicht nach dem 25. Juli 2011 erfolgt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gesellschaft nach Auslaufen der bis zum 25. Juli 2011 gültigen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien keine eigenen Aktien mehr aufgrund dieser Ermächtigung erwirbt.

Bei der Veräußerung von Put-Optionen wird dem Erwerber der Put-Option das Recht gewährt, Aktien der Gesellschaft zu einem in der Put-Option festgelegten Preis, dem Ausübungspreis, an die Gesellschaft zu veräußern. Als Gegenleistung erhält die Gesellschaft eine Optionsprämie, die unter Berücksichtigung unter anderem des Ausübungspreises, der Laufzeit der Option und der Volatilität der Siemens Aktie dem Wert des Veräußerungsrechts entspricht. Wird die Put-Option ausgeübt, vermindert die Optionsprämie, die der Erwerber der Put-Option gezahlt hat, den von der Gesellschaft für den Erwerb der Aktie insgesamt erbrachten Gegenwert. Die Ausübung der Put-Option ist für den Optionsinhaber nur dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der Siemens Aktie zum Zeitpunkt der Ausübung unter dem Ausübungspreis liegt, weil er dann die Aktie zu dem höheren Ausübungspreis verkaufen kann. Aus Sicht der Gesellschaft bietet der Aktienrückkauf unter Einsatz von Put-Optionen den Vorteil, dass der Ausübungspreis bereits bei Abschluss des Optionsgeschäfts festgelegt wird, während die Liquidität erst am Ausübungstag abfließt.

Übt der Optionsinhaber die Option nicht aus, weil der Aktienkurs am Ausübungstag über dem Ausübungspreis liegt, kann die Gesellschaft auf diese Weise zwar keine eigenen Aktien erwerben, ihr verbleibt jedoch die vereinnahmte Optionsprämie.

Beim Erwerb einer Call-Option erhält die Gesellschaft gegen Zahlung einer Optionsprämie das Recht, eine vorher festgelegte Anzahl an Siemens Aktien zu einem vorher festgelegten Preis, dem Ausübungspreis, vom Veräußerer der Option, dem Stillhalter, zu kaufen. Die Ausübung der Call-Option ist für die Gesellschaft dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der Siemens Aktie über dem Ausübungspreis liegt, da sie die Aktien dann zu dem niedrigeren Ausübungspreis vom Stillhalter kaufen kann. Zusätzlich wird die Liquidität der Gesellschaft geschont, da erst bei Ausübung der Call-Option der festgelegte Erwerbspreis für die Aktien gezahlt werden muss. Der von der Gesellschaft zu zahlende Erwerbspreis für die Siemens Aktien ist der in der jeweiligen Option vereinbarte Ausübungspreis.

Der Ausübungspreis kann höher oder niedriger sein als der Börsenkurs der Siemens Aktie am Tag des Abschlusses des Optionsgeschäfts, er darf jedoch den durchschnittlichen Schlusskurs einer Siemens Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten drei Handelstagen vor Abschluss des betreffenden Optionsgeschäfts um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 30% unterschreiten (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten, aber unter Berücksichtigung der erhaltenen bzw. gezahlten Optionsprämie). Die Möglichkeit, den Börsenkurs um nicht mehr als 30% zu unterschreiten, ist erforderlich, damit die Gesellschaft auch in einem wie dem derzeit zu beobachtenden stark volatilen Marktumfeld in der Lage ist, auch Optionen mit mittlerer und längerer Laufzeit zum Rückwerb eigener Aktien zu nutzen. Der von der Gesellschaft für Optionen gezahlte Erwerbspreis darf nicht über und der von der Gesellschaft vereinnahmte Veräußerungspreis für Optionen darf nicht unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen liegen, bei dessen Ermittlung unter anderem der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist. Durch die beschriebene Festlegung von Optionsprämie und Ausübungspreis sowie durch die in die Optionsbedingungen aufzunehmende Verpflichtung, Optionen nur mit Aktien zu bedienen, die unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Börse zu dem im Zeitpunkt des börslichen Erwerbs aktuellen Börsenkurs der Siemens Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) erworben wurden, wird ausgeschlossen, dass Aktionäre durch einen solchen Erwerb eigener Aktien wirtschaftlich benachteiligt werden. Da die Gesellschaft einen fairen Marktpreis vereinnahmt bzw. zahlt, erleiden die an den Optionsgeschäften nicht beteiligten Aktionäre keinen wertmäßigen Nachteil. Das entspricht der Stellung der Aktionäre beim Aktienrückkauf über die Börse, bei dem nicht alle Aktionäre tatsächlich Aktien an die Gesellschaft verkaufen können. Sowohl die Vorgaben für die Ausgestaltung der Optionen als auch die Vorgaben für die zur Belieferung geeigneten Aktien stellen sicher, dass auch bei dieser Erwerbsform dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre umfassend Rechnung getragen wird. Insofern ist es, auch unter dem § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz zugrundeliegenden Rechtsgedanken, gerechtfertigt, dass den Aktionären kein Recht zustehen soll, solche Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen. Ein Recht der Aktionäre auf Abschluss von Optionsgeschäften besteht auch insoweit nicht, als beim Abschluss von Optionsgeschäften ein bevorrechtigtes Angebot für den Abschluss von Optionsgeschäften bezogen auf geringe Stückzahlen an Aktien vorgesehen wird. Der Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts ermöglicht es, Optionsgeschäfte kurzfristig abzuschließen, was bei einem Angebot zum Erwerb von Optionen an alle Aktionäre bzw. beim Angebot zum Erwerb von Optionen von allen Aktionären nicht möglich wäre.

Beim Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Put-Optionen, Call-Optionen oder einer Kombination aus Put- und Call-Optionen soll Aktionären ein Recht auf Andienung ihrer Aktien nur zustehen, soweit die Gesellschaft aus den Optionen ihnen gegenüber zur Abnahme der Aktien verpflichtet ist. Anderenfalls wäre der Einsatz von Eigenkapitalderivaten im Rahmen des Rückerwerbs eigener Aktien nicht möglich, und die damit für die Gesellschaft verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar. Der Vorstand hält die Nichtgewährung bzw. Einschränkung des Andienungsrechts nach sorgfältiger Abwägung der Interessen der Aktionäre und des Interesses der Gesellschaft aufgrund der Vorteile, die sich aus dem Einsatz von Put-Optionen, Call-Optionen oder einer Kombination aus Put- und Call-Optionen für die Gesellschaft ergeben, für gerechtfertigt.

Der Vorstand wird die nachfolgende Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

Bericht des Vorstands zu Punkt 10 der Tagesordnung

Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Unternehmens. Durch die Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen («Schuldverschreibungen») kann die Gesellschaft je nach Marktlage attraktive Finanzierungsmöglichkeiten nutzen, etwa um dem Unternehmen zinsgünstig Fremdkapital zukommen zu lassen. Die von der Hauptversammlung am 27. Januar 2009 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen hatte sich an Entscheidungen einiger Instanz- und Obergerichte orientiert, die für solche Beschlüsse die Festlegung eines konkreten Wandlungs-/Optionspreises forderten, anstatt entsprechend der bis dahin gängigen Praxis die Festlegung der Berechnungsgrundlagen für einen Mindestausgabepreis genügen zu lassen. Zwischenzeitlich haben sowohl der Bundesgerichtshof als auch der Gesetzgeber die Rechtslage geklärt und den Unternehmen Rechtssicherheit und einen wirtschaftlich sinnvollen Gestaltungsrahmen eingeräumt. Um diesen Gestaltungsspielraum auch für die Gesellschaft zu eröffnen, schlagen wir vor, die von der Hauptversammlung am 27. Januar 2009 beschlossene Ermächtigung aufzuheben und durch eine neue Ermächtigung zu ersetzen. Der Vorstand soll daher erneut zur Ausgabe von Schuldverschreibungen ermächtigt und ein entsprechendes Bedingtes Kapital 2010 beschlossen werden. Gleichzeitig soll das Bedingte Kapital 2009 aufgehoben werden, da unter der von der Hauptversammlung am 27. Januar 2009 erteilten Ermächtigung keine Wandel-/Optionsschuldverschreibungen ausgegeben wurden und das Bedingte Kapital 2009 daher nicht ausgenutzt werden wird. An seine Stelle soll das neu zu beschließende Bedingte Kapital 2010 treten.

Die unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass Schuldverschreibungen über bis zu 15 Milliarden Euro mit Wandlungs-/Optionsrechten auf Aktien der Siemens Aktiengesellschaft ausgegeben werden können. Dafür sollen bis zu 200 000 000 Stück neue Aktien der Siemens Aktiengesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu 600 000 000 Euro aus dem neu zu schaffenden Bedingten Kapital 2010 zur Verfügung stehen. Bei vollständiger Ausnutzung dieser Ermächtigung würde dies eine Erhöhung des derzeitigen Grundkapitals um ca. 21,88% bedeuten. Die Ermächtigung ist bis zum 25. Januar 2015 befristet.

Die Gesellschaft soll, gegebenenfalls auch über ihre Konzerngesellschaften, je nach Marktlage den deutschen, den internationalen oder beide Kapitalmärkte in Anspruch nehmen können und die Schuldverschreibungen in Euro oder anderen gesetzlichen Währungen von OECD-Ländern ausgeben können. Die Schuldverschreibungen sollen auch die Möglichkeit von Pflichtwandlungen, etwa in Form einer Verpflichtung zur Ausübung des Wandlungs-/Optionsrechts, vorsehen können. Zudem sollen die Spielräume für die Ausgestaltung der

Schuldverschreibungen insoweit erweitert werden, als auch die Ausgabe von Schuldverschreibungen gegen Sachleistungen ermöglicht werden soll. Darüber hinaus soll anstelle der Erfüllung der Schuldverschreibungen mit Aktien aus dem Bedingten Kapital 2010 auch die Lieferung eigener Aktien der Siemens Aktiengesellschaft, die Zahlung des Gegenwerts in Geld oder die Lieferung anderer börsennotierter Wertpapiere vorgesehen werden können.

Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf höchstens dem Nennbetrag bzw. einem unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrag der Teilschuldverschreibung entsprechen. Der Wandlungs-/Optionspreis darf einen Mindestausgabebetrag nicht unterschreiten, dessen Errechnungsgrundlagen genau angegeben sind. Anknüpfungspunkt für die Berechnung ist jeweils der Börsenkurs der Siemens Aktie im zeitlichen Zusammenhang mit der Platzierung der Schuldverschreibungen. Der Wandlungs-/Optionspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 Aktiengesetz aufgrund einer Verwässerungsschutz- bzw. Anpassungsklausel nach näherer Bestimmung der der jeweiligen Schuldverschreibung zugrunde liegenden Bedingungen wertwährend angepasst werden, wenn es während der Wirksamkeit der Ermächtigung z.B. zu Kapitalveränderungen bei der Gesellschaft kommt, etwa einer Kapitalerhöhung bzw. -herabsetzung oder einem Aktiensplit. Weiter können Verwässerungsschutz bzw. Anpassungen vorgesehen werden im Zusammenhang mit Dividendenzahlungen, der Begebung weiterer Wandel-/Optionsschuldverschreibungen sowie im Fall außergewöhnlicher Ereignisse, die während der Wirksamkeit der Ermächtigung eintreten (wie z.B. der Kontrollenerlangung durch einen Dritten). Verwässerungsschutz bzw. Anpassungen können auch durch Einräumung von Bezugsrechten oder durch die Veränderung oder Einräumung von Barkomponenten vorgesehen werden.

Grundsätzlich besteht ein Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen dieser Art. Um die Abwicklung zu erleichtern, soll auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden können, die Schuldverschreibungen an Kreditinstitute mit der Verpflichtung auszugeben, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht zum Bezug anzubieten. In einigen Fällen soll der Vorstand aber auch ermächtigt sein, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

Für den Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen gilt nach § 221 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz sinngemäß. Die dort geregelte Grenze für Bezugsrechtsausschlüsse von 10% des jeweiligen Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung wird aufgrund der ausdrücklichen Beschränkung der Ermächtigung auch zusammen mit anderen gemäß oder entsprechend dieser gesetzlichen Bestimmung während der Wirksamkeit dieser Ermächtigung ausgegebenen oder veräußerten Aktien nicht überschritten. Auf diese Begrenzung sind auch Aktien anzurechnen, die bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund des Genehmigten Kapitals 2009 gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Sacheinlagen ausgegeben wurden.

Die Platzierung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ermöglicht es der Gesellschaft, kurzfristig günstige Kapitalmarktsituationen auszunutzen und so einen deutlich höheren Mittelzufluss als im Fall der Ausgabe unter Wahrung des Bezugsrechts zu erzielen. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre die erfolgreiche Platzierung wegen der Ungewissheit über die Ausnutzung der Bezugsrechte gefährdet bzw. mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Für die Gesellschaft günstige, möglichst marktnahe Konditionen können nur festgesetzt werden, wenn die Gesellschaft an diese nicht für einen zu langen Angebotszeitraum gebunden ist. Sonst wäre, um die Attraktivität der Konditionen und damit die Erfolgchancen der jeweiligen Emission für den ganzen Angebotszeitraum sicherzustellen, ein nicht unerheblicher Sicherheitsabschlag erforderlich.

Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem theoretischen Marktwert ausgegeben werden. Dabei ist der theoretische Marktwert anhand von anerkannten finanzmathematischen Methoden zu ermitteln. Der Vorstand wird bei seiner Preisfestsetzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt den Abschlag vom Börsenkurs so gering wie möglich halten. Damit wird der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts auf beinahe null sinken, sodass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. Sie haben zudem die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft zu annähernd gleichen Bedingungen mittels eines Erwerbs der erforderlichen Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen kann auch gegen Sachleistungen erfolgen, sofern dies im Interesse der Gesellschaft liegt. Dies eröffnet die Möglichkeit, Schuldverschreibungen in geeigneten Einzelfällen auch als Akquisitionswährung einsetzen zu können, etwa im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen, dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Wirtschaftsgütern. Auch kann sich in Verhandlungen die Notwendigkeit ergeben, die Gegenleistung ganz oder teilweise nicht in Geld, sondern in anderer Form bereitzustellen. Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen als Gegenleistung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte und erweitert den Spielraum für liquiditätsschonende Zukäufe. Dies kann auch unter dem Gesichtspunkt einer optimierten Finanzierungsstruktur sinnvoll sein. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Begebung von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen gegen Sachleistung mit Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun, wenn dies im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Die übrigen vorgeschlagenen Fälle des Bezugsrechtsausschlusses dienen lediglich dazu, die Ausgabe von Schuldverschreibungen zu vereinfachen. Der Ausschluss bei Spitzenbeträgen ist sinnvoll und marktkonform, um ein praktisch handhabbares Bezugsverhältnis herstellen zu können. Der marktübliche Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber bereits ausgegebener Schuldverschreibungen hat den Vorteil, dass der Wandlungs-/Optionspreis für die bereits ausgegebenen und regelmäßig mit einem Verwässerungsschutzmechanismus ausgestatteten Schuldverschreibungen nicht ermäßigt zu werden braucht. Dadurch können die Schuldverschreibungen in mehreren Tranchen attraktiver platziert werden, und es wird insgesamt ein höherer Mittelzufluss ermöglicht. Die vorgeschlagenen Ausschlüsse des Bezugsrechts liegen damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Das Bedingte Kapital 2010 wird benötigt, um die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Wandlungs-/Optionsrechte auf Siemens Aktien zu erfüllen, soweit die Schuldverschreibungen gegen Barleistung ausgegeben wurden. Wandlungs-/Optionsrechte aus Schuldverschreibungen, die gegen Sachleistung ausgegeben wurden, können nicht aus dem bedingten Kapital bedient werden. Hierzu bedarf es entweder eines Rückgriffs auf eigene Aktien oder einer Sachkapitalerhöhung.

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ist. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

Zusammenfassender Bericht des Aufsichtsrats und des Vorstands zu den Punkten 12 und 13 der Tagesordnung

Mit den unter Punkt 12 und 13 der Tagesordnung zur Abstimmung gestellten Vergleichsvereinbarungen verfolgt die Siemens Aktiengesellschaft das Ziel, die rechtliche Aufarbeitung der im Jahr 2006 bekannt gewordenen Korruptionsvorgänge weitgehend abzuschließen. Nach den bereits Ende 2008 erfolgten Einigungen mit den Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden in den USA und Deutschland soll nunmehr auch hinsichtlich der Verantwortung von ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats und der Einstandspflicht der D&O-Versicherer eine Vergleichslösung herbeigeführt werden.

Das vorgeschlagene Vergleichskonzept besteht zum einen aus Haftungsvergleichen mit neun der insgesamt elf ehemaligen Organmitglieder der Gesellschaft, die von der Gesellschaft wegen Verletzung ihrer Organpflichten im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden (Punkt 12 der Tagesordnung) und zum anderen aus einem Deckungsvergleich mit den D&O-Versicherern (Punkt 13 der Tagesordnung).

Schäden der Gesellschaft durch die Korruptionsvorgänge

Im November 2006 wurde durch Ermittlungen der Staatsanwaltschaft München I eine weitverbreitete Korruptionspraxis im Siemens Konzern bekannt. Nach Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft wurden in beinahe allen Unternehmensbereichen »schwarze Kassen« gebildet, vor allem durch Einschaltung von Scheinfirmen und fiktive Beraterverträge, und die so generierten Mittel für Korruptionzahlungen an ausländische Amtsträger und Geschäftspartner eingesetzt.

Aufsichtsrat und Vorstand der Siemens Aktiengesellschaft haben daraufhin im Einvernehmen mit der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) und dem U.S. Department of Justice (DoJ) die Kanzlei Debevoise & Plimpton LLP mit einer umfassenden Untersuchung beauftragt. Nach der Anklageschrift des DoJ hat Siemens nach der Zulassung zum Handel an der New Yorker Börse im Jahr 2001 »insgesamt ca. 1.360.000.000 US Dollar über diverse Zahlungssysteme gezahlt«, davon rund US-Dollar 805 Mio., »die ganz oder zum Teil als Bestechungszahlungen an ausländische Amtsträger dienten«.

Der bezifferbare Vermögensschaden der Siemens Aktiengesellschaft beläuft sich auf eine Größenordnung von rund Euro 2,5 Milliarden. Er umfasst die auf die Jahre 2004 bis 2006 entfallenden verdächtigen Zahlungen in Höhe von rund Euro 270 Mio. (Ersatzansprüche gegen ehemalige Organmitglieder für weiter zurückliegende Zeiträume sind verjährt). Hinzu kommen Geldbußen und Verfallszahlungen in Höhe von insgesamt rund Euro 1,2 Milliarden, die der Gesellschaft von den Landgerichten München I und Darmstadt, von der Staatsanwaltschaft München I sowie von der SEC und dem DoJ auferlegt wurden. Selbst wenn man die darin enthaltenen Verfallszahlungen, d.h. die abgeschöpften Gewinne in geschätzter Höhe, nicht zum ersatzfähigen Schaden rechnet, verbleibt insofern ein Schadensposten von rund Euro 325 Mio. Eine weitere Schadensposition sind die durch die Untersuchung verursachten Kosten externer Berater in Höhe von rund Euro 857 Mio. Schließlich sind für die Jahre 2004 bis 2006 Steuerschäden in Höhe von rund Euro 157 Mio. entstanden, weil die Finanzverwaltung wegen zweifelhafter Zahlungen in großem Umfang Aufwendungen der Gesellschaft als nicht abzugsfähig behandelt hat. Wenn man die Verfallszahlungen außer Betracht lässt, beläuft sich der zu ersetzende Schaden auf rund Euro 1,6 Milliarden.

Schadensersatzansprüche gegen ehemalige Organmitglieder

Die Zahlung von Bestechungsgeldern im Ausland war nach deutschem Recht früher nicht strafbar (und sogar steuerlich abzugsfähig), konnte jedoch gegen ausländische Rechtsvorschriften verstoßen. Im Jahre 1999 wurde jedoch zunächst die Bestechung ausländischer Amtsträger und dann im Jahre 2002 auch die Bestechung von Mitarbeitern ausländischer Unternehmen unter Strafe gestellt. Im Jahre 2001 wurde die Siemens Aktie überdies an der New Yorker Börse zugelassen mit der Folge, dass Siemens seither dem U.S. Foreign Corrupt Practices Act unterliegt, der unter anderem zur Einrichtung eines Systems von internen Kontrollen verpflichtet, das sicherstellt, dass keine Bestechungen außerhalb und innerhalb der USA vorkommen. Der Vorstand der Siemens Aktiengesellschaft hat auf diese veränderte Rechtssituation reagiert, indem er im Zusammenhang mit dem U.S.-Listing im Jahre 2001 ein Compliance-Programm einführte. Dieses wurde jedoch nicht zielführend umgesetzt und kontrolliert. Ansätze zur Neuordnung des Compliance-Programms waren unzureichend, sodass bis Ende 2006 erhebliche strukturelle Mängel bestehen blieben. Noch wesentlicher war es, dass die Mitglieder des Zentralvorstands die gebotene effiziente Kontrolle der operativen Bereiche und die gebotene Ahndung jedes Fehlverhaltens unterlassen haben.

Ab Mitte 2003 verdichteten sich die Hinweise auf eine nach wie vor virulente Bestechungspraxis im Siemens Konzern, die im Laufe des Jahres 2004 für alle Mitglieder des Zentralvorstands derart deutlich zu Tage traten, dass ein entschiedenes Tätigwerden zwingend geboten war. Tatsächlich wurde jedoch auf konkrete Warnsignale nicht oder nur unzureichend reagiert. Überdies wurden Vorgänge, die Vorstandsmitgliedern bekannt geworden waren, gegenüber dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats irreführend und teils sogar falsch dargestellt.

Der Aufsichtsrat hat am 29. April 2008 externe anwaltliche Berater beauftragt, mögliche Schadensersatzansprüche der Siemens Aktiengesellschaft gegen Mitglieder des Vorstands wegen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen zu prüfen. Die anwaltlichen Berater sind zu dem Ergebnis gelangt, dass die Organisation des Compliance-Systems des Siemens Konzerns mangelhaft und die Aufsicht über die Einhaltung der Compliance-Regeln unzureichend waren. Dementsprechend haben nach Auffassung der Berater die ehemaligen Mitglieder des Zentralvorstands Prof. Johannes Feldmayer, Dr. Thomas Ganswindt, Dr. Klaus Kleinfeld, Prof. Dr. Edward G. Krubasik, Rudi Lamprecht, Heinz-Joachim Neubürger, Prof. Dr. Heinrich v. Pierer, Dr. Jürgen Radomski, Dr. Uriel Sharef und Prof. Dr. Klaus Wucherer ihre Sorgfaltspflichten verletzt, sodass sie der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet sind.

Der Vorstand hat am 8. August 2008 die Prüfung möglicher Ansprüche gegen Mitglieder des Aufsichtsrats durch andere externe rechtliche Berater in Auftrag gegeben. Die Berater sind zu dem Ergebnis gelangt, dass Herrn Dr. Karl-Hermann Baumann und Herrn Prof. Dr. Heinrich v. Pierer in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglieder, nicht aber den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats und seines Prüfungsausschusses, Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen vorzuwerfen sind.

Auf dieser Grundlage sind Aufsichtsrat und Vorstand zu der Überzeugung gelangt, dass mit hinreichender Gewissheit Schadensersatzansprüche gegen die genannten ehemaligen Organmitglieder bestehen. Aufsichtsrat und Vorstand sind daher verpflichtet, die Ersatzansprüche geltend zu machen.

Der Aufsichtsrat hatte dies den betroffenen ehemaligen Vorstandsmitgliedern durch Schreiben vom 29. Juli 2008 mitgeteilt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gege-

ben. Desgleichen hat der Vorstand nach Vorliegen der Ergebnisse der externen Prüfung den Herren Dr. Baumann und Prof. Dr. v. Pierer durch Schreiben vom 7. Oktober 2008 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Betroffenen sind den Vorwürfen entgegengetreten. Sie machen geltend, dass sie auf der Basis der ihnen jeweils zugänglichen Informationen die bestehende Compliance-Organisation und die Aufsicht über die Einhaltung der Regelungen über Compliance und geordneten Zahlungsverkehr für ausreichend erachten konnten und keinen Anlass hatten, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.

Sonderfall: Schäden der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Unterstützung der AUB

Aufgrund von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth ist im Jahre 2007 ein weiterer Schadenskomplex bekannt geworden, der von den Korruptionsvorgängen unabhängig ist. Es handelt sich um Schäden, die der Siemens Aktiengesellschaft infolge der finanziellen Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft unabhängiger Betriebsangehöriger (AUB) entstanden sind. Die Siemens Aktiengesellschaft hat in den Jahren 1990 bis 2005 einem früheren Mitarbeiter, Herrn Wilhelm Schelsky, unmittelbar und mittelbar insgesamt ca. Euro 50 Mio. zur Verfügung gestellt, die dieser zum Aufbau der AUB, aber auch zur privaten Sportförderung, für andere Schelsky-Unternehmen und weitere rein private Zwecke einsetzte. Ziel der Unterstützung der AUB war es, in den Gremien der betrieblichen Mitbestimmung und der Unternehmensmitbestimmung der Siemens Aktiengesellschaft ein Gegengewicht zur IG Metall zu schaffen.

Herr Prof. Feldmayer war an diesen Vorgängen in den Jahren 2001 bis 2005 beteiligt. Er wurde in einem in diesem Zusammenhang geführten Strafverfahren vom Landgericht Nürnberg-Fürth (Az.: 5 Kls 501 Js 1777/08) Ende 2008 rechtskräftig wegen Untreue und Steuerhinterziehung verurteilt. Nach Auffassung der Gesellschaft bestehen gegen Herrn Prof. Feldmayer aus diesen Vorgängen Schadensersatzansprüche in Höhe von ca. Euro 23,6 Mio., die die Gesellschaft mit Schreiben vom 29. Juli 2008 geltend gemacht hat.

Weiterhin bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das frühere Mitglied des Zentralvorstands Dr. Günter Wilhelm in die finanzielle Unterstützung der AUB verwickelt war. Gegen Herrn Dr. Wilhelm schwebt in diesem Zusammenhang derzeit noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren. Die Gesellschaft hat auch Herrn Dr. Wilhelm mit Schreiben vom 29. Juli 2008 auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Herr Dr. Wilhelm hat zu den Vorwürfen Stellung genommen und den von der Gesellschaft zugrunde gelegten Sachverhalt bestritten. Da eine weitere Sachverhaltsaufklärung durch die Gesellschaft nicht möglich ist, wird die Gesellschaft vor der Einleitung weiterer Schritte zunächst die abschließenden Ergebnisse der gegen Herrn Dr. Wilhelm laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft abwarten. Herr Dr. Wilhelm hat einen Verjährungsverzicht bis zum 30. Juni 2010 erklärt.

Gegen zwei weitere ehemalige Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder, die Herren Dr. Karl-Hermann Baumann und Heinz-Joachim Neubürger, laufen in diesem Zusammenhang ebenfalls noch strafrechtliche Ermittlungsverfahren. Die derzeitigen Erkenntnisse reichen nach Einschätzung der Gesellschaft nicht für eine Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus. Die Gesellschaft hat sich in der Vergleichsvereinbarung mit Herrn Dr. Baumann Ansprüche für den Fall vorbehalten, dass gegen ihn im Zusammenhang mit den Vorgängen um die AUB ein Strafbefehl erlassen oder Anklage erhoben werden sollte. Im Hinblick auf etwaige Pflichtverletzungen von Herrn Neubürger wird die Gesellschaft das Ergebnis der Ermittlungen abwarten.

Haftungsvergleiche mit den ehemaligen Organmitgliedern

Der Gesellschaft stehen gegen die ehemaligen Organmitglieder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen – und gegen Herrn Prof. Feldmayer auch im Zusammenhang mit dem Komplex AUB – Schadensersatzansprüche zu, die deren finanzielle Leistungsfähigkeit bei Weitem übersteigen und im Falle ihrer Durchsetzung die wirtschaftliche Existenz der Betroffenen vernichten würden. Aufsichtsrat und Vorstand würden das – insbesondere in Anbetracht der unbestrittenen Verdienste der ehemaligen Organmitglieder – für unangemessen halten. Sie sind überdies der Meinung, dass es im Interesse der Gesellschaft liegt, langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen mit den ehemaligen Organmitgliedern zu vermeiden. Sie haben deshalb allen betroffenen Personen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung angeboten, sich gegen Zahlung bestimmter Beträge mit der Gesellschaft über die Schadensersatzansprüche zu vergleichen.

Bei den Vergleichsbeträgen wurde wie folgt differenziert:

Eine Gruppe der ehemaligen Vorstandsmitglieder hatte im Hinblick auf die Bestechungsvorgänge nur die Informationen, über die alle Mitglieder des Zentralvorstands aufgrund der Berichterstattung und der Erörterung im Zentralvorstand verfügten und aus denen sich der Vorwurf einer Organisations- und Aufsichtspflichtverletzung ergibt. Dabei handelt es sich um die Herren Prof. Feldmayer, Dr. Kleinfeld, Prof. Dr. Krubasik, Lamprecht und Prof. Dr. Wucherer. In Bezug auf diese ehemaligen Vorstandsmitglieder liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sie darüber hinaus konkrete Zusatzinformationen über die Korruptionspraxis hatten oder darin gar aktiv verwickelt waren.

Bei der zweiten Gruppe der ehemaligen Vorstandsmitglieder hingegen gibt es Hinweise auf ein erhebliches Sonderwissen über die bis November 2006 fortdauernde Korruptionspraxis im Konzern. Dies betrifft die Herren Dr. Ganswindt, Neubürger, Prof. Dr. v. Pierer, Dr. Radomski und Dr. Sharef.

Im Ausgangspunkt wurde für jedes Mitglied der ersten Gruppe ein Ersatzbetrag von Euro 0,5 Mio. angesetzt. Wegen seiner erhöhten Kontrollpflicht als Vorstandsvorsitzender wurde dieser Betrag für Herrn Dr. Kleinfeld auf Euro 2 Mio. erhöht.

Die Vergleichsbeträge für die Mitglieder der zweiten Gruppe gehen aus von einem Grundbetrag von jeweils Euro 4 Mio. Dieser Betrag wurde wie folgt modifiziert:

Die Einstufung von Herrn Dr. Radomski mit einem Betrag von Euro 3 Mio. beruht darauf, dass dieser zwar in die stärker belastete Gruppe gehört, weil auch er Sonderwissen hatte. Die Vorwürfe sind jedoch weniger ausgeprägt als bei anderen Personen dieser Gruppe. Dies wird daran deutlich, dass die Staatsanwaltschaft gegen Herrn Dr. Radomski nur ein Ordnungswidrigkeitenverfahren führt, gegen die Herren Dr. Ganswindt, Neubürger und Dr. Sharef jedoch strafrechtliche Ermittlungsverfahren.

Gleiches wie für Herrn Dr. Radomski gilt im Ansatzpunkt auch für Herrn Prof. Dr. v. Pierer. Der für ihn vorgeschlagene Vergleichsbetrag von Euro 5 Mio. rechtfertigt sich aus der erhöhten Kontrollpflicht als langjähriger Vorstandsvorsitzender und der sich daran anschließenden Tätigkeit als Vorsitzender des Aufsichtsrats.

Der niedrigere Vergleichsbetrag für Herrn Dr. Ganswindt beruht darauf, dass dieser den Betrag in Höhe von Euro 4 Mio. aufgrund seiner persönlichen wirtschaftlichen Situation, insbesondere seiner nur kurzen Zugehörigkeit zum Vorstand, nicht aufbringen könnte. Der Aufsichtsrat hat Herrn Dr. Ganswindt einen Betrag von Euro 1 Mio. vorgeschlagen, der von ihm jedoch nicht akzeptiert wurde.

Im Fall von Herrn Prof. Feldmayer besteht, wie vorstehend dargelegt, neben dem Ersatzanspruch im Zusammenhang mit den Bestechungsvorgängen ein weiterer Schadensersatzanspruch in Höhe von ca. Euro 23,6 Mio. aufgrund der finanziellen Unterstützung der AUB. Durch den Vergleich mit Herrn Prof. Feldmayer soll auch der Schadensersatzanspruch aus dem Komplex AUB mit abgegolten werden. Im Gegensatz zu den Vorwürfen von Organisations- und Aufsichtspflichtverletzungen im Zusammenhang mit den Bestechungsvorgängen handelt es sich im AUB-Komplex um eine nachgewiesene vorsätzliche Pflichtverletzung. Bei der Bemessung des Vergleichsbetrags wurde die eingeschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit von Herrn Prof. Feldmayer berücksichtigt. Durch den vereinbarten Verzicht auf Ansprüche gegen die Gesellschaft mit einem Wert in Höhe von rund Euro 3 Mio. stellt Herr Prof. Feldmayer einen Großteil seines Vermögens zur Verfügung.

Neben den genannten ehemaligen Vorstandsmitgliedern sind die Herren Dr. Karl-Hermann Baumann und Prof. Dr. Heinrich v. Pierer in ihrer Eigenschaft als ehemalige Vorsitzende des Aufsichtsrats dem Vorwurf ausgesetzt, im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen ihre Aufsichtspflichten verletzt zu haben. Die mit Herrn Prof. Dr. v. Pierer vereinbarte Vergleichssumme von Euro 5 Mio. soll neben seiner Tätigkeit als Vorstandsvorsitzender auch seine Tätigkeit als Aufsichtsratsvorsitzender mit abdecken. Mit Herrn Dr. Baumann hat der Vorstand einen Vergleichsbetrag von Euro 1 Mio. vereinbart. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass es im Hinblick auf Herrn Dr. Baumann einerseits Hinweise auf bestimmtes Sonderwissen über die fortdauernde Korruptionspraxis im Konzern gibt, er andererseits aber nur bis zum 27. Januar 2005 Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats und dessen Prüfungsausschusses war. Zudem ist die Verantwortlichkeit als Mitglied des Aufsichtsrats aufgrund der reinen Kontrollfunktion geringer einzustufen als diejenige der für Compliance primär verantwortlichen Mitglieder des Zentralvorstands.

Insgesamt ergibt sich aus den dargestellten Erwägungen folgende Abstufung der Vergleichsbeträge:

Name	Vergleichsbetrag (Euro)
Dr. Karl-Hermann Baumann	1.000.000
Prof. Johannes Feldmayer	rund 3.000.000
Dr. Thomas Ganswindt	1.000.000
Dr. Klaus Kleinfeld	2.000.000
Prof. Dr. Edward G. Krubasik	500.000
Rudi Lamprecht	500.000
Heinz-Joachim Neubürger	4.000.000
Prof. Dr. Heinrich v. Pierer	5.000.000
Dr. Jürgen Radomski	3.000.000
Dr. Uriel Sharef	4.000.000
Prof. Dr. Klaus Wucherer	500.000

Die meisten der genannten ehemaligen Organmitglieder – nämlich die Herren Dr. Baumann, Prof. Feldmayer, Dr. Kleinfeld, Prof. Dr. Krubasik, Lamprecht, Prof. Dr. v. Pierer, Dr. Radomski, Dr. Sharef und Prof. Dr. Wucherer – haben diese Vergleichsbeträge akzeptiert und sich mit der Gesellschaft auf die der Hauptversammlung zur Zustimmung vorgelegten Haftungsvergleiche geeinigt.

Hingegen war es nicht möglich, mit den Herren Dr. Ganswindt und Neubürger eine Einigung über die vergleichsweise Erledigung der Schadensersatzansprüche der Gesellschaft zu erzielen. Der Aufsichtsrat hat daher am 2. Dezember 2009 beschlossen, die Schadensersatzansprüche gegen die Herren Dr. Ganswindt und Neubürger gerichtlich durchzusetzen. Die Klage, deren Höhe sich nicht an den vorgeschlagenen Vergleichsbeträgen, sondern an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Betroffenen orientieren wird, wird derzeit vorbereitet.

Die Gesellschaft hat sich in den Haftungsvergleichen verpflichtet, die sich vergleichenden ehemaligen Organmitglieder von etwaigen Innenausgleichsforderungen anderer Organmitglieder oder von Mitarbeitern der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen freizustellen. Sie hat sich weiter verpflichtet, die ehemaligen Organmitglieder auch von etwaigen Ansprüchen von Aktionären, mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen, Kunden oder Wettbewerbern von Siemens im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen freizustellen. Diese Freistellungszusagen sind erforderlich um sicherzustellen, dass der von den ehemaligen Organmitgliedern persönlich zu erbringende Betrag auf die Vergleichssumme beschränkt bleibt. Darüber hinaus stellt die Gesellschaft von etwaigen Ansprüchen der D&O-Versicherer wegen der Verletzung von Obliegenheiten durch die Verhandlungen über oder den Abschluss der Haftungsvergleiche frei. Sofern die Hauptversammlung dem Deckungsvergleich zustimmt, kommen solche Ansprüche nicht in Betracht. Überdies hat sich die Gesellschaft – unter dem Vorbehalt der Rückforderung im Falle der rechtskräftigen Feststellung einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung – zur Übernahme weiterer Rechtsverteidigungskosten der sich vergleichenden ehemaligen Organmitglieder verpflichtet, soweit diese den von den D&O-Versicherern hierfür zur Verfügung zu stellenden Betrag von Euro 10 Mio. übersteigen.

D&O-Versicherung

Die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Siemens Aktiengesellschaft gehören zu dem versicherten Personenkreis einer von der Gesellschaft als Versicherungsnehmerin abgeschlossenen D&O-Versicherung mit einer Versicherungssumme von insgesamt Euro 250 Mio. Alle betroffenen ehemaligen Organmitglieder erhalten im Zusammenhang mit den Vorwürfen wegen der Korruptionsvorgänge derzeit vorläufigen Versicherungsschutz zur Deckung ihrer Abwehrkosten. Die Versicherer haben jedoch ihre Verpflichtung zur Deckung der Schäden der Siemens Aktiengesellschaft bestritten und sich auf in den Versicherungsbedingungen enthaltene Ausschlussgründe berufen und Gestaltungsrechte behauptet, deren Ausübung zur rückwirkenden Beseitigung der D&O-Versicherung führen würde. Sie haben sich auch eine eingehendere Prüfung vorbehalten, inwieweit die ehemaligen Organmitglieder zum Schadensersatz verpflichtet sind.

Der Vergleich mit den D&O-Versicherern («Deckungsvergleich») sieht vor, dass die D&O-Versicherer zur Regulierung der Schäden aus und im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen unter Aufhebung der Versicherungsverträge bis zu Euro 100 Mio. leisten. Mit Wirksamwerden des Vergleichs werden die D&O-Versicherer Euro 90 Mio. abzüglich der bis dahin erstatteten Abwehrkosten (derzeit ca. Euro 5,5 Mio.) an die Siemens Aktiengesellschaft zahlen. Daneben steht nach dem Deckungsvergleich ein Betrag von Euro 10 Mio. für weitere Abwehrkosten zur Verfügung. Wird dieser Betrag nicht ausgeschöpft, wird der verbleibende Restbetrag zwischen der Siemens Aktiengesellschaft und den D&O-Versicherern hälftig geteilt.

Obwohl die D&O-Versicherer nur einen Teil der Versicherungssumme leisten, hat die Siemens Aktiengesellschaft zugesichert, die ehemaligen Organmitglieder so zu stellen,

als hätten die Versicherer Euro 250 Mio. auf die Schadensersatzforderung an die Siemens Aktiengesellschaft geleistet, es sei denn, die ehemaligen Organmitglieder hätten ihre Pflichten absichtlich oder wissentlich verletzt.

Aufsichtsrat und Vorstand sind der Überzeugung, dass der Abschluss des Deckungsvergleichs im Interesse der Gesellschaft liegt, da abgesehen von den Kosten und Belastungen einer gerichtlichen Auseinandersetzung auch erhebliche Prozessrisiken bestehen. Die Prozessrisiken ergeben sich insbesondere aus der Ungewissheit, ob bestimmte in den Versicherungsbedingungen enthaltene Ausschlussgründe anwendbar sind und ihre Voraussetzungen vorliegen. Es ist nicht auszuschließen, dass im Streitfall die Gerichte Ansprüche aus der D&O-Versicherung gar nicht oder zumindest nicht in Höhe der nunmehr vereinbarten Vergleichsbeträge zusprechen würden. Außerdem wäre eine prozessuale Durchsetzung von Deckungsansprüchen gegen die D&O-Versicherung dadurch erheblich belastet, dass zunächst in einem Rechtsstreit mit den ehemaligen Organmitgliedern deren Haftung geklärt werden müsste. Das würde unter Umständen die Notwendigkeit mit sich bringen, selbst gegen solche ehemaligen Organmitglieder, die sich mit der Siemens Aktiengesellschaft vergleichen, gleichwohl noch eine Schadensersatzklage zu erheben, um die Ersatzpflicht als Voraussetzung für die Deckungspflicht der Versicherer zu klären.

Dem Aufsichtsrat der Siemens Aktiengesellschaft gehört mit Herrn Michael Diekmann der Vorstandsvorsitzende der Allianz SE an. Die Allianz SE ist die Konzernmutter der Allianz Global Corporate & Specialty AG, die ihrerseits Mitglied des Konsortiums der D&O-Versicherer ist. Herr Diekmann hat sich an der Beratung und Beschlussfassung über den Deckungsvergleich nicht beteiligt.

Rechtliche Rahmenbedingungen für die Haftungsvergleiche und den Deckungsvergleich

Gemäß § 93 Abs. 4 Satz 3 Aktiengesetz kann die Gesellschaft nur dann auf Ersatzansprüche gegen (ehemalige) Vorstandsmitglieder verzichten oder sich darüber vergleichen, wenn seit der Entstehung des Anspruchs drei Jahre vergangen sind, die Hauptversammlung zustimmt und nicht eine Minderheit, die mindestens 10% des Grundkapitals erreicht, zur Niederschrift Widerspruch erhebt. Das Gleiche gilt in Bezug auf Ersatzansprüche gegen (ehemalige) Aufsichtsratsmitglieder (§§ 93 Abs. 4 Satz 3, 116 Satz 1 Aktiengesetz).

Diese gesetzlichen Beschränkungen erfassen nicht nur die Haftungsvergleiche mit den ehemaligen Organmitgliedern, sondern auch den Deckungsvergleich mit den D&O-Versicherern. Das ergibt sich schon daraus, dass der Deckungsvergleich die Verpflichtung der Siemens Aktiengesellschaft enthält, diejenigen ehemaligen Organmitglieder, mit denen eine vergleichsweise Erledigung der Schadensersatzansprüche der Gesellschaft nicht zustande kommt, so zu stellen, als hätten die Versicherer die volle Versicherungssumme von Euro 250 Mio. auf die im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen geltend gemachten Schadensersatzansprüche geleistet.

Die Dreijahresfrist seit der Entstehung der Ansprüche aus Organisations- und Aufsichtspflichtverletzungen im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen ist spätestens am 16. November 2009 abgelaufen. Die Frist begann spätestens mit der umfassenden Durchsuchung von Geschäftsräumen der Siemens Aktiengesellschaft am 15. November 2006. Anschließend veranlassten Vorstand und Aufsichtsrat umfassende interne Untersuchungen sowie eine grundlegende Überarbeitung des Compliance-Systems. Anhaltspunkte für eine Fortdauer von Organisations- und Aufsichtspflichtverletzungen über diesen Zeitpunkt hinaus sind nicht ersichtlich. Sämtliche Haftungsvergleiche und der Deckungsvergleich

wurden nach dem 16. November 2009 und somit nach Ablauf der Dreijahresfrist gemäß § 93 Abs. 4 Satz 3 Aktiengesetz abgeschlossen.

Die Vergleiche werden daher wirksam, wenn die Hauptversammlung zustimmt und nicht eine Minderheit von mindestens 10% des Grundkapitals Widerspruch zur Niederschrift erhebt. Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jeder einzelne Haftungsvergleich und der Deckungsvergleich werden mit Erteilung der Zustimmung und in Ermangelung eines Widerspruchs von mindestens 10% des Grundkapitals unabhängig davon wirksam, ob auch für die übrigen Vergleichsvereinbarungen die Wirksamkeitsvoraussetzungen erfüllt werden.

Zusammenfassende Empfehlung

Aufsichtsrat und Vorstand sind der Überzeugung, dass die vorgeschlagene vergleichsweise Regelung der Ersatzansprüche einer gerichtlichen Durchsetzung vorzuziehen ist. Im Falle einer gerichtlichen Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen wäre mit jahrelangen Rechtsstreitigkeiten zu rechnen, die im Hinblick auf die Ansprüche gegen die D&O-Versicherer mit erheblichen rechtlichen Risiken belastet wären. Die erfolgreiche Inanspruchnahme der ehemaligen Organmitglieder würde ohne Rücksicht auf die Verdienste, die sie sich in teilweise langjähriger Tätigkeit für die Siemens Aktiengesellschaft erworben haben, deren wirtschaftliche Existenz vernichten. Das Thema Korruptionsvorgänge würde auf unabsehbare Zeit in der Wahrnehmung der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit wachgehalten. Und schließlich wären diese Streitigkeiten nicht nur auf Seiten der Gesellschaft mit erheblichen Kosten und Belastungen verbunden, sondern würden voraussichtlich einen erheblichen Teil der zur Schadensregulierung zur Verfügung stehenden Vermögenswerte (Versicherungsleistungen und Privatvermögen) aufzehren, sodass auch nach erfolgreichem Abschluss der Rechtsstreitigkeiten unsicher wäre, in welcher Höhe Ersatzleistungen der ehemaligen Organmitglieder tatsächlich erreicht werden könnten. Alles in allem überwiegt nach Auffassung des Aufsichtsrats und Vorstands das Interesse der Gesellschaft, die rechtliche Aufarbeitung der Korruptionsvorgänge durch die unter den Punkten 12 und 13 zur Abstimmung vorgelegten Vergleichsvereinbarungen weitgehend abzuschließen. Aufsichtsrat und Vorstand schlagen der Hauptversammlung deshalb vor, den Haftungsvergleichen und dem Deckungsvergleich zuzustimmen.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Anmeldung

Zur stimmberechtigten Teilnahme an der Hauptversammlung sind die Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind. Die Anmeldung muss spätestens bis Dienstag, dem 19. Januar 2010, bei der Gesellschaft eingegangen sein. Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf 914 203 421 Stück teilnahme- und stimmberechtigte Aktien ohne Nennbetrag, von denen 46 952 967 Stück auf eigene Aktien entfallen, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich in Textform in deutscher oder englischer Sprache bei der Siemens Aktiengesellschaft unter der Anschrift

Siemens Hauptversammlung 2010
81052 München
Telefax-Nr. 089/636-700776
E-Mailadresse: ihv@siemens.com

oder unter Nutzung des passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung elektronisch unter der Internetadresse

<http://www.siemens.com/hauptversammlung>

anmelden. Den Online-Zugang erhalten Aktionäre durch Eingabe ihrer Aktionärsnummer und der zugehörigen individuellen Zugangsnummer, die sie den ihnen mit der Einladung zur Hauptversammlung übersandten Unterlagen entnehmen können. Für den elektronischen Versand registrierte Aktionäre verwenden anstelle der individuellen Zugangsnummer das von ihnen im Rahmen der Registrierung vergebene Zugangspasswort. Weitere Hinweise zum Anmeldeverfahren finden sich auf dem den Aktionären übersandten Anmelde- und Vollmachtsformular sowie auf der genannten Internetseite.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses Kreditinstitut das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Inhaber von American Depositary Shares (ADS) können ihre Anmeldungen, Eintrittskartenbestellungen und Vollmachtserteilungen über JPMorgan, Frau Victoria Ambriano, 500 Stanton Christiana Road, 3rd floor, OPS4, Mail Code DE3-5080 Newark, DE 19713, USA, vornehmen.

Wir bitten Sie, Verständnis dafür zu haben, dass wir aufgrund der erfahrungsgemäß großen Zahl von Anmeldungen zu unserer Hauptversammlung jedem Aktionär grundsätzlich nur eine Eintrittskarte zuschicken können. Zugleich bitten wir Sie, ohne Ihr Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung einschränken zu wollen, sich frühzeitig und nur dann anzumelden, wenn Sie eine Teilnahme an der Hauptversammlung ernsthaft beabsichtigen, um die Organisation der Hauptversammlung zu erleichtern.

Eintritts- und Stimmkartenblöcke werden den zur Teilnahme berechtigten Aktionären oder Bevollmächtigten erteilt.

Freie Verfügbarkeit der Aktien

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Maßgeblich für das Stimmrecht ist der im Aktienregister eingetragene Bestand am Tag der Hauptversammlung. Dieser wird dem Bestand am Tag des Anmelde-schlusses entsprechen, da Aufträge zur Umschreibung des Aktienregisters in der Zeit vom 20. Januar 2010 bis einschließlich zum 26. Januar 2010 erst mit Gültigkeitsdatum 27. Januar 2010 verarbeitet und berücksichtigt werden.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten – z.B. ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären – ausüben lassen. In diesem Fall haben sich die Bevollmächtigten rechtzeitig selbst anzumelden oder durch den Aktionär anmelden zu lassen. Die Vollmacht ist in Textform unter der oben genannten Anschrift oder über den oben genannten Internet-Service zur Hauptversammlung zu erteilen. Dasselbe gilt für den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft und einen eventuellen Widerruf der Vollmacht. Die Erteilung und der Nachweis einer Vollmacht können unter Nutzung des Ihnen übersandten Anmelde- und Vollmachtsformulars erfolgen. Die Regelung des § 20 der Satzung, wonach nicht auf einem von der Gesellschaft näher bestimmten elektronischen Weg erteilte Vollmachten der Schriftform bedürfen, wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, findet keine Anwendung, da § 134 Abs. 3 Aktiengesetz in der durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) geänderten Fassung insoweit Textform ausreichen lässt. Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen und diesen gemäß § 135 Abs. 8 Aktiengesetz gleichgestellten Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erboten, enthält die Satzung keine inhaltlichen Vorgaben. Diese können zum Verfahren für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen vorsehen.

Als besonderen Service bieten wir Ihnen wieder an, dass Sie sich nach Maßgabe Ihrer Weisungen auch durch Mitarbeiter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Auch diese Bevollmächtigung ist unter der oben genannten Internetadresse sowie mit den Ihnen übersandten Unterlagen möglich. Dabei bitten wir zu beachten, dass die Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nur zu denjenigen Punkten der Tagesordnung ausüben können, zu denen Sie Weisung erteilen, und dass sie weder im Vorfeld noch während der Hauptversammlung Weisungen zu Verfahrensentscheidungen entgegennehmen können.

Weitere Hinweise zum Vollmachtsverfahren finden sich auch noch einmal auf dem Ihnen übersandten Anmelde- und Vollmachtsformular sowie auf der genannten Internetseite.

Nach erfolgter Anmeldung haben Sie über unseren Internet-Service zur Hauptversammlung die Möglichkeit, Änderungen bezüglich Ihrer Eintrittskartenbestellung, Vollmachts- und Weisungserteilungen noch bis zum Ende der Generaldebatte am Tag der Hauptversammlung vorzunehmen. Bitte beachten Sie, dass Sie bei Nutzung des Internet-Service zur Hauptversammlung nicht an eventuellen Abstimmungen über eventuelle, erst in der Hauptversammlung vorgebrachte Gegenanträge oder Wahlvorschläge oder sonstige nicht im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilte Anträge teilnehmen und auch keine diesbezüglichen Weisungen erteilen können. Ebenso können über den Internet-Service zur Hauptversammlung keine Wortmeldungen oder Fragen von Aktionären entgegen genommen werden.

Anfragen, Anträge, Wahlvorschläge, Auskunftsverlangen

(Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 Aktiengesetz)

Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 Aktiengesetz

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500 000 Euro erreichen (dies entspricht 166 667 Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Siemens Aktiengesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft spätestens bis zum 26. Dezember 2009 bis 24.00 Uhr zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

Vorstand der Siemens Aktiengesellschaft
Wittelsbacherplatz 2
80333 München.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse <http://www.siemens.com/hauptversammlung> bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß § 126 Abs. 1, § 127 Aktiengesetz

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich an

Siemens Aktiengesellschaft
Corporate Finance
Investor Relations (CF IR)
Wittelsbacherplatz 2
80333 München
(Telefax-Nr. 089/636-32830)

oder per E-Mail an

hv2010@siemens.com

zu richten.

Wir werden zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründungen nach ihrem Eingang unter der Internetadresse <http://www.siemens.com/hauptversammlung> veröffentlichen. Dabei werden die bis zum 11. Januar 2010 bis 24.00 Uhr bei der oben genannten Adresse eingehenden Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den Punkten dieser Tagesordnung berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 Aktiengesetz

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 Aktiengesetz finden sich unter der Internetadresse <http://www.siemens.com/hauptversammlung>.

Übertragung der Hauptversammlung

Auf Anordnung des Versammlungsleiters wird die gesamte Hauptversammlung am 26. Januar 2010 für Aktionäre der Siemens Aktiengesellschaft ab 10.00 Uhr live über das Internet übertragen (<http://www.siemens.com/hauptversammlung>). Den Online-Zugang erhalten Aktionäre durch Eingabe ihrer Aktionärsnummer und der zugehörigen individuellen Zugangsnummer, die sie den ihnen übersandten Unterlagen entnehmen können. Für den elektronischen Versand registrierte Aktionäre verwenden anstelle der individuellen Zugangsnummer das von ihnen im Rahmen der Registrierung vergebene Zugangspasswort.

Die Reden des Aufsichtsrats- und des Vorstandsvorsitzenden können auch von sonstigen Interessierten live über das Internet verfolgt werden und stehen nach der Hauptversammlung als Aufzeichnung zur Verfügung (<http://www.siemens.com/hauptversammlung>). Eine Aufzeichnung der gesamten Liveübertragung erfolgt nicht.

Die Einberufung der Hauptversammlung mit den gesetzlich geforderten Angaben und Erläuterungen ist auch über die Internetseite der Gesellschaft (<http://www.siemens.com/hauptversammlung>) zugänglich.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter der gleichen Internetadresse bekannt gegeben.

Die Einberufung der Hauptversammlung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 8. Dezember 2009 veröffentlicht und wurde solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten.

Mit freundlichen Grüßen

Siemens Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Anlagen zu den Punkten 12 und 13 der Tagesordnung

Anlage 1 – Vergleich mit Herrn Dr. Karl-Hermann Baumann

Vergleichsvereinbarung

zwischen der

Siemens Aktiengesellschaft, vertreten durch ihren Vorstand

– nachfolgend auch »**Gesellschaft**« –

und

Herrn Dr. Karl-Hermann Baumann

I.

Präambel

1. Herr Dr. Baumann wurde am 30. Juni 1987 zum stellvertretenden und am 15. November 1988 zum ordentlichen Vorstandsmitglied der Gesellschaft bestellt und war vom 19. Februar 1988 bis 19. Februar 1998 Leiter des Zentralbereichs Finanzen (später Zentralabteilung Finanzen) und Mitglied des Zentralausschusses (später: Zentralvorstand). Im Anschluss an seine Vorstandstätigkeit war Herr Dr. Baumann bis zum 27. Januar 2005 Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats sowie Mitglied und Vorsitzender des Prüfungsausschusses.
2. Im November 2006 wurde eine verbreitete Korruptionspraxis im Siemens-Konzern öffentlich bekannt.

Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass Herr Dr. Baumann in seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender und Vorsitzender des Prüfungsausschusses im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen seine Aufsichtspflichten verletzt habe, wodurch der Gesellschaft große Schäden entstanden seien und noch weiter entstehen würden. Die Gesellschaft hat Herrn Dr. Baumann mit Schreiben vom 7. Oktober 2008 und 27. August 2009 durch ihre Anwälte von ihrer Rechtsauffassung in Kenntnis gesetzt und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und Erwiderung auf die erhobenen Vorwürfe gegeben.

Die Anwälte von Herrn Dr. Baumann haben dazu mit Schreiben vom 27. Februar 2009, vom 17. März 2009 und vom 6. Oktober 2009 Stellung genommen. Herr Dr. Baumann ist der Auffassung, dass er sich pflichtgemäß verhalten habe. Insbesondere macht er geltend, dass er auf der Basis der ihm jeweils zugänglichen Informationen die geschaffene Compliance-Organisation und die Aufsicht über die Einhaltung der Regelungen über Compliance und geordneten Zahlungsverkehr für ausreichend erachten konnte und kein Anlass bestanden habe, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.

3. Eine Verantwortlichkeit Herrn Dr. Baumanns im Zusammenhang mit Zahlungen an Herrn Wilhelm Schelsky und an dessen Firmen, die u. a. zur rechtswidrigen finanziellen Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft Unabhängiger Betriebsangehöriger (AUB) eingesetzt wurden (»**AUB-Komplex**«), konnte bislang nicht festgestellt werden. Die

staatsanwaltlichen Ermittlungen gegen Herrn Dr. Baumann sind insoweit noch nicht abgeschlossen.

4. Die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft gehören – wie die Vorstandsmitglieder – zu dem versicherten Personenkreis einer von der Gesellschaft als Versicherungsnehmer abgeschlossenen D&O-Versicherung mit einer Versicherungssumme von insgesamt EUR 250 Mio., die aus einem Grundvertrag über EUR 50 Mio. und vier Excedentenverträgen über je EUR 50 Mio. besteht (**»D&O-Versicherung«**). Die Gesellschaft hat mit der Allianz Global Corporate & Specialty AG, der Zürich Versicherung Aktiengesellschaft (Deutschland), der ACE European Group Limited, der Liberty Mutual Insurance Europe Limited und der Swiss Re International SE (zusammen **»D&O-Versicherer«**) als führenden Versicherern der D&O-Versicherung am 2. Dezember 2009 einen Vergleich über die Deckungsansprüche geschlossen, der vorsieht, dass die D&O-Versicherer zur Regulierung der Schäden aus und im Zusammenhang mit den in Ziffer 2 der Präambel dargestellten Sachverhalten bis zu EUR 100 Mio. leisten (**»Deckungsvergleich«**). Der Deckungsvergleich steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft. Mit Wirksamwerden des Deckungsvergleichs bestehen Ansprüche aus der D&O-Versicherung nur noch nach Maßgabe des Deckungsvergleichs.
5. Obwohl die D&O-Versicherer nur einen Teil der Versicherungssumme leisten, hat die Gesellschaft zugesichert, die ehemaligen Organmitglieder so zu stellen, als hätten die Versicherer EUR 250 Mio. auf die Schadensersatzforderung an Siemens geleistet. Nach Auffassung der Gesellschaft übersteigen die ihr zu ersetzenden Schäden die Versicherungssumme von EUR 250 Mio. jedoch um ein Mehrfaches. Sie nimmt deshalb die ehemaligen Organmitglieder auch nach Ausschöpfung der D&O-Versicherung auf Schadensersatz in Anspruch.
6. Die Gesellschaft und Herr Dr. Baumann wollen langjährige Streitigkeiten über die geltend gemachten Ansprüche im beiderseitigen Interesse vermeiden und unabhängig vom Umfang der Leistungen der D&O-Versicherer und anderer ehemaliger Organmitglieder der Gesellschaft zu einer einvernehmlichen Regelung kommen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Leistung des Aufsichtsratsmitglieds

- (1) Herr Dr. Baumann verpflichtet sich zu einer Leistung an die Gesellschaft nach Maßgabe von Absatz 2 bis 6. Er übernimmt diese Leistungspflicht ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Mit ihr verbindet sich insbesondere kein Anerkenntnis einer Schadensersatzpflicht und kein Anerkenntnis der seitens der Gesellschaft Herrn Dr. Baumann zur Last gelegten Pflichtverletzungen.
- (2) Die Höhe der Leistung beträgt EUR 1.000.000,00 (in Worten: Eine-Million-Euro). Sie wird unabhängig von der Höhe der Leistungen anderer ehemaliger Organmitglieder und der Leistungen der D&O-Versicherer geschuldet.
- (3) Die Leistung ist am 01. März 2010 fällig. Wird eine Klage gegen die Wirksamkeit des Hauptversammlungsbeschlusses über die Zustimmung zu diesem Vergleich erhoben, tritt die Fälligkeit erst ein, wenn die Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist. In diesem Fall ist der geschuldete Betrag für die Zeit ab dem 01. März 2010 mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins p.a. zu verzin-

sen. Die Verzinsung entfällt, soweit die geschuldete Leistung durch den Verzicht auf Ansprüche gegen die Gesellschaft nach Absatz 4 erbracht wird.

- (4) Die geschuldete Leistung kann nach Wahl von Herrn Dr. Baumann durch Geldzahlung oder ganz oder teilweise durch den Verzicht auf Ansprüche von Herrn Dr. Baumann gegen die Gesellschaft erbracht werden. Wenn und soweit Herr Dr. Baumann eine Leistung durch Anspruchsverzicht wählt, sind die Ansprüche mit dem Wert anzusetzen, den sie bei Fälligkeit der Leistung gemäß Absatz 3 besitzen. Für diesen Zweck werden Pensionsansprüche mit dem von der Gesellschaft ermittelten Kapitalwert (Barwert nach HGB) und Ansprüche aus Stock Awards mit dem XETRA-Eröffnungskurs der Siemens-Aktie an der Frankfurter Börse am Fälligkeitstag nach Absatz 3 angesetzt. Soweit auf noch nicht fällige Stock Awards verzichtet wird, wird ihr aktueller Wert ohne Abzinsung angesetzt; soweit auf fällige Stock Awards verzichtet wird, bezüglich derer die Gesellschaft ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt hat, wird ebenfalls der aktuelle Wert ohne einen Zinszuschlag angesetzt.
- (5) Mit der vollständigen Leistung durch Herrn Dr. Baumann sind – abgesehen von der Aufrechterhaltung des Haftpflichtanspruchs in der Höhe und zum Zweck der Erlangung der Leistung der D&O-Versicherer gemäß § 2 Absatz 3 – sämtliche darüber hinausgehenden gegenwärtigen und künftigen, bekannten oder unbekanntenen Ansprüche der Gesellschaft gegen Herrn Dr. Baumann aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen einer Verletzung von Aufsichtspflichten im Hinblick auf die Compliance-Organisation und die Einhaltung der Regelungen über Compliance und geordneten Zahlungsverkehr, abgegolten und erledigt; Ansprüche nach Abs. 6 bleiben unberührt.
- (6) Im Zusammenhang mit dem AUB-Komplex behält sich die Gesellschaft die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen für den Fall vor, dass gegen Herrn Dr. Baumann im Zusammenhang mit dem AUB-Komplex ein Strafbefehl erlassen oder Anklage erhoben wird.

§ 2

Leistungen der D&O-Versicherer

- (1) Die von den D&O-Versicherern erbrachten und noch zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach dem Versicherungsvertrag und dem Deckungsvergleich zwischen der Gesellschaft und den D&O-Versicherern.
- (2) Nach den Regelungen des Deckungsvergleichs werden die D & O Versicherer Abwehrkosten von Herrn Dr. Baumann bis zum Wirksamwerden des Deckungsvergleichs weiter nach Maßgabe des Versicherungsvertrags tragen und nur zurückfordern, falls aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung feststehen sollte, dass Herr Dr. Baumann im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen seine Pflichten absichtlich oder wissentlich verletzt hat. Auch für solche Abwehrkosten, die nach dem Wirksamwerden des Deckungsvergleichs zur Abwehr von Ansprüchen Dritter anfallen, wird Herrn Dr. Baumann von den Versicherern weiterhin unter den vorgenannten Voraussetzungen Versicherungsschutz nach Maßgabe des Deckungsvergleichs aus der dafür gebildeten Rückstellung in Höhe von EUR 10 Mio. gewährt. Falls diese Rückstellung vollständig verbraucht sein sollte, wird die Gesellschaft Herrn Dr. Baumann von darüber hinausgehenden Kosten für die Abwehr von Ansprüchen Dritter freistellen; dies

gilt allerdings, soweit nicht die weitergehende Freistellung nach § 3 Absatz 1 eingreift, unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Fall der rechtskräftigen Feststellung einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Herrn Dr. Baumann im Bezug auf den geltend gemachten Drittanspruch.

- (3) Für den Fall, dass die Hauptversammlung nicht die Zustimmung zum Deckungsvergleich beschließt oder der Zustimmungsbeschluss auf Grund einer Klage rechtskräftig für nichtig erklärt werden sollte, behält sich die Gesellschaft vorsorglich vor, Herrn Dr. Baumann als Beklagten im Haftpflichtprozess in Anspruch zu nehmen, wenn und soweit dies zur Durchsetzung der Deckungsansprüche gegen die D&O-Versicherer erforderlich ist. Die Gesellschaft wird Herrn Dr. Baumann von den im Zusammenhang mit dem Haftpflichtprozess entstehenden Kosten freistellen. Die von Herrn Dr. Baumann persönlich zu erbringende Leistung bleibt wirtschaftlich in jedem Fall auf den in § 1 Absatz 2 festgelegten Betrag beschränkt. Insbesondere wird die Gesellschaft aus einem Urteil im Haftpflichtprozess weder wegen der Hauptforderung noch wegen Zinsen und Kosten vollstrecken und insoweit auch nicht gegen Ansprüche aufrechnen, die Herrn Dr. Baumann gegen die Gesellschaft zustehen, oder gegen solche Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

§ 3

Freistellung, Gegenansprüche

- (1) Die Gesellschaft stellt Herrn Dr. Baumann frei von
- (a) etwaigen Ansprüchen, die anderen – auch ehemaligen – Organmitgliedern oder Mitarbeitern der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern gegen Herrn Dr. Baumann zustehen sollten,
 - (b) etwaigen im In- oder Ausland durch Aktionäre der Gesellschaft gegen Herrn Dr. Baumann geltend gemachten Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern,
 - (c) etwaigen Ansprüchen von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen oder Kunden oder Wettbewerbern des Siemens-Konzerns gegen Herrn Dr. Baumann aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern, und
 - (d) etwaigen Ansprüchen der D&O Versicherer gegen Herrn Dr. Baumann wegen angeblicher Verletzung von Obliegenheiten durch die Verhandlungen über und/oder den Abschluss dieses Vergleichs.
- (2) Herr Dr. Baumann wird der Gesellschaft jede durch Absatz 1 erfasste Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte sowie jede Ankündigung einer solchen Geltendmachung von Ansprüchen unverzüglich schriftlich anzeigen. Herr Dr. Baumann verpflichtet sich, ohne Zustimmung der Gesellschaft keinen Verzicht, Vergleich oder eine sonstige bindende Regelung bezüglich einer solchen Inanspruchnahme einzugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt und, soweit rechtlich zulässig, auch verpflichtet, selbst oder im Namen von Herrn Dr. Baumann alle rechtlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Inanspruchnahme abzuwehren oder in sonstiger Weise zu erledigen. Herr Dr. Baumann wird die Gesellschaft bei der Abwehr oder Erledigung unterstützen.

- (3) Herr Dr. Baumann wird etwaige Ansprüche, die ihm gegen Dritte (insbesondere andere – auch ehemalige – Organmitglieder oder Mitarbeiter der Gesellschaft) aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern zustehen sollten, nur mit Zustimmung der Gesellschaft geltend machen.
- (4) Die Gesellschaft wird ausstehende Vergütungs- oder sonstige Ansprüche von Herrn Dr. Baumann gegen die Gesellschaft, bezüglich derer sie ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt hat, nach Wirksamwerden dieses Vergleichs Zug-um-Zug gegen die von Herrn Dr. Baumann gemäß § 1 geschuldete Leistung erfüllen. Das Recht von Herrn Dr. Baumann aus § 1 Absatz 4, auf solche Ansprüche zum Zwecke der Erfüllung seiner Leistungspflicht zu verzichten, bleibt unberührt. Die Gesellschaft behält sich vor, im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Hauptversammlungsbeschlusses über die Zustimmung zu diesem Vergleich bis zur rechtskräftigen Abweisung oder Rücknahme der Klage weiterhin Zurückbehaltungs- oder sonstige Sicherungsrechte geltend zu machen, wenn und soweit dies aus Sicht des Vorstands der Gesellschaft sachgerecht erscheint. Die in Satz 1 bezeichneten Ansprüche sind von der Gesellschaft für die Zeit ab ihrer Fälligkeit mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins p.a. zu verzinsen; weitergehende Ansprüche auf Verzugszinsen oder den Ersatz sonstiger Verzugschäden sind ausgeschlossen.
- (5) Soweit in dieser Vereinbarung nicht anders geregelt, verzichtet Herr Dr. Baumann hiermit vorsorglich auf sämtliche etwaigen Ansprüche gegen die Gesellschaft wegen seiner im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern angefallenen Zahlungen, Auslagen, Kosten oder Schäden. Sofern die Gesellschaft bis zum Wirksamwerden dieser Vereinbarung solche Zahlungen, Auslagen, Kosten oder Schäden getragen bzw. erstattet hat, trifft Herr Dr. Baumann keine Rückzahlungspflicht.

§ 4

Wirksamwerden

- (1) Die Vergleichsvereinbarung wird wirksam (aufschiebende Bedingung), wenn die Hauptversammlung ihr zustimmt und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen 10% des Grundkapitals der Gesellschaft erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt (§§ 116 Satz 1, 93 Abs. 4 Satz 3 AktG). Die aufschiebende Bedingung gilt als ausgefallen, wenn sie nicht bis zum 31. Januar 2010 eingetreten ist.
- (2) Die Wirksamkeit dieser Vergleichsvereinbarung ist nicht abhängig von der Wirksamkeit des Deckungsvergleichs mit den D&O-Versicherern und auch nicht von der Wirksamkeit der Vergleichsvereinbarungen mit anderen ehemaligen Organmitgliedern.

§ 5

Sonstiges

- (1) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung einschließlich dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, München.

- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich bei Durchführung dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung soll eine angemessene und rechtlich gültige Bestimmung treten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bedacht hätten.

Anlage 2 – Vergleich mit Herrn Prof. Johannes Feldmayer

Vergleichsvereinbarung

zwischen der

Siemens Aktiengesellschaft, vertreten durch ihren Aufsichtsrat

– nachfolgend auch »**Gesellschaft**« –

und

Herrn Prof. Johannes Feldmayer

Präambel

1. Herr Prof. Feldmayer war vom 1. Mai 2003 bis zum 30. September 2007 Mitglied des Vorstands der Gesellschaft und vom 1. August 2003 bis zum 30. September 2007 Mitglied des Zentralvorstands. In seiner Funktion als Vorstand war er verantwortlich für die Sparten Logistics and Automation, Gebäudetechnik, IT-Solutions und IT-Services sowie für die Bereiche Einkauf und Shared Services und für die Regionalgesellschaft Deutschland und Europa.
2. Seit etwa 1990 wurde die »Arbeitsgemeinschaft Unabhängiger Betriebsangehöriger – AUB – die Unabhängigen e.V.« (»**AUB**«) von der Gesellschaft durch finanzielle Zuwendungen an ihren Vorsitzenden Wilhelm Schelsky unterstützt. Auf Basis einer von Herrn Prof. Feldmayer unterzeichneten Rahmenvereinbarung vom 22. Januar 2001 zahlte die Gesellschaft bis Ende 2006 insgesamt EUR 35,148 Mio. (brutto) an Herrn Schelsky (firmierend unter W.E.F.S. Unternehmensberatung und Mitarbeiterschulung). Aufgrund dieses Sachverhalts wurde Herr Prof. Feldmayer wegen Untreue und Steuerhinterziehung durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 2. Februar 2009 zu einer Bewährungsstrafe verurteilt.

Die Gesellschaft wirft Herrn Prof. Feldmayer vor, die Gesellschaft durch den Abschluss der Rahmenvereinbarung und die Veranlassung von Zahlungen geschädigt und seine Pflichten als Vorstandsmitglied verletzt zu haben. Sie hat daher mit Schreiben ihres Aufsichtsratsvorsitzenden vom 29. Juli 2008 erklärt, Herrn Prof. Feldmayer auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen.

Herr Prof. Feldmayer weist diese Anschuldigungen zurück und meint insbesondere, dass ihm allenfalls eine fahrlässig unterlassene Kontrolle der Verwendung der Mittel durch Herrn Schelsky vorgeworfen werden könne. Im Übrigen sei der Gesellschaft bei einer rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise kein Schaden entstanden, da die Gesellschaft durch die Tätigkeit der AUB in wirtschaftlich messbarer Weise erheblich profitiert habe.

3. Im November 2006 wurde eine verbreitete Korruptionspraxis im Siemens-Konzern öffentlich bekannt.

Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Mitglieder des Zentralvorstands im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen ihre Organisations- und Aufsichtspflichten verletzt haben, wodurch der Gesellschaft große Schäden entstanden sind und noch weiter entstehen. Die Gesellschaft hat daher Herrn Prof. Feldmayer mit Schreiben ihres

Aufsichtsratsvorsitzenden vom 29. Juli 2008 auf Schadensersatz in Anspruch genommen.

Herr Prof. Feldmayer ist der Auffassung, dass er sich pflichtgemäß verhalten hat. Insbesondere macht er geltend, dass er auf der Basis der ihm jeweils zugänglichen Informationen die bestehende Compliance-Organisation und die Aufsicht über die Einhaltung der Regelungen über Compliance und geordneten Zahlungsverkehr für ausreichend erachten konnte und keinen Anlass hatte oder hätte haben müssen, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.

4. Die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft gehören zu dem versicherten Personenkreis einer von der Gesellschaft als Versicherungsnehmer abgeschlossenen D&O-Versicherung mit einer Versicherungssumme von insgesamt EUR 250 Mio., die aus einem Grundvertrag über EUR 50 Mio. und vier Excedentenverträgen über je EUR 50 Mio. besteht (»**D&O-Versicherung**«). Die Gesellschaft hat mit der Allianz Global Corporate & Specialty AG, der Zürich Versicherung Aktiengesellschaft (Deutschland), der ACE European Group Limited, der Liberty Mutual Insurance Europe Limited und der Swiss Re International SE (zusammen »**D&O-Versicherer**«) als führenden Versicherern der D&O-Versicherung am 2. Dezember 2009 einen Vergleich über die Deckungsansprüche geschlossen (»**Deckungsvergleich**«). Der Deckungsvergleich steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft.
5. Obwohl die D&O-Versicherer nur einen Teil der Versicherungssumme leisten, hat die Gesellschaft zugesichert, die ehemaligen Organmitglieder so zu stellen, als hätten die Versicherer EUR 250 Mio. auf die Schadensersatzforderung an Siemens geleistet, es sei denn, die ehemaligen Organmitglieder hätten Ihre Pflichten absichtlich oder wesentlich verletzt. Nach Auffassung der Gesellschaft übersteigen die ihr zu ersetzenden Schäden die Versicherungssumme von EUR 250 Mio. jedoch um ein Mehrfaches. Sie nimmt deshalb die ehemaligen Organmitglieder auch nach Ausschöpfung der D&O-Versicherung auf Schadensersatz in Anspruch.
6. Die Gesellschaft und Herr Prof. Feldmayer wollen langjährige Streitigkeiten über die geltend gemachten Ansprüche im beiderseitigen Interesse vermeiden und unabhängig vom Umfang der Leistungen der D&O-Versicherer und anderer ehemaliger Organmitglieder der Gesellschaft zu einer einvernehmlichen Regelung kommen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Leistung des Vorstandsmitglieds

- (1) Herr Prof. Feldmayer verpflichtet sich zur Leistung an die Gesellschaft durch den Verzicht auf Ansprüche gegen die Gesellschaft nach Maßgabe von Absatz 2 bis 5. Diese Leistungspflicht übernimmt Herr Prof. Feldmayer ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Mit ihr verbindet sich insbesondere kein Anerkenntnis einer Schadensersatzpflicht und kein Anerkenntnis der seitens der Gesellschaft Herrn Prof. Feldmayer zur Last gelegten Pflichtverletzungen.

- (2) Herr Prof. Feldmayer verzichtet hiermit unwiderruflich und vollständig auf die folgenden Ansprüche gegen die Gesellschaft (jeweils einschließlich etwaiger Zinsansprüche):
- a) sämtliche Ansprüche aus Siemens Stock Awards als Long Term Bonus,
 - b) sämtliche Ansprüche aus Siemens Stock Awards gemäß der Richtlinie Siemens Stock Awards,
 - c) sämtliche Ansprüche aus Siemens Stock Options,
 - d) Ansprüche aus Deferred Compensation in Höhe von EUR 700.000.

Die Gesellschaft nimmt den Verzicht an. Unberührt bleiben die in Absatz 5 Satz 1 genannten Ansprüche.

- (3) Die Leistung wird von Herrn Prof. Feldmayer individuell geschuldet und ist unabhängig von der Höhe der Zahlungen anderer ehemaliger Vorstandsmitglieder und unabhängig von der Höhe der Leistungen der D&O-Versicherer.
- (4) Mit der vollständigen Leistung durch Herrn Prof. Feldmayer sind – abgesehen von der Aufrechterhaltung des Haftpflichtanspruchs in der Höhe und zum Zweck der Erlangung der Leistungen der D&O-Versicherer gemäß § 2 Absatz 3 – sämtliche darüber hinausgehenden gegenwärtigen und künftigen, bekannten oder unbekanntenen Ansprüche der Gesellschaft gegen Herrn Prof. Feldmayer
- a) aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen einer Verletzung von Organisations- und Aufsichtspflichten im Hinblick auf die Compliance-Organisation und die Einhaltung der Regelungen über Compliance und geordneten Zahlungsverkehr, und
 - b) aus oder im Zusammenhang mit Zahlungen der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens an Herrn Wilhelm Schelsky und dessen Ehefrau, die AUB und deren Mitarbeiter, die Firma W.E.F.S. Unternehmensberatung und Mitarbeiterschulung oder an ein sonstiges Unternehmen von Herrn Schelsky oder einer diesem nahestehenden Person, und alle sonstigen Ansprüche zwischen den Parteien im Hinblick auf den AUB-Komplex,
- abgegolten und erledigt.

- (5) Umgekehrt besitzt Herr Prof. Feldmayer nach dem Wirksamwerden des in Absatz 1 erklärten Verzichts gegen die Gesellschaft nur noch die Ansprüche bzw. Anwartschaften aus
- a) Deferred Compensation, soweit sie einen Betrag von EUR 700.000 übersteigen,
 - b) der individuellen Ruhegehaltszusage der Gesellschaft sowie
 - c) der Beitragsorientierten Siemens Altersversorgung (BSAV).

Alle übrigen Ansprüche gegen die Gesellschaft sind abgegolten und erledigt.

§ 2 D&O-Versicherung

- (1) Die von den D&O-Versicherern erbrachten und noch zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach dem Versicherungsvertrag und dem Deckungsvergleich zwischen der Gesellschaft und den D&O-Versicherern.
- (2) Nach den Regelungen des Deckungsvergleichs werden die Versicherer Abwehrkosten von Herrn Prof. Feldmayer im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen bis zum Wirksamwerden des Deckungsvergleichs weiter nach Maßgabe des Versicherungsvertrags tragen und nur zurückfordern, falls aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung feststehen sollte, dass Herr Prof. Feldmayer im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen seine Pflichten absichtlich oder wissentlich verletzt hat. Auch für solche Abwehrkosten, die nach dem Wirksamwerden des Deckungsvergleichs zur Abwehr von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen anfallen, wird Herr Prof. Feldmayer von den Versicherern weiterhin unter den vorgenannten Voraussetzungen Versicherungsschutz nach Maßgabe des Deckungsvergleichs aus der dafür gebildeten Rückstellung in Höhe von EUR 10 Mio. gewährt. Falls diese Rückstellung vollständig verbraucht sein sollte, wird die Gesellschaft Herrn Prof. Feldmayer von darüber hinausgehenden Kosten für die Abwehr von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen freistellen; dies gilt allerdings, soweit nicht die weitergehende Freistellung nach § 3 Absatz 1 eingreift, unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Fall der rechtskräftigen Feststellung einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Herrn Prof. Feldmayer im Zusammenhang mit dem geltend gemachten Drittanspruch.
- (3) Für den Fall, dass die Hauptversammlung nicht die Zustimmung zum Deckungsvergleich beschließt oder der Zustimmungsbeschluss auf Grund einer Klage rechtskräftig für nichtig erklärt werden sollte, behält sich die Gesellschaft vorsorglich vor, Herrn Prof. Feldmayer als Beklagten im Haftpflichtprozess in Anspruch zu nehmen, wenn und soweit dies zur Durchsetzung der Deckungsansprüche gegen die D&O-Versicherer erforderlich ist. Die von Herrn Prof. Feldmayer persönlich zu erbringende Leistung bleibt dabei jedoch wirtschaftlich in jedem Fall auf den in § 1 Abs. 2 festgelegten Verzicht beschränkt. Die Gesellschaft wird mit einem im Haftpflichtprozess festgestellten Anspruch nicht gegen Ansprüche aufrechnen, die Herrn Prof. Feldmayer gegen die Gesellschaft zustehen, oder gegen solche Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Die Gesellschaft wird Herrn Prof. Feldmayer von den im Zusammenhang mit dem Haftpflichtprozess entstehenden Kosten freistellen.

§ 3 Freistellung, Gegenansprüche

- (1) Die Gesellschaft stellt Herrn Prof. Feldmayer frei von
 - a) etwaigen Ansprüchen, die anderen – auch ehemaligen – Organmitgliedern oder Mitarbeitern der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern und/oder dem AUB-Komplex gegen Herrn Prof. Feldmayer zustehen sollten,
 - b) etwaigen im In- oder Ausland durch Aktionäre der Gesellschaft gegen Herrn Prof. Feldmayer geltend gemachten Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern und/oder dem AUB-Komplex,

- c) etwaigen Ansprüchen von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen sowie Kunden oder Wettbewerbern des Siemens-Konzerns gegen Herrn Prof. Feldmayer aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern und/oder dem AUB-Komplex, und
 - d) etwaigen Ansprüchen der D&O-Versicherer gegen Herrn Prof. Feldmayer wegen angeblicher Verletzung von Obliegenheiten durch die Verhandlungen über und/oder den Abschluss dieses Vergleichs.
- (2) Herr Prof. Feldmayer wird der Gesellschaft jede durch Absatz 1 erfasste Inanspruchnahme durch Dritte sowie jede Ankündigung einer solchen Inanspruchnahme unverzüglich schriftlich anzeigen. Herr Prof. Feldmayer verpflichtet sich, ohne Zustimmung der Gesellschaft keinen Verzicht, Vergleich oder eine sonstige bindende Regelung bezüglich einer solchen Inanspruchnahme einzugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Namen von Herrn Prof. Feldmayer unter Wahrung seiner Interessen alle rechtlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Inanspruchnahme abzuwehren oder in sonstiger Weise zu erledigen. Herr Prof. Feldmayer wird die Gesellschaft bei der Abwehr oder Erledigung unterstützen.
- (3) Herr Prof. Feldmayer wird etwaige Ansprüche, die ihm gegen Dritte (insbesondere andere – auch ehemalige – Organmitglieder oder Mitarbeiter der Gesellschaft) aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern und/oder dem AUB-Komplex zustehen sollten, nur mit Zustimmung der Gesellschaft geltend machen.
- (4) Soweit in dieser Vereinbarung nicht anders geregelt, verzichtet Herr Prof. Feldmayer hiermit vorsorglich auf sämtliche etwaigen Ansprüche gegen die Gesellschaft wegen seiner im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern und/oder dem AUB-Komplex angefallenen Zahlungen, Auslagen, Kosten oder Schäden. Sofern die Gesellschaft bis zum Wirksamwerden dieser Vereinbarung solche Zahlungen, Auslagen, Kosten oder Schäden getragen oder erstattet hat, trifft Herrn Prof. Feldmayer keine Rückzahlungspflicht.

§ 4

Wirksamwerden

- (1) Die Vergleichsvereinbarung wird wirksam (aufschiebende Bedingung), wenn die Hauptversammlung ihr zustimmt und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen 10% des Grundkapitals der Gesellschaft erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt (§ 93 Abs. 4 Satz 3 AktG). Die aufschiebende Bedingung gilt als ausgefallen, wenn sie nicht bis zum 31. Januar 2010 eingetreten ist.
- (2) Die Wirksamkeit dieser Vergleichsvereinbarung ist nicht abhängig von der Wirksamkeit des Deckungsvergleichs mit den D&O-Versicherern und auch nicht von der Wirksamkeit der Vergleichsvereinbarungen mit anderen ehemaligen Organmitgliedern.

§ 5 Sonstiges

- (1) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung einschließlich dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, München.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich bei Durchführung dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung soll eine angemessene und rechtlich gültige Bestimmung treten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bedacht hätten.

Anlage 3 – Vergleich mit Herrn Dr. Klaus Kleinfeld

Vergleichsvereinbarung

zwischen der

Siemens Aktiengesellschaft, vertreten durch ihren Aufsichtsrat

– nachfolgend auch »**Gesellschaft**« –

und

Herrn Dr. Klaus Kleinfeld

Präambel

1. Herr Dr. Kleinfeld war seit Januar 2003 Mitglied des Vorstands und seit Januar 2004 Mitglied des Zentralvorstands der Gesellschaft. Von Januar 2005 bis Juni 2007 war er Vorsitzender des Vorstands.
2. Im November 2006 wurde eine verbreitete Korruptionspraxis im Siemens-Konzern öffentlich bekannt.

Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Mitglieder des Zentralvorstands im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen ihre Organisations- und Aufsichtspflichten verletzt haben, wodurch der Gesellschaft große Schäden entstanden sind und noch weiter entstehen. Die Gesellschaft hat daher Herrn Dr. Kleinfeld mit Schreiben ihres Aufsichtsratsvorsitzenden vom 29. Juli 2008 auf Schadensersatz in Anspruch genommen.

Herr Dr. Kleinfeld ist der Auffassung, dass er sich pflichtgemäß verhalten hat. Insbesondere macht er geltend, dass er auf der Basis der ihm jeweils zugänglichen Informationen die bestehende Compliance-Organisation und die Aufsicht über die Einhaltung der Regelungen über Compliance und geordneten Zahlungsverkehr für ausreichend erachten konnte und keinen Anlass hatte oder hätte haben müssen, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.

3. Die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft gehören zu dem versicherten Personenkreis einer von der Gesellschaft als Versicherungsnehmer abgeschlossenen D&O-Versicherung mit einer Versicherungssumme von insgesamt EUR 250 Mio., die aus einem Grundvertrag über EUR 50 Mio. und vier Excedentenverträgen über je EUR 50 Mio. besteht (»**D&O-Versicherung**«). Die Gesellschaft hat mit der Allianz Global Corporate & Specialty AG, der Zürich Versicherung Aktiengesellschaft (Deutschland), der ACE European Group Limited, der Liberty Mutual Insurance Europe Limited und der Swiss Re International SE (zusammen »**D&O-Versicherer**«) als führenden Versicherern der D&O-Versicherung am 2. Dezember 2009 einen Vergleich über die Deckungsansprüche geschlossen (»**Deckungsvergleich**«). Der Deckungsvergleich steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft.
4. Die Gesellschaft und Herr Dr. Kleinfeld wollen langjährige Streitigkeiten über den geltend gemachten Anspruch im beiderseitigen Interesse vermeiden und unabhängig vom Umfang der Leistungen der D&O-Versicherer und anderer ehemaliger Organmitglieder der Gesellschaft zu einer einvernehmlichen Regelung kommen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Leistung des Vorstandsmitglieds

- (1) Herr Dr. Kleinfeld verpflichtet sich zu einer Leistung an die Gesellschaft nach Maßgabe von Absatz 2 bis 4. Er übernimmt diese Leistungspflicht ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Mit ihr verbindet sich insbesondere kein Anerkenntnis einer Schadensersatzpflicht und kein Anerkenntnis der seitens der Gesellschaft Herrn Dr. Kleinfeld zur Last gelegten Pflichtverletzungen.
- (2) Die Höhe der Leistung beträgt EUR 2 Mio. (in Worten: zwei Millionen Euro). Sie wird unabhängig von der Höhe der Leistungen anderer ehemaliger Vorstandsmitglieder und der Leistungen der D&O-Versicherer geschuldet.
- (3) Die Leistung ist am 01. März 2010 fällig. Wird eine Klage gegen die Wirksamkeit des Hauptversammlungsbeschlusses über die Zustimmung zu diesem Vergleich erhoben, tritt die Fälligkeit erst ein, wenn die Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist. In diesem Fall ist der geschuldete Betrag für die Zeit ab dem 01. März 2010 mit 2 % über dem jeweiligen Basiszins p.a. zu verzinsen. Diese Verzinsung entfällt, soweit die geschuldete Leistung durch den Verzicht auf Ansprüche gegen die Gesellschaft nach Absatz 4 erbracht wird.
- (4) Die geschuldete Leistung kann nach Wahl von Herrn Dr. Kleinfeld durch Geldzahlung oder, soweit gesetzlich zulässig, ganz oder teilweise durch den Verzicht auf Ansprüche von Herrn Dr. Kleinfeld gegen die Gesellschaft erbracht werden. Wenn und soweit Herr Dr. Kleinfeld eine Leistung durch Anspruchsverzicht wählt, sind die Ansprüche mit dem Wert anzusetzen, den sie bei Fälligkeit der Leistung gemäß Absatz 3 besitzen. Für diesen Zweck werden Pensionsansprüche mit dem Kapitalwert (Barwert nach HGB unter Zugrundelegung einer Abzinsung mit 5%) angesetzt. Ansprüche aus Stock Awards werden mit dem XETRA-Eröffnungskurs der Siemens-Aktie an der Frankfurter Börse am Fälligkeitstag nach Absatz 3 angesetzt. Soweit auf noch nicht fällige Stock Awards verzichtet wird, wird dieser Wert ohne Abzinsung angesetzt; soweit auf fällige Stock Awards verzichtet wird, bezüglich derer die Gesellschaft ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt hat, wird ebenfalls dieser Wert ohne einen Zinszuschlag angesetzt. Unberührt bleibt das Recht von Herrn Dr. Kleinfeld zum virtuellen Verkauf der Stock Awards vor der Fälligkeit der Leistung nach Absatz 3. In diesem Fall wird der von der Gesellschaft zurückbehaltene virtuelle Erlös zuzüglich Zinsen gemäß § 3 Absatz 4 am Fälligkeitstag mit der von Herrn Dr. Kleinfeld geschuldeten Leistung verrechnet.
- (5) Mit der vollständigen Leistung durch Herrn Dr. Kleinfeld sind – abgesehen von der Aufrechterhaltung des Haftpflichtanspruchs in der Höhe und zum Zweck der Erlangung der Leistung der D&O-Versicherer gemäß § 2 Absatz 2 – sämtliche darüber hinausgehenden gegenwärtigen und künftigen, bekannten oder unbekanntenen Ansprüche der Gesellschaft gegen Herrn Dr. Kleinfeld aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen einer Verletzung von Organisations- und Aufsichtspflichten im Hinblick auf die Compliance-Organisation und die Einhaltung der Regelungen über Compliance und geordneten Zahlungsverkehr, abgegolten und erledigt.

§ 2 D&O-Versicherung

- (1) Die von den D&O-Versicherern erbrachten und noch zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach dem Versicherungsvertrag und dem Deckungsvergleich zwischen der Gesellschaft und den D&O-Versicherern.
- (2) Für den Fall, dass die Hauptversammlung nicht die Zustimmung zum Deckungsvergleich beschließt oder der Zustimmungsbeschluss auf Grund einer Klage rechtskräftig für nichtig erklärt werden sollte, behält sich die Gesellschaft vorsorglich vor, Herrn Dr. Kleinfeld als Beklagten im Haftpflichtprozess in Anspruch zu nehmen, wenn und soweit dies zur Durchsetzung der Deckungsansprüche gegen die D&O-Versicherer erforderlich ist. Die von Herrn Dr. Kleinfeld persönlich zu erbringende Leistung bleibt auch in diesem Fall wirtschaftlich auf die in § 1 Absatz 2 bis 4 festgelegte Leistung beschränkt. Die Gesellschaft wird mit einem im Haftpflichtprozess festgestellten Anspruch nicht gegen Ansprüche aufrechnen, die Herrn Dr. Kleinfeld gegen die Gesellschaft zustehen, oder gegen solche Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

§ 3 Freistellung, Gegenansprüche

- (1) Die Gesellschaft stellt Herrn Dr. Kleinfeld frei von
 - a) etwaigen Ansprüchen, die anderen – auch ehemaligen – Organmitgliedern oder Mitarbeitern der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern gegen Herrn Dr. Kleinfeld zustehen sollten,
 - b) etwaigen im In- oder Ausland durch Aktionäre der Gesellschaft gegen Herrn Dr. Kleinfeld geltend gemachten Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern,
 - c) etwaigen Ansprüchen von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen sowie von Kunden oder Wettbewerbern des Siemens-Konzerns gegen Herrn Dr. Kleinfeld aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern und
 - d) etwaigen Ansprüchen der D&O-Versicherer gegen Herrn Dr. Kleinfeld wegen angeblicher Verletzung von Obliegenheiten durch die Verhandlungen über und/oder den Abschluss dieses Vergleichs.
- (2) Herr Dr. Kleinfeld wird der Gesellschaft jede durch Absatz 1 erfasste Inanspruchnahme durch Dritte sowie jede Ankündigung einer solchen Inanspruchnahme unverzüglich schriftlich anzeigen. Herr Dr. Kleinfeld verpflichtet sich, ohne Zustimmung der Gesellschaft keinen Verzicht, Vergleich oder eine sonstige bindende Regelung bezüglich einer solchen Inanspruchnahme einzugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Namen von Herrn Dr. Kleinfeld unter Wahrung seiner Interessen alle rechtlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Inanspruchnahme abzuwehren oder in sonstiger Weise zu erledigen. Herr Dr. Kleinfeld wird die Gesellschaft bei der Abwehr oder Erledigung unterstützen.

- (3) Herr Dr. Kleinfeld wird etwaige Ansprüche, die ihm gegen Dritte (insbesondere andere – auch ehemalige – Organmitglieder oder Mitarbeiter der Gesellschaft) aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern zustehen sollten, nur mit Zustimmung der Gesellschaft geltend machen.
- (4) Die Gesellschaft wird, soweit Herr Dr. Kleinfeld keinen Verzicht nach § 1 Absatz 2 bis 4 erklärt, ausstehende Vergütungs- oder sonstige Ansprüche von Herrn Dr. Kleinfeld gegen die Gesellschaft, bezüglich derer sie ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt hat, nach Wirksamwerden dieses Vergleichs Zug-um-Zug gegen die von Herrn Dr. Kleinfeld gemäß § 1 geschuldete Leistung erfüllen. Die Gesellschaft behält sich vor, im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Hauptversammlungsbeschlusses über die Zustimmung zu diesem Vergleich bis zur rechtskräftigen Abweisung oder Rücknahme der Klage weiterhin Zurückbehaltungs- oder sonstige Sicherungsrechte geltend zu machen, wenn und soweit dies aus Sicht des Aufsichtsrats der Gesellschaft sachgerecht erscheint. Die in Satz 1 bezeichneten Ansprüche sind von der Gesellschaft für die Zeit ab ihrer Fälligkeit mit 2 % über dem jeweiligen Basiszins p.a. zu verzinsen; weitergehende Ansprüche auf Verzugszinsen oder den Ersatz sonstiger Verzugschäden sind ausgeschlossen.
- (5) Soweit durch Herrn Dr. Kleinfeld kein Verzicht gemäß § 1 Absatz 4 erfolgt, bleiben sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche von Herrn Dr. Kleinfeld gegen die Gesellschaft unberührt und bestehen uneingeschränkt fort.

§ 4 Wirksamwerden

- (1) Die Vergleichsvereinbarung wird wirksam (aufschiebende Bedingung), wenn die Hauptversammlung ihr zustimmt und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen 10% des Grundkapitals der Gesellschaft erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt (§ 93 Abs. 4 Satz 3 AktG). Die aufschiebende Bedingung gilt als ausgefallen, wenn sie nicht bis zum 31. Januar 2010 eingetreten ist.
- (2) Die Wirksamkeit dieser Vergleichsvereinbarung ist nicht abhängig von der Wirksamkeit des Deckungsvergleichs mit den D&O-Versicherern und auch nicht von der Wirksamkeit der Vergleichsvereinbarungen mit anderen ehemaligen Organmitgliedern.

§ 5 Sonstiges

- (1) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung einschließlich dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, München.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich bei Durchführung dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung soll eine angemessene und rechtlich gültige Bestimmung treten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bedacht hätten.

Anlage 4 – Vergleich mit Herrn Prof. Dr. Edward G. Krubasik

Vergleichsvereinbarung

zwischen der

Siemens Aktiengesellschaft, vertreten durch ihren Aufsichtsrat

– nachfolgend auch »Gesellschaft« –

und

Herrn Prof. Dr. Edward G. Krubasik

Präambel

1. Herr Prof. Dr. Krubasik war von Januar 1997 bis September 2006 Mitglied des Vorstands sowie des Zentralvorstands der Gesellschaft. Mit ihm wurde erstmals seit 25 Jahren ein Unternehmensexterner in den Zentralvorstand berufen. Herr Prof. Dr. Krubasik hat im Vorstand die Ressortverantwortung für sechs der heutigen Industriebereiche und für die zentrale Technik übernommen: Industrial Solutions and Services (bis 2000), Automation and Drives (bis 2000), Siemens Building Technologies (bis 2002), Siemens Zentrale Technik (bis 2002), Siemens Dematic (bis 2003), Siemens Transportation Systems (bis 2004), Siemens Automotive Electronics/VDO (bis 2006). Ab 2004 hat Prof. Dr. Krubasik zusätzlich wichtige Funktionen in der Repräsentation des Konzerns in Industrieverbänden wahrgenommen hat, insbesondere als Präsident des Zentralverbands Elektrotechnik- und Elektronikindustrie (ZVEI), als Präsident von ORGALIME, der europäischen Dachorganisation von 35 nationalen Industrieverbänden, als Vizepräsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. und als Vorsitzender der Bundesfachkommission Wachstum und Innovation des Wirtschaftsrates der CDU e.V.. Prof. Dr. Krubasik gehörte der High Level Group der EU-Kommission zu Wettbewerbsfähigkeit, Energie und Umwelt an. Er weist darauf hin, dass er im Unternehmen und insbesondere in den von ihm geführten Bereichen durch Compliance Audits und regelmäßige persönliche Kommunikation aktiv gegen Korruption eingetreten ist.
2. Im November 2006 wurde eine verbreitete Korruptionspraxis im Siemens-Konzern öffentlich bekannt.

Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Mitglieder des Zentralvorstands im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen ihre Organisations- und Aufsichtspflichten verletzt haben, wodurch der Gesellschaft große Schäden entstanden sind und noch weiter entstehen. Die Gesellschaft hat daher Herrn Prof. Dr. Krubasik mit Schreiben ihres Aufsichtsratsvorsitzenden vom 29. Juli 2008 auf Schadensersatz in Anspruch genommen.

Herr Prof. Dr. Krubasik ist der Auffassung, dass er sich pflichtgemäß verhalten hat. Insbesondere macht er geltend, dass er auf der Basis der ihm jeweils zugänglichen Informationen die bestehende Compliance-Organisation und die Aufsicht über die Einhaltung der Regelungen über Compliance und geordneten Zahlungsverkehr für ausreichend erachten konnte und keinen Anlass hatte oder hätte haben müssen, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.

3. Die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft gehören zu dem versicherten Personenkreis einer von der Gesellschaft als Versicherungsnehmer abgeschlossenen D&O-Versicherung mit einer Versicherungssumme von insgesamt EUR 250 Mio., die aus einem

Grundvertrag über EUR 50 Mio. und vier Excedentenverträgen über je EUR 50 Mio. besteht (»**D&O-Versicherung**«). Die Gesellschaft hat mit der Allianz Global Corporate & Specialty AG, der Zürich Versicherung Aktiengesellschaft (Deutschland), der ACE European Group Limited, der Liberty Mutual Insurance Europe Limited und der Swiss Re International SE (zusammen »**D&O-Versicherer**«) als führenden Versicherern der D&O-Versicherung am 2. Dezember 2009 einen Vergleich über die Deckungsansprüche geschlossen (»**Deckungsvergleich**«). Der Deckungsvergleich steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft.

4. Die Gesellschaft und Herr Prof. Dr. Krubasik wollen langjährige Streitigkeiten über die geltend gemachten Ansprüche im beiderseitigen Interesse vermeiden und unabhängig vom Umfang der Leistungen der D&O-Versicherer und anderer ehemaliger Organmitglieder der Gesellschaft zu einer einvernehmlichen Regelung kommen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Leistung des Vorstandsmitglieds

- (1) Herr Prof. Dr. Krubasik verpflichtet sich zu einer Leistung an die Gesellschaft nach Maßgabe von Absatz 2 bis 4. Er übernimmt diese Leistungspflicht ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Mit ihr verbindet sich insbesondere kein Anerkenntnis einer Schadensersatzpflicht und kein Anerkenntnis der seitens der Gesellschaft Herrn Prof. Dr. Krubasik zur Last gelegten Pflichtverletzungen.
- (2) Die Höhe der Leistung beträgt EUR 500.000 (in Worten: fünfhunderttausend Euro). Sie wird unabhängig von der Höhe der Leistungen anderer ehemaliger Vorstandsmitglieder und der Leistungen der D&O-Versicherer geschuldet.
- (3) Die Leistung ist am 01. März 2010 fällig. Wird eine Klage gegen die Wirksamkeit des Hauptversammlungsbeschlusses über die Zustimmung zu diesem Vergleich erhoben, tritt die Fälligkeit erst ein, wenn die Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist. In diesem Fall ist der geschuldete Betrag für die Zeit ab dem 01. März 2010 mit 2 % über dem jeweiligen Basiszins p.a. zu verzinsen. Diese Verzinsung entfällt, soweit die geschuldete Leistung durch den Verzicht auf Ansprüche gegen die Gesellschaft nach Absatz 4 erbracht wird.
- (4) Die geschuldete Leistung kann nach Wahl von Herrn Prof. Dr. Krubasik durch Geldzahlung oder ganz oder teilweise durch den Verzicht auf Ansprüche von Herrn Prof. Dr. Krubasik gegen die Gesellschaft erbracht werden. Wenn und soweit Herr Prof. Dr. Krubasik eine Leistung durch Anspruchsverzicht wählt, sind die Ansprüche mit dem Wert anzusetzen, den sie bei Fälligkeit der Leistung gemäß Absatz 3 besitzen. Für diesen Zweck werden Ansprüche aus Stock Awards mit dem XETRA-Eröffnungskurs der Siemens-Aktie an der Frankfurter Börse am Fälligkeitstag nach Absatz 3 angesetzt. Soweit auf noch nicht fällige Stock Awards verzichtet wird, wird ihr aktueller Wert ohne Abzinsung angesetzt; soweit auf fällige Stock Awards verzichtet wird, bezüglich derer die Gesellschaft ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt hat, wird ebenfalls der aktuelle Wert ohne einen Zinszuschlag angesetzt. Im Übrigen bleibt eine etwaige Verzinsung nach § 3 Absatz 4 unberührt.
- (5) Mit der vollständigen Leistung durch Herrn Prof. Dr. Krubasik sind – abgesehen von der Aufrechterhaltung des Haftpflichtanspruchs in der Höhe und zum Zweck der Erlangung der Leistung der D&O-Versicherer gemäß § 2 Absatz 3 – sämtliche darüber hin-

ausgehenden gegenwärtigen und künftigen, bekannten oder unbekanntem Ansprüche der Gesellschaft gegen Herrn Prof. Dr. Krubasik aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen einer Verletzung von Organisations- und Aufsichtspflichten im Hinblick auf die Compliance-Organisation und die Einhaltung der Regelungen über Compliance und geordneten Zahlungsverkehr, abgegolten und erledigt.

§ 2

D&O-Versicherung

- (1) Die von den D&O-Versicherern erbrachten und noch zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach dem Versicherungsvertrag und dem Deckungsvergleich zwischen der Gesellschaft und den D&O-Versicherern.
- (2) Nach den Regelungen des Deckungsvergleichs werden die Versicherer Abwehrkosten von Herrn Prof. Dr. Krubasik bis zum Wirksamwerden des Deckungsvergleichs weiter nach Maßgabe des Versicherungsvertrags tragen und nur zurückfordern, falls aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung feststehen sollte, dass Herr Prof. Dr. Krubasik im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen seine Pflichten absichtlich oder wissentlich verletzt hat. Auch für solche Abwehrkosten, die nach dem Wirksamwerden des Deckungsvergleichs im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen oder ohne einen solchen Zusammenhang zur Abwehr von Ansprüchen Dritter (**»Drittansprüche«**) anfallen, wird Herrn Prof. Dr. Krubasik von den Versicherern weiterhin unter den vorgenannten Voraussetzungen Versicherungsschutz nach Maßgabe des Deckungsvergleichs aus der dafür gebildeten Rückstellung in Höhe von EUR 10 Mio. gewährt. Falls diese Rückstellung vollständig verbraucht sein sollte, wird die Gesellschaft Herrn Prof. Dr. Krubasik von darüber hinausgehenden Kosten für die Abwehr von Drittansprüchen freistellen; dies gilt allerdings, soweit nicht die weitergehende Freistellung nach § 3 Absatz 1 eingreift, unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Fall der rechtskräftigen Feststellung einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Herrn Prof. Dr. Krubasik im Zusammenhang mit dem geltend gemachten Drittanspruch.
- (3) Für den Fall, dass die Hauptversammlung nicht die Zustimmung zum Deckungsvergleich beschließt oder der Zustimmungsbeschluss auf Grund einer Klage rechtskräftig für nichtig erklärt werden sollte, behält sich die Gesellschaft vorsorglich vor, Herrn Prof. Dr. Krubasik als Beklagten im Haftpflichtprozess in Anspruch zu nehmen, wenn und soweit dies zur Durchsetzung der Deckungsansprüche gegen die D&O-Versicherer erforderlich ist. Die von Herrn Prof. Dr. Krubasik persönlich zu erbringende Leistung bleibt dabei jedoch wirtschaftlich in jedem Fall auf den in § 1 Abs. 2 festgelegten Betrag beschränkt, insbesondere wird die Gesellschaft aus einem Urteil im Haftpflichtprozess gegen Herrn Prof. Dr. Krubasik weder wegen der Hauptforderung noch wegen Zinsen und Kosten vollstrecken, und insoweit auch nicht gegen Ansprüche aufrechnen, die Herrn Prof. Dr. Krubasik gegen die Gesellschaft zustehen, oder gegen solche Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Die Gesellschaft wird Herrn Prof. Dr. Krubasik von den im Zusammenhang mit dem Haftpflichtprozess entstehenden Kosten freistellen.

§ 3 Freistellung, Gegenansprüche

- (1) Die Gesellschaft stellt Herrn Prof. Dr. Krubasik frei von
 - a) etwaigen Ansprüchen, die anderen – auch ehemaligen – Organmitgliedern oder Mitarbeitern der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern gegen Herrn Prof. Dr. Krubasik zustehen sollten,
 - b) etwaigen im In- oder Ausland durch Aktionäre der Siemens AG gegen Herrn Prof. Dr. Krubasik geltend gemachten Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern,
 - c) etwaigen Ansprüchen von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen sowie von Kunden oder Wettbewerbern des Siemens-Konzerns gegen Herrn Prof. Dr. Krubasik aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern und
 - d) etwaigen Ansprüchen der D&O-Versicherer gegen Herrn Prof. Dr. Krubasik wegen angeblicher Verletzung von Obliegenheiten durch die Verhandlungen über und/oder den Abschluss dieses Vergleichs.
- (2) Herr Prof. Dr. Krubasik wird der Gesellschaft jede durch Absatz 1 erfasste Inanspruchnahme durch Dritte sowie jede Ankündigung einer solchen Inanspruchnahme unverzüglich schriftlich anzeigen. Herr Prof. Dr. Krubasik verpflichtet sich, ohne Zustimmung der Gesellschaft keinen Verzicht, Vergleich oder eine sonstige bindende Regelung bezüglich einer solchen Inanspruchnahme einzugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Namen von Herrn Prof. Dr. Krubasik unter Wahrung seiner Interessen alle rechtlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Inanspruchnahme abzuwehren oder in sonstiger Weise zu erledigen. Herr Prof. Dr. Krubasik wird die Gesellschaft bei der Abwehr oder Erledigung unterstützen.
- (3) Herr Prof. Dr. Krubasik wird etwaige Ansprüche, die ihm gegen Dritte (insbesondere andere – auch ehemalige – Organmitglieder oder Mitarbeiter der Gesellschaft) aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern zustehen sollten, nur mit Zustimmung der Gesellschaft geltend machen.
- (4) Die Gesellschaft wird ausstehende Vergütungs- oder sonstige Ansprüche von Herrn Prof. Dr. Krubasik gegen die Gesellschaft, bezüglich derer sie ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt hat, nach Wirksamwerden dieses Vergleichs Zug-um-Zug gegen die von Herrn Prof. Dr. Krubasik gemäß § 1 geschuldete Leistung erfüllen. Das Recht von Herrn Prof. Dr. Krubasik aus § 1 Absatz 4, auf solche Ansprüche zum Zwecke der Erfüllung seiner Leistungspflicht zu verzichten, bleibt unberührt. Die Gesellschaft behält sich vor, im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Hauptversammlungsbeschlusses über die Zustimmung zu diesem Vergleich bis zur rechtskräftigen Abweisung oder Rücknahme der Klage weiterhin Zurückbehaltungs- oder sonstige Sicherungsrechte geltend zu machen, wenn und soweit dies aus Sicht des Aufsichtsrats der Gesellschaft sachgerecht erscheint. Die in Satz 1 bezeichneten Ansprüche sind von der Gesellschaft für die Zeit ab ihrer Fälligkeit mit 2 % über dem jeweiligen Basiszins p.a. zu verzinsen; weitergehende Ansprüche auf Verzugszinsen oder den Ersatz sonstiger Verzugschäden sind ausgeschlossen.

- (5) Soweit in dieser Vereinbarung nicht anders geregelt, verzichtet Herr Prof. Dr. Krubasik hiermit vorsorglich auf sämtliche etwaigen Ansprüche gegen die Gesellschaft wegen seiner im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern angefallenen Zahlungen, Auslagen, Kosten oder Schäden. Sofern die Gesellschaft bis zum Wirksamwerden dieser Vereinbarung solche Zahlungen, Auslagen, Kosten oder Schäden getragen oder erstattet hat, trifft Herrn Prof. Dr. Krubasik keine Rückzahlungspflicht.

§ 4

Wirksamwerden

- (1) Die Vergleichsvereinbarung wird wirksam (aufschiebende Bedingung), wenn die Hauptversammlung ihr zustimmt und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen 10% des Grundkapitals der Gesellschaft erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt (§ 93 Abs. 4 Satz 3 AktG). Die aufschiebende Bedingung gilt als ausgefallen, wenn sie nicht bis zum 31. Januar 2010 eingetreten ist.
- (2) Die Wirksamkeit dieser Vergleichsvereinbarung ist nicht abhängig von der Wirksamkeit des Deckungsvergleichs mit den D&O-Versicherern und auch nicht von der Wirksamkeit der Vergleichsvereinbarungen mit anderen ehemaligen Organmitgliedern.

§ 5

Sonstiges

- (1) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung einschließlich dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, München.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich bei Durchführung dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung soll eine angemessene und rechtlich gültige Bestimmung treten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bedacht hätten.

Anlage 5 – Vergleich mit Herrn Rudi Lamprecht

Vergleichsvereinbarung

zwischen der

Siemens Aktiengesellschaft, vertreten durch ihren Aufsichtsrat

– nachfolgend auch »**Gesellschaft**« –

und

Herrn Rudi Lamprecht

Präambel

1. Herr Rudi Lamprecht war vom 26. April 2000 bis zum 30. September 2004 stellvertretendes Mitglied des Vorstands der Gesellschaft und vom 1. Oktober 2004 bis zum 31. Dezember 2007 Mitglied des Zentralvorstands. Während der Dauer seiner Amtszeit als stellvertretendes Mitglied des Vorstands war Herr Lamprecht Vorsitzender des Bereichsvorstands für den Bereich »Information and Communication Mobile«. Ab dem Zeitpunkt seiner Bestellung zum Mitglied des Zentralvorstands bis zu seinem Ausscheiden aus dem Vorstand war Herr Lamprecht unter anderem für die Bereiche Osram, Strategic Equity Investments und Siemens Home and Office Communications und die Regionen GUS-Länder, Naher und Mittlerer Osten sowie Afrika zuständig.
2. Im November 2006 wurde eine verbreitete Korruptionspraxis im Siemens-Konzern öffentlich bekannt.

Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Mitglieder des Zentralvorstands im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen ihre Organisations- und Aufsichtspflichten verletzt haben, wodurch der Gesellschaft große Schäden entstanden sind und noch weiter entstehen. Die Gesellschaft hat daher Herrn Lamprecht mit Schreiben ihres Aufsichtsratsvorsitzenden vom 29. Juli 2008 auf Schadensersatz in Anspruch genommen.

Herr Lamprecht ist der Auffassung, dass er sich pflichtgemäß verhalten hat. Insbesondere macht er geltend, dass er auf der Basis der ihm jeweils zugänglichen Informationen die bestehende Compliance-Organisation und die Aufsicht über die Einhaltung der Regelungen über Compliance und geordneten Zahlungsverkehr für ausreichend erachten konnte und keinen Anlass hatte oder hätte haben müssen, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.

3. Die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft gehören zu dem versicherten Personenkreis einer von der Gesellschaft als Versicherungsnehmer abgeschlossenen D&O-Versicherung mit einer Versicherungssumme von insgesamt EUR 250 Mio., die aus einem Grundvertrag über EUR 50 Mio. und vier Excedentenverträgen über je EUR 50 Mio. besteht (»**D&O-Versicherung**«). Die Gesellschaft hat mit der Allianz Global Corporate & Specialty AG, der Zürich Versicherung Aktiengesellschaft (Deutschland), der ACE European Group Limited, der Liberty Mutual Insurance Europe Limited und der Swiss Re International SE (zusammen »**D&O-Versicherer**«) als führenden Versicherern der D&O-Versicherung am 2. Dezember 2009 einen Vergleich über die Deckungsansprüche geschlossen (»**Deckungsvergleich**«). Der Deckungsvergleich steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft.

4. Die Gesellschaft und Herr Lamprecht wollen langjährige Streitigkeiten über die geltend gemachten Ansprüche im beiderseitigen Interesse vermeiden und unabhängig vom Umfang der Leistungen der D&O-Versicherer und anderer ehemaliger Organmitglieder der Gesellschaft zu einer einvernehmlichen Regelung kommen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Leistung des Vorstandsmitglieds

- (1) Herr Lamprecht verpflichtet sich zu einer Leistung an die Gesellschaft nach Maßgabe von Absatz 2 bis 4. Er übernimmt diese Leistungspflicht ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Mit ihr verbindet sich insbesondere kein Anerkenntnis einer Schadensersatzpflicht und kein Anerkenntnis der seitens der Gesellschaft Herrn Lamprecht zur Last gelegten Pflichtverletzungen.
- (2) Die Höhe der Leistung beträgt EUR 500.000 (in Worten: fünfhunderttausend Euro). Sie wird unabhängig von der Höhe der Leistungen anderer ehemaliger Vorstandsmitglieder und der Leistungen der D&O-Versicherer geschuldet.
- (3) Die Leistung ist am 01. März 2010 fällig. Wird eine Klage gegen die Wirksamkeit des Hauptversammlungsbeschlusses über die Zustimmung zu diesem Vergleich erhoben, tritt die Fälligkeit erst ein, wenn die Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist. In diesem Fall ist der geschuldete Betrag für die Zeit ab dem 01. März 2010 mit 2 % über dem jeweiligen Basiszins p.a. zu verzinsen. Diese Verzinsung entfällt, soweit die geschuldete Leistung durch den Verzicht auf Ansprüche gegen die Gesellschaft nach Absatz 4 erbracht wird.
- (4) Die geschuldete Leistung kann nach Wahl von Herrn Lamprecht durch Geldzahlung oder ganz oder teilweise durch den Verzicht auf Ansprüche von Herrn Lamprecht gegen die Gesellschaft erbracht werden. Wenn und soweit Herr Lamprecht eine Leistung durch Anspruchsverzicht wählt, sind die Ansprüche mit dem Wert anzusetzen, den sie bei Fälligkeit der Leistung gemäß Absatz 3 besitzen. Für diesen Zweck werden Ansprüche aus Stock Awards mit dem XETRA-Eröffnungskurs der Siemens-Aktie an der Frankfurter Börse am Fälligkeitstag nach Absatz 3 angesetzt. Soweit auf noch nicht fällige Stock Awards verzichtet wird, wird ihr aktueller Wert ohne Abzinsung angesetzt; soweit auf fällige Stock Awards verzichtet wird, bezüglich derer die Gesellschaft ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt hat, wird ebenfalls der aktuelle Wert ohne einen Zinszuschlag angesetzt. Im Übrigen bleibt eine etwaige Verzinsung nach § 3 Absatz 4 unberührt.
- (5) Mit der vollständigen Leistung durch Herrn Lamprecht sind – abgesehen von der Aufrechterhaltung des Haftpflichtanspruchs in der Höhe und zum Zweck der Erlangung der Leistung der D&O-Versicherer gemäß § 2 Absatz 3 – sämtliche darüber hinausgehenden gegenwärtigen und künftigen, bekannten oder unbekanntem Ansprüche der Gesellschaft gegen Herrn Lamprecht aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen einer Verletzung von Organisations- und Aufsichtspflichten im Hinblick auf die Compliance-Organisation und die Einhaltung der Regelungen über Compliance und geordneten Zahlungsverkehr, abgegolten und erledigt.

§ 2 D&O-Versicherung

- (1) Die von den D&O-Versicherern erbrachten und noch zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach dem Versicherungsvertrag und dem Deckungsvergleich zwischen der Gesellschaft und den D&O-Versicherern.
- (2) Nach den Regelungen des Deckungsvergleichs werden die Versicherer Abwehrkosten von Herrn Lamprecht bis zum Wirksamwerden des Deckungsvergleichs weiter nach Maßgabe des Versicherungsvertrags tragen und nur zurückfordern, falls aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung feststehen sollte, dass Herr Lamprecht im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen seine Pflichten absichtlich oder wesentlich verletzt hat. Auch für solche Abwehrkosten, die nach dem Wirksamwerden des Deckungsvergleichs im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen oder ohne einen solchen Zusammenhang zur Abwehr von Ansprüchen Dritter (»**Drittansprüche**«) anfallen, wird Herr Lamprecht von den Versicherern weiterhin unter den vorgenannten Voraussetzungen Versicherungsschutz nach Maßgabe des Deckungsvergleichs aus der dafür gebildeten Rückstellung in Höhe von EUR 10 Mio. gewährt. Falls diese Rückstellung vollständig verbraucht sein sollte, wird die Gesellschaft Herrn Lamprecht von darüber hinausgehenden Kosten für die Abwehr von Drittansprüchen freistellen; dies gilt allerdings, soweit nicht die weitergehende Freistellung nach § 3 Absatz 1 eingreift, unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Fall der rechtskräftigen Feststellung einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Herrn Lamprecht im Zusammenhang mit dem geltend gemachten Drittanspruch.
- (3) Für den Fall, dass die Hauptversammlung nicht die Zustimmung zum Deckungsvergleich beschließt oder der Zustimmungsbeschluss auf Grund einer Klage rechtskräftig für nichtig erklärt werden sollte, behält sich die Gesellschaft vorsorglich vor, Herrn Lamprecht als Beklagten im Haftpflichtprozess in Anspruch zu nehmen, wenn und soweit dies zur Durchsetzung der Deckungsansprüche gegen die D&O-Versicherer erforderlich ist. Die von Herrn Lamprecht persönlich zu erbringende Leistung bleibt dabei jedoch wirtschaftlich in jedem Fall auf den in § 1 Abs. 2 festgelegten Betrag beschränkt, insbesondere wird die Gesellschaft aus einem Urteil im Haftpflichtprozess gegen Herrn Lamprecht weder wegen der Hauptforderung noch wegen Zinsen und Kosten vollstrecken, und insoweit auch nicht gegen Ansprüche aufrechnen, die Herrn Lamprecht gegen die Gesellschaft zustehen, oder gegen solche Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Die Gesellschaft wird Herrn Lamprecht von den im Zusammenhang mit dem Haftpflichtprozess entstehenden Kosten freistellen.

§ 3 Freistellung, Gegenansprüche

- (1) Die Gesellschaft stellt Herrn Lamprecht frei von
 - a) etwaigen Ansprüchen, die anderen – auch ehemaligen – Organmitgliedern oder Mitarbeitern der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern gegen Herrn Lamprecht zustehen sollten,
 - b) etwaigen im In- oder Ausland durch Aktionäre der Siemens AG gegen Herrn Lamprecht geltend gemachten Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern,

- c) etwaigen Ansprüchen von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen sowie von Kunden oder Wettbewerbern des Siemens-Konzerns gegen Herrn Lamprecht aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern und
 - d) etwaigen Ansprüchen der D&O-Versicherer gegen Herrn Lamprecht wegen angeblicher Verletzung von Obliegenheiten durch die Verhandlungen über und/oder den Abschluss dieses Vergleichs.
- (2) Herr Lamprecht wird der Gesellschaft jede durch Absatz 1 erfasste Inanspruchnahme durch Dritte sowie jede Ankündigung einer solchen Inanspruchnahme unverzüglich schriftlich anzeigen. Herr Lamprecht verpflichtet sich, ohne Zustimmung der Gesellschaft keinen Verzicht, Vergleich oder eine sonstige bindende Regelung bezüglich einer solchen Inanspruchnahme einzugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Namen von Herrn Lamprecht unter Wahrung seiner Interessen alle rechtlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Inanspruchnahme abzuwehren oder in sonstiger Weise zu erledigen. Herr Lamprecht wird die Gesellschaft bei der Abwehr oder Erledigung unterstützen.
- (3) Herr Lamprecht wird etwaige Ansprüche, die ihm gegen Dritte (insbesondere andere – auch ehemalige – Organmitglieder oder Mitarbeiter der Gesellschaft) aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern zustehen sollten, nur mit Zustimmung der Gesellschaft geltend machen.
- (4) Die Gesellschaft wird ausstehende Vergütungs- oder sonstige Ansprüche von Herrn Lamprecht gegen die Gesellschaft, bezüglich derer sie ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt hat, nach Wirksamwerden dieses Vergleichs Zug-um-Zug gegen die von Herrn Lamprecht gemäß § 1 geschuldete Leistung erfüllen. Das Recht von Herrn Lamprecht aus § 1 Absatz 4, auf solche Ansprüche zum Zwecke der Erfüllung seiner Leistungspflicht zu verzichten, bleibt unberührt. Die Gesellschaft behält sich vor, im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Hauptversammlungsbeschlusses über die Zustimmung zu diesem Vergleich bis zur rechtskräftigen Abweisung oder Rücknahme der Klage weiterhin Zurückbehaltungs- oder sonstige Sicherungsrechte geltend zu machen, wenn und soweit dies aus Sicht des Aufsichtsrats der Gesellschaft sachgerecht erscheint. Die in Satz 1 bezeichneten Ansprüche sind von der Gesellschaft für die Zeit ab ihrer Fälligkeit mit 2 % über dem jeweiligen Basiszins p.a. zu verzinsen; weitergehende Ansprüche auf Verzugszinsen oder den Ersatz sonstiger Verzugschäden sind ausgeschlossen.
- (5) Soweit in dieser Vereinbarung nicht anders geregelt, verzichtet Herr Lamprecht hiermit vorsorglich auf sämtliche etwaigen Ansprüche gegen die Gesellschaft wegen seiner im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern angefallenen Zahlungen, Auslagen, Kosten oder Schäden. Sofern die Gesellschaft bis zum Wirksamwerden dieser Vereinbarung solche Zahlungen, Auslagen, Kosten oder Schäden getragen oder erstattet hat, trifft Herrn Lamprecht keine Rückzahlungspflicht.

§ 4 Wirksamwerden

- (1) Die Vergleichsvereinbarung wird wirksam (aufschiebende Bedingung), wenn die Hauptversammlung ihr zustimmt und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen 10% des Grundkapitals der Gesellschaft erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt (§ 93 Abs. 4 Satz 3 AktG). Die aufschiebende Bedingung gilt als ausgefallen, wenn sie nicht bis zum 31. Januar 2010 eingetreten ist.
- (2) Die Wirksamkeit dieser Vergleichsvereinbarung ist nicht abhängig von der Wirksamkeit des Deckungsvergleichs mit den D&O-Versicherern und auch nicht von der Wirksamkeit der Vergleichsvereinbarungen mit anderen ehemaligen Organmitgliedern.

§ 5 Sonstiges

- (1) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung einschließlich dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, München.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich bei Durchführung dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung soll eine angemessene und rechtlich gültige Bestimmung treten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bedacht hätten.

Anlage 6 – Vergleich mit Herrn Prof. Dr. Heinrich v. Pierer

Vergleichsvereinbarung

zwischen der

Siemens Aktiengesellschaft, vertreten durch Vorstand und Aufsichtsrat

– nachfolgend auch »**Gesellschaft**« –

und

Herrn Prof. Dr. Heinrich von Pierer

Präambel

1. Herr Prof. Dr. von Pierer war von Oktober 1992 bis Januar 2005 Vorsitzender des Vorstands der Gesellschaft. Anschließend war er bis 2007 Vorsitzender des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Vor seiner Berufung in den Vorstand war er seit 1969 in verschiedenen Funktionen für die Gesellschaft tätig.
2. Im November 2006 wurde eine verbreitete Korruptionspraxis im Siemens-Konzern öffentlich bekannt, die Gegenstand und Ziel umfangreicher Untersuchungen der Gesellschaft und der Staatsanwaltschaften war.

Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Mitglieder des Zentralvorstands im Zusammenhang mit den diesen Vorgängen (nachfolgend »**Korruptionsvorgänge**«) ihre Organisations- und Aufsichtspflichten verletzt haben und der Gesellschaft dadurch große Schäden entstanden sind und noch weiter entstehen. Die Gesellschaft hat daher Herrn Prof. Dr. von Pierer auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Zudem geht die Gesellschaft davon aus, dass Herr Prof. Dr. von Pierer im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen auch seine Pflichten als Vorsitzender des Aufsichtsrats verletzt hat.

Herr Prof. Dr. von Pierer tritt der Auffassung der Gesellschaft entgegen und verteidigt sich gegen die erhobenen Vorwürfe. Er ist der Auffassung, dass er sich sowohl in seiner Funktion als Vorsitzender des Vorstands als auch als Vorsitzender des Aufsichtsrats pflichtgemäß verhalten hat. Insbesondere macht er geltend, dass er die bestehende Compliance-Organisation und die Aufsicht über die Einhaltung der Regelungen über Compliance und geordneten Zahlungsverkehr für ausreichend erachten konnte und keinen Anlass hatte oder hätte haben müssen, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.

3. Die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft gehören zu dem versicherten Personenkreis einer von der Gesellschaft als Versicherungsnehmer abgeschlossenen D&O-Versicherung mit einer Versicherungssumme von insgesamt EUR 250 Mio., die aus einem Grundvertrag über EUR 50 Mio. und vier Excedentenverträgen über je EUR 50 Mio. besteht (»**D&O-Versicherung**«). Die Gesellschaft hat mit der Allianz Global Corporate & Specialty AG, der Zürich Versicherung Aktiengesellschaft (Deutschland), der ACE European Group Limited, der Liberty Mutual Insurance Europe Limited und der Swiss Re International SE (zusammen »**D&O-Versicherer**«) als führenden Versicherern der D&O-Versicherung am 2. Dezember 2009 einen Vergleich über die Deckungsansprüche geschlossen (»**Deckungsvergleich**«). Der Deckungsvergleich steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft. Herr Prof. Dr. von Pierer hat dem „Deckungsvergleich“ nicht zugestimmt.

4. Obwohl die D&O-Versicherer nur einen Teil der Versicherungssumme leisten, hat die Gesellschaft zugesichert, die ehemaligen Organmitglieder so zu stellen, als hätten die Versicherer EUR 250 Mio. auf die Schadensersatzforderung an Siemens geleistet, es sei denn, die ehemaligen Organmitglieder hätten Ihre Pflichten absichtlich oder wesentlich verletzt. Nach Auffassung der Gesellschaft übersteigen die ihr zu ersetzenden Schäden die Versicherungssumme von EUR 250 Mio. jedoch um ein Mehrfaches. Auch hier tritt Herr Prof. Dr. von Pierer der Auffassung der Gesellschaft entgegen.
5. Die Gesellschaft und Herr Prof. Dr. von Pierer wollen die streitige Angelegenheit im beiderseitigen Interesse nicht in einer langjährigen gerichtlichen Auseinandersetzung austragen. Herr Prof. Dr. von Pierer will insbesondere eine gerichtliche Auseinandersetzung mit existenzbedrohenden Prozess- und Kostenrisiken vermeiden.

Dies vorausgeschickt treffen die Parteien zur endgültigen und umfassenden Beilegung der Auseinandersetzung die folgende Vereinbarung:

§ 1

Leistung von Herrn Prof. Dr. von Pierer

- (1) Herr Prof. Dr. von Pierer verpflichtet sich zu einer Leistung an die Gesellschaft nach Maßgabe von Absatz 2 bis 4. Er übernimmt diese Leistungspflicht ohne Anerkennung einer Rechtspflicht oder Setzung eines Präjudizes. Mit ihr verbindet sich insbesondere kein Anerkenntnis einer Schadensersatzpflicht und kein Anerkenntnis der seitens der Gesellschaft Herrn Prof. Dr. von Pierer zur Last gelegten Pflichtverletzungen.
- (2) Die Höhe der Leistung beträgt EUR 5.000.000 (in Worten: fünf Millionen Euro). Sie wird unabhängig von der Höhe der Leistungen anderer ehemaliger Organmitglieder und der Leistungen der D&O-Versicherer geschuldet.
- (3) Die Leistung ist in drei Raten jeweils am 01. März der Jahre 2010, 2011 und 2012 fällig. Die erste Rate beträgt EUR 1.700.000 (in Worten: eine Million siebenhunderttausend Euro), die zweite und die dritte Rate betragen jeweils EUR 1.650.000 (in Worten: eine Million sechshundertfünfzigtausend). Wird eine Klage gegen die Wirksamkeit des Hauptversammlungsbeschlusses über die Zustimmung zu diesem Vergleich erhoben, tritt die Fälligkeit der ersten Rate erst ein, wenn die Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist und die Gesellschaft dies Herrn Prof. Dr. von Pierer mitgeteilt hat. Die zweite Rate wird in diesem Fall ein Jahr und die dritte Rate zwei Jahre nach Mitteilung der rechtskräftigen Klageabweisung oder Rücknahme der Klage fällig. Die geschuldeten Beträge sind unabhängig von ihrer Fälligkeit ab dem 01. März 2010 bis zum Tag der Leistung mit 2 % über dem jeweiligen Basiszins p.a. zu verzinsen. Herr Prof. Dr. von Pierer ist berechtigt, schon vor Fälligkeit ganz oder teilweise zu leisten.
- (4) Die geschuldete Leistung kann nach Wahl von Herrn Prof. Dr. von Pierer durch Geldzahlung oder ganz oder teilweise durch den Verzicht auf Ansprüche von Herrn Prof. Dr. von Pierer gegen die Gesellschaft erbracht werden. Wenn und soweit Herr Prof. Dr. von Pierer eine Leistung durch Anspruchsverzicht wählt, sind die Ansprüche mit dem Wert anzusetzen, den sie bei der jeweiligen Fälligkeit der Leistung gemäß Absatz 3 besitzen. Ansprüche aus Stock Awards werden mit dem XETRA-Eröffnungskurs der Siemens-Aktie an der Frankfurter Börse am jeweiligen Fälligkeitstag nach Absatz 3 angesetzt.

Soweit auf noch nicht fällige Stock Awards verzichtet wird, wird ihr aktueller Wert ohne Abzinsung angesetzt; soweit auf fällige Stock Awards verzichtet wird, bezüglich derer die Gesellschaft ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt hat, wird ebenfalls der aktuelle Wert ohne einen Zinszuschlag angesetzt. Unberührt bleibt das Recht von Herrn Prof. Dr. von Pierer zum virtuellen Verkauf der Stock Awards vor der Fälligkeit der Leistung nach Absatz 3. In diesem Fall wird der von der Gesellschaft zurückbehaltene virtuelle Erlös zuzüglich Zinsen gemäß § 3 Absatz 4 am Fälligkeitstag mit der von Herrn Prof. Dr. von Pierer geschuldeten Leistung verrechnet.

- (5) Mit der vollständigen Leistung durch Herrn Prof. Dr. von Pierer sind – abgesehen von der Aufrechterhaltung des Haftpflichtanspruchs in der Höhe und zum Zweck der Erlangung der Leistung der D&O-Versicherer gemäß § 2 Absatz 3 – sämtliche darüber hinausgehenden gegenwärtigen und künftigen, bekannten oder unbekanntenen Ansprüche der Gesellschaft gegen Herrn Prof. Dr. von Pierer, sowohl in seiner Funktion als Vorsitzender des Vorstands als auch als Vorsitzender des Aufsichtsrats, aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen und unzulässigen Zahlungen im Siemens-Konzern gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen einer Verletzung von Organisations- und Aufsichtspflichten im Hinblick auf die Compliance-Organisation und die Einhaltung der Regelungen über Compliance und geordneten Zahlungsverkehr, abgegolten und erledigt.

§ 2

D&O-Versicherung

- (1) Die von den D&O-Versicherern erbrachten und noch zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach dem Versicherungsvertrag und dem Deckungsvergleich zwischen der Gesellschaft und den D&O-Versicherern.
- (2) Nach den Regelungen des Deckungsvergleichs werden die Versicherer Abwehrkosten von Herrn Prof. Dr. von Pierer bis zum Wirksamwerden des Deckungsvergleichs weiter nach Maßgabe des Versicherungsvertrags tragen und nur zurückfordern, falls aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung feststehen sollte, dass Herr Prof. Dr. von Pierer im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen seine Pflichten absichtlich oder wissentlich im Sinne des Versicherungsvertrags verletzt hat. Auch für solche Abwehrkosten, die nach dem Wirksamwerden des Deckungsvergleichs zur Abwehr von Ansprüchen Dritter anfallen, wird Herrn Prof. Dr. von Pierer von den Versicherern weiterhin unter den vorgenannten Voraussetzungen Versicherungsschutz nach Maßgabe des Deckungsvergleichs aus der dafür gebildeten Rückstellung in Höhe von EUR 10 Mio. gewährt. Falls diese Rückstellung vollständig verbraucht sein sollte, wird die Gesellschaft Herrn Prof. Dr. von Pierer von darüber hinausgehenden Kosten für die Abwehr von Ansprüchen Dritter freistellen; dies gilt allerdings, soweit nicht die weitergehende Freistellung nach § 3 Absatz 1 eingreift, unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Fall der rechtskräftigen Feststellung einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Herrn Prof. Dr. von Pierer im Zusammenhang mit dem geltend gemachten Drittanpruch.
- (3) Für den Fall, dass die Hauptversammlung nicht die Zustimmung zum Deckungsvergleich beschließt oder der Zustimmungsbeschluss auf Grund einer Klage rechtskräftig für nichtig erklärt werden sollte, behält sich die Gesellschaft vorsorglich vor,

Herrn Prof. Dr. von Pierer als Beklagten im Haftpflichtprozess in Anspruch zu nehmen, wenn und soweit dies zur Durchsetzung der Deckungsansprüche gegen die D&O-Versicherer erforderlich ist. Die von Herrn Prof. Dr. von Pierer persönlich zu erbringende Leistung bleibt auch in diesem Fall wirtschaftlich auf den in § 1 Abs. 2 festgelegten Betrag beschränkt. Die Gesellschaft wird mit einem im Haftpflichtprozess festgestellten Anspruch, der über die in § 1 Abs. 2 festgelegte Leistung hinausgeht, nicht gegen Ansprüche aufrechnen, die Herrn Prof. Dr. von Pierer gegen die Gesellschaft zustehen, oder gegen solche Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Die Gesellschaft wird Herrn Prof. Dr. von Pierer von den im Zusammenhang mit dem Haftpflichtprozess entstehenden Kosten freistellen.

§ 3

Freistellung, Gegenansprüche

- (1) Die Gesellschaft stellt Herrn Prof. Dr. von Pierer frei von
- a) etwaigen Ansprüchen, die anderen – auch ehemaligen – Organmitgliedern oder Mitarbeitern der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern gegen Herrn Prof. Dr. von Pierer zustehen sollten,
 - b) etwaigen im In- oder Ausland durch Aktionäre der Siemens AG gegen Herrn Prof. Dr. von Pierer geltend gemachten Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern,
 - c) etwaigen Ansprüchen von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen sowie von Kunden oder Wettbewerbern des Siemens-Konzerns gegen Herrn Prof. Dr. von Pierer aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern und
 - d) etwaigen Ansprüchen der D&O-Versicherer gegen Herrn Prof. Dr. von Pierer wegen angeblicher Verletzung von Obliegenheiten durch die Verhandlungen über und/oder den Abschluss dieses Vergleichs.
 - e) Kosten für die Rechtsverteidigung in Verfahren, die gegen Herrn Prof. Dr. von Pierer durch ausländische und/oder inländische Behörden im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern eingeleitet werden oder wurden, unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Fall einer rechtskräftigen Feststellung einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung, soweit diese Kosten nicht gemäß § 2 Absatz 2 gedeckt sind.
- (2) Herr Prof. Dr. von Pierer wird der Gesellschaft jede durch Absatz 1 erfasste Inanspruchnahme durch Dritte sowie jede Ankündigung einer solchen Inanspruchnahme unverzüglich schriftlich anzeigen. Herr Prof. Dr. von Pierer verpflichtet sich, ohne Zustimmung der Gesellschaft keinen Verzicht, Vergleich oder eine sonstige bindende Regelung bezüglich einer solchen Inanspruchnahme einzugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Namen von Herrn Prof. Dr. von Pierer unter Wahrung seiner Interessen alle rechtlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Inanspruchnahme abzuwehren oder in sonstiger Weise zu erledigen. Herr Prof. Dr. von Pierer wird die Gesellschaft bei der Abwehr oder Erledigung unterstützen.

- (3) Herr Prof. Dr. von Pierer wird etwaige Ansprüche, die ihm gegen Dritte (insbesondere andere – auch ehemalige – Organmitglieder oder Mitarbeiter der Gesellschaft) aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern zustehen sollten, nur mit Zustimmung der Gesellschaft geltend machen.
- (4) Die Gesellschaft wird ausstehende Vergütungs- oder sonstige Ansprüche von Herrn Prof. Dr. von Pierer gegen die Gesellschaft, bezüglich derer sie ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt hat, nach Wirksamwerden dieses Vergleichs Zug-um-Zug gegen die von Herrn Prof. Dr. von Pierer gemäß § 1 geschuldete Leistung erfüllen. Das Recht von Herrn Prof. Dr. von Pierer aus § 1 Absatz 4, auf solche Ansprüche zum Zwecke der Erfüllung seiner Leistungspflicht zu verzichten, bleibt unberührt. Die Gesellschaft behält sich vor, im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Hauptversammlungsbeschlusses über die Zustimmung zu diesem Vergleich bis zur rechtskräftigen Abweisung oder Rücknahme der Klage weiterhin Zurückbehaltungs- oder sonstige Sicherungsrechte geltend zu machen, wenn und soweit dies aus Sicht des Aufsichtsrats der Gesellschaft sachgerecht erscheint. Die in Satz 1 bezeichneten Ansprüche sind von der Gesellschaft für die Zeit ab ihrer Fälligkeit mit 2 % über dem jeweiligen Basiszins p.a. zu verzinsen; weitergehende Ansprüche auf Verzugszinsen oder den Ersatz sonstiger Verzugschäden sind ausgeschlossen.
- (5) Soweit in dieser Vereinbarung nicht anders geregelt, verzichtet Herr Prof. Dr. von Pierer hiermit vorsorglich auf sämtliche etwaigen Ansprüche gegen die Gesellschaft wegen seiner im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern angefallenen Zahlungen, Auslagen, Kosten oder Schäden. Sofern die Gesellschaft bis zum Wirksamwerden dieser Vereinbarung solche Zahlungen, Auslagen, Kosten oder Schäden getragen oder erstattet hat, trifft Herrn Prof. Dr. von Pierer keine Rückzahlungspflicht.

§ 4

Wirksamwerden

- (1) Die Vergleichsvereinbarung wird wirksam (aufschiebende Bedingung), wenn die Hauptversammlung ihr zustimmt und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen 10% des Grundkapitals der Gesellschaft erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt (§ 93 Abs. 4 Satz 3 AktG). Die aufschiebende Bedingung gilt als ausgefallen, wenn sie nicht bis zum 31. Januar 2010 eingetreten ist.
- (2) Die Wirksamkeit dieser Vergleichsvereinbarung ist nicht abhängig von der Wirksamkeit des Deckungsvergleichs mit den D&O-Versicherern und auch nicht von der Wirksamkeit der Vergleichsvereinbarungen mit anderen ehemaligen Organmitgliedern.

§ 5

Sonstiges

- (1) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung einschließlich dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, München.

- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich bei Durchführung dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung soll eine angemessene und rechtlich gültige Bestimmung treten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bedacht hätten.

Anlage 7 – Vergleich mit Herrn Dr. Jürgen Radomski

Vergleichsvereinbarung

zwischen der

Siemens Aktiengesellschaft, vertreten durch ihren Aufsichtsrat

– nachfolgend auch »**Gesellschaft**« –

und

Herrn Dr. Jürgen Radomski

Präambel

1. Herr Dr. Radomski war von Juni 1994 bis Ende 2007 Mitglied des Vorstands der Gesellschaft sowie Mitglied des Zentralvorstands seit November 1994. Er war zuständig für den Bereich Med und die Osram GmbH. Bis Mitte 2003 betreute er die Region Europa und ab September 2003 bis zum 31. Dezember 2007 das Ressort Personal (CP).
2. Im November 2006 wurde eine verbreitete Korruptionspraxis im Siemens-Konzern öffentlich bekannt.

Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Mitglieder des Zentralvorstands im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen ihre Organisations- und Aufsichtspflichten verletzt haben, wodurch der Gesellschaft große Schäden entstanden sind und noch weiter entstehen. Die Gesellschaft hat daher Herrn Dr. Radomski mit Schreiben ihres Aufsichtsratsvorsitzenden vom 29. Juli 2008 auf Schadensersatz in Anspruch genommen.

Herr Dr. Radomski ist der Auffassung, dass er sich pflichtgemäß verhalten hat. Insbesondere macht er geltend, dass er auf der Basis der ihm jeweils zugänglichen Informationen die bestehende Compliance-Organisation und die Aufsicht über die Einhaltung der Regelungen über Compliance und geordneten Zahlungsverkehr für ausreichend erachten konnte und keinen Anlass hatte oder hätte haben müssen, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.

3. Die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft gehören zu dem versicherten Personenkreis einer von der Gesellschaft als Versicherungsnehmer abgeschlossenen D&O-Versicherung mit einer Versicherungssumme von insgesamt EUR 250 Mio., die aus einem Grundvertrag über EUR 50 Mio. und vier Excedentenverträgen über je EUR 50 Mio. besteht (»**D&O-Versicherung**«). Die Gesellschaft hat mit der Allianz Global Corporate & Specialty AG, der Zürich Versicherung Aktiengesellschaft (Deutschland), der ACE European Group Limited, der Liberty Mutual Insurance Europe Limited und der Swiss Re International SE (zusammen »**D&O-Versicherer**«) als führenden Versicherern der D&O-Versicherung am 2. Dezember 2009 einen Vergleich über die Deckungsansprüche geschlossen (»**Deckungsvergleich**«). Der Deckungsvergleich steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft.

4. Nach Auffassung der Gesellschaft übersteigen die ihr zu ersetzenden Schäden die Versicherungssumme von EUR 250 Mio. um ein Mehrfaches. Sie nimmt deshalb die ehemaligen Organmitglieder auch nach Ausschöpfung der D&O-Versicherung auf Schadensersatz in Anspruch.
5. Die Gesellschaft und Herr Dr. Radomski wollen langjährige Streitigkeiten über die geltend gemachten Ansprüche im beiderseitigen Interesse vermeiden und unabhängig vom Umfang der Leistungen der D&O-Versicherer und anderer ehemaliger Organmitglieder der Gesellschaft zu einer einvernehmlichen Regelung kommen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Leistung des Vorstandsmitglieds

- (1) Herr Dr. Radomski verpflichtet sich zu einer Leistung an die Gesellschaft nach Maßgabe von Absatz 2 bis 4. Er übernimmt diese Leistungspflicht ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Mit ihr verbindet sich insbesondere kein Anerkenntnis einer Schadensersatzpflicht und kein Anerkenntnis der seitens der Gesellschaft Herrn Dr. Radomski zur Last gelegten Pflichtverletzungen.
- (2) Die Höhe der Leistung beträgt EUR 3.000.000 (in Worten: drei Millionen Euro). Sie wird unabhängig von der Höhe der Leistungen anderer ehemaliger Vorstandsmitglieder und der Leistungen der D&O-Versicherer geschuldet.
- (3) Die Leistung ist am 01. März 2010 fällig. Wird eine Klage gegen die Wirksamkeit des Hauptversammlungsbeschlusses über die Zustimmung zu diesem Vergleich erhoben, tritt die Fälligkeit erst ein, wenn die Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist. In diesem Fall ist der geschuldete Betrag für die Zeit ab dem 01. März 2010 mit 2 % über dem jeweiligen Basiszins p.a. zu verzinsen. Die Verzinsung entfällt, soweit die geschuldete Leistung durch den Verzicht auf Ansprüche gegen die Gesellschaft nach Absatz 4 erbracht wird.
- (4) Die geschuldete Leistung kann nach Wahl von Herrn Dr. Radomski durch Geldzahlung oder ganz oder teilweise durch den Verzicht auf Ansprüche von Herrn Dr. Radomski gegen die Gesellschaft erbracht werden. Wenn und soweit Herr Dr. Radomski eine Leistung durch Anspruchsverzicht wählt, sind die Ansprüche mit dem Wert anzusetzen, den sie bei Fälligkeit der Leistung gemäß Absatz 3 besitzen. Für diesen Zweck werden Ansprüche aus Stock Awards mit dem XETRA-Eröffnungskurs der Siemens-Aktie an der Frankfurter Börse am Fälligkeitstag nach Absatz 3 angesetzt. Soweit auf noch nicht fällige Stock Awards verzichtet wird, wird ihr aktueller Wert ohne Abzinsung angesetzt; soweit auf fällige Stock Awards verzichtet wird, bezüglich derer die Gesellschaft ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt hat, wird ebenfalls der aktuelle Wert ohne einen Zinszuschlag angesetzt. Unberührt bleibt das Recht von Herrn Dr. Radomski zum virtuellen Verkauf der Stock Awards vor der Fälligkeit der Leistung nach Absatz 3. In diesem Fall wird der von der Gesellschaft zurückbehaltene virtuelle Erlös zuzüglich Zinsen gemäß § 3 Absatz 4 am Fälligkeitstag mit der von Herrn Dr. Radomski geschuldeten Leistung verrechnet.

- (5) Mit der vollständigen Leistung durch Herrn Dr. Radomski sind – abgesehen von der Aufrechterhaltung des Haftpflichtanspruchs in der Höhe und zum Zweck der Erlangung der Leistung der D&O-Versicherer gemäß § 2 Absatz 3 – sämtliche darüber hinausgehenden gegenwärtigen und künftigen, bekannten oder unbekanntem Ansprüche der Gesellschaft gegen Herrn Dr. Radomski aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen einer Verletzung von Organisations- und Aufsichtspflichten im Hinblick auf die Compliance-Organisation und die Einhaltung der Regelungen über Compliance und geordneten Zahlungsverkehr, abgegolten und erledigt.

§ 2 D&O-Versicherung

- (1) Die von den D&O-Versicherern erbrachten und noch zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach dem Versicherungsvertrag und dem Deckungsvergleich zwischen der Gesellschaft und den D&O-Versicherern.
- (2) Nach den Regelungen des Deckungsvergleichs werden die Versicherer Abwehrkosten von Herrn Dr. Radomski bis zum Wirksamwerden des Deckungsvergleichs weiter nach Maßgabe des Versicherungsvertrags tragen und nur zurückfordern, falls aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung feststehen sollte, dass Herr Dr. Radomski im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen seine Pflichten absichtlich oder wesentlich verletzt hat. Auch für solche Abwehrkosten, die nach dem Wirksamwerden des Deckungsvergleichs zur Abwehr von Ansprüchen Dritter anfallen, wird Herr Dr. Radomski von den Versicherern weiterhin unter den vorgenannten Voraussetzungen Versicherungsschutz nach Maßgabe des Deckungsvergleichs aus der dafür gebildeten Rückstellung in Höhe von EUR 10 Mio. gewährt. Falls diese Rückstellung vollständig verbraucht sein sollte, wird die Gesellschaft Herrn Dr. Radomski von darüber hinausgehenden Kosten für die Abwehr von Ansprüchen Dritter freistellen; dies gilt allerdings, soweit nicht die weitergehende Freistellung nach § 3 Absatz 1 eingreift, unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Fall der rechtskräftigen Feststellung einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Herrn Dr. Radomski im Zusammenhang mit dem geltend gemachten Drittanspruch.
- (3) Für den Fall, dass die Hauptversammlung nicht die Zustimmung zum Deckungsvergleich beschließt oder der Zustimmungsbeschluss auf Grund einer Klage rechtskräftig für nichtig erklärt werden sollte, behält sich die Gesellschaft vorsorglich vor, Herrn Dr. Radomski als Beklagten im Haftpflichtprozess in Anspruch zu nehmen, wenn und soweit dies zur Durchsetzung der Deckungsansprüche gegen die D&O-Versicherer erforderlich ist. Die von Herrn Dr. Radomski persönlich zu erbringende Leistung bleibt dabei jedoch wirtschaftlich in jedem Fall auf den in § 1 Abs. 2 festgelegten Betrag beschränkt, insbesondere wird die Gesellschaft aus einem Urteil im Haftpflichtprozess gegen Herrn Dr. Radomski weder wegen der Hauptforderung noch wegen Zinsen und Kosten vollstrecken, und insoweit auch nicht gegen Ansprüche aufrechnen, die Herrn Dr. Radomski gegen die Gesellschaft zustehen, oder gegen solche Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Die Gesellschaft wird Herrn Dr. Radomski von den im Zusammenhang mit dem Haftpflichtprozess entstehenden Kosten freistellen.

§ 3 Freistellung, Gegenansprüche

- (1) Die Gesellschaft stellt Herrn Dr. Radomski frei von
 - a) etwaigen Ansprüchen, die anderen – auch ehemaligen – Organmitgliedern oder Mitarbeitern der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern gegen Herrn Dr. Radomski zustehen sollten,
 - b) etwaigen im In- oder Ausland durch Aktionäre der Gesellschaft gegen Herrn Dr. Radomski geltend gemachten Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern,
 - c) etwaigen Ansprüchen von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen sowie Kunden oder Wettbewerbern des Siemens-Konzerns gegen Herrn Dr. Radomski aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern und
 - d) etwaigen Ansprüchen der D&O-Versicherer gegen Herrn Dr. Radomski wegen angeblicher Verletzung von Obliegenheiten durch die Verhandlungen über und/oder den Abschluss dieses Vergleichs.
- (2) Herr Dr. Radomski wird der Gesellschaft jede durch Absatz 1 erfasste Inanspruchnahme durch Dritte sowie jede Ankündigung einer solchen Inanspruchnahme unverzüglich schriftlich anzeigen. Herr Dr. Radomski verpflichtet sich, ohne Zustimmung der Gesellschaft keinen Verzicht, Vergleich oder eine sonstige bindende Regelung bezüglich einer solchen Inanspruchnahme einzugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Namen von Herrn Dr. Radomski unter Wahrung seiner Interessen alle rechtlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Inanspruchnahme abzuwehren oder in sonstiger Weise zu erledigen. Herr Dr. Radomski wird die Gesellschaft bei der Abwehr oder Erledigung unterstützen.
- (3) Herr Dr. Radomski wird etwaige Ansprüche, die ihm gegen Dritte (insbesondere andere – auch ehemalige – Organmitglieder oder Mitarbeiter der Gesellschaft) aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern zustehen sollten, nur mit Zustimmung der Gesellschaft geltend machen.
- (4) Die Gesellschaft wird ausstehende Vergütungs- oder sonstige Ansprüche von Herrn Dr. Radomski gegen die Gesellschaft, bezüglich derer sie ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt hat, nach Wirksamwerden dieses Vergleichs Zug-um-Zug gegen die von Herrn Dr. Radomski gemäß § 1 geschuldete Leistung erfüllen. Das Recht von Herrn Dr. Radomski aus § 1 Absatz 4, auf solche Ansprüche zum Zwecke der Erfüllung seiner Leistungspflicht zu verzichten, bleibt unberührt. Die Gesellschaft behält sich vor, im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Hauptversammlungsbeschlusses über die Zustimmung zu diesem Vergleich bis zur rechtskräftigen Abweisung oder Rücknahme der Klage weiterhin Zurückbehaltungs- oder sonstige Sicherungsrechte geltend zu machen, wenn und soweit dies aus Sicht des Aufsichtsrats der Gesellschaft sachgerecht erscheint. Die in Satz 1 bezeichneten Ansprüche sind von der Gesellschaft für die Zeit ab ihrer Fälligkeit mit 2 % über dem jeweiligen Basiszins p.a. zu verzinsen; weitergehende Ansprüche auf Verzugszinsen oder den Ersatz sonstiger Verzugschäden sind ausgeschlossen.

- (5) Soweit in dieser Vereinbarung nicht anders geregelt, verzichtet Herr Dr. Radomski hiermit vorsorglich auf sämtliche etwaigen Ansprüche gegen die Gesellschaft wegen seiner im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern angefallenen Zahlungen, Auslagen, Kosten oder Schäden. Sofern die Gesellschaft bis zum Wirksamwerden dieser Vereinbarung solche Zahlungen, Auslagen, Kosten oder Schäden getragen oder erstattet hat, trifft Herrn Dr. Radomski keine Rückzahlungspflicht.

§ 4

Wirksamwerden

- (1) Die Vergleichsvereinbarung wird wirksam (aufschiebende Bedingung), wenn die Hauptversammlung ihr zustimmt und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen 10% des Grundkapitals der Gesellschaft erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt (§ 93 Abs. 4 Satz 3 AktG). Die aufschiebende Bedingung gilt als ausgefallen, wenn sie nicht bis zum 31. Januar 2010 eingetreten ist.
- (2) Die Wirksamkeit dieser Vergleichsvereinbarung ist nicht abhängig von der Wirksamkeit des Deckungsvergleichs mit den D&O-Versicherern und auch nicht von der Wirksamkeit der Vergleichsvereinbarungen mit anderen ehemaligen Organmitgliedern.

§ 5

Sonstiges

- (1) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung einschließlich dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, München.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich bei Durchführung dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung soll eine angemessene und rechtlich gültige Bestimmung treten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bedacht hätten.

Anlage 8 – Vergleich mit Herrn Dr. Uriel Sharef

Vergleichsvereinbarung

zwischen der

Siemens Aktiengesellschaft, vertreten durch ihren Aufsichtsrat

– nachfolgend auch »**Gesellschaft**« –

und

Herrn Dr. Uriel Sharef

Präambel

1. Herr Dr. Sharef war Mitglied des Vorstands der Gesellschaft seit Juli 2000 sowie Mitglied des Zentralvorstands seit Oktober 2000. Er war zuständig für die Bereiche PG und PTD sowie die Region Amerika. Vor seiner Berufung in den Vorstand war er unter anderem zwischen 1978 und 1982 als Leiter der Siemens-Niederlassungen in Cali und Medellín (Kolumbien) sowie zwischen 1985 und 1995 bei Siemens S.A. Kolumbien (ab 1991 CEO) sowie ab 1994 als Mitglied des Boards der Regionalgesellschaft in Venezuela und ab 1995 des Boards der Regionalgesellschaft Andina (Peru und Ecuador) tätig. Zwischen 1996 und Juli 2000 war er CEO von PTD.
2. Im November 2006 wurde eine verbreitete Korruptionspraxis im Siemens-Konzern öffentlich bekannt.

Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Mitglieder des Zentralvorstands im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen ihre Organisations- und Aufsichtspflichten verletzt haben, wodurch der Gesellschaft große Schäden entstanden sind und noch weiter entstehen. Die Gesellschaft hat daher Herrn Dr. Sharef mit Schreiben ihres Aufsichtsratsvorsitzenden vom 29. Juli 2008 auf Schadensersatz in Anspruch genommen.

Herr Dr. Sharef ist der Auffassung, dass er sich pflichtgemäß verhalten hat. Insbesondere macht er geltend, dass er auf der Basis der ihm jeweils zugänglichen Informationen die bestehende Compliance-Organisation und die Aufsicht über die Einhaltung der Regelungen über Compliance und geordneten Zahlungsverkehr für ausreichend erachten konnte und keinen Anlass hatte oder hätte haben müssen, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.

3. Die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft gehören zu dem versicherten Personenkreis einer von der Gesellschaft als Versicherungsnehmer abgeschlossenen D&O-Versicherung mit einer Versicherungssumme von insgesamt EUR 250 Mio., die aus einem Grundvertrag über EUR 50 Mio. und vier Excedentenverträgen über je EUR 50 Mio. besteht (»**D&O-Versicherung**«). Die Gesellschaft hat mit der Allianz Global Corporate & Specialty AG, der Zürich Versicherung Aktiengesellschaft (Deutschland), der ACE European Group Limited, der Liberty Mutual Insurance Europe Limited und der Swiss Re International SE (zusammen »**D&O-Versicherer**«) als führenden Versicherern der D&O-Versicherung am 2. Dezember 2009 einen Vergleich über die Deckungsansprüche geschlossen (»**Deckungsvergleich**«). Der Deckungsvergleich steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft.

4. Obwohl die D&O-Versicherer nur einen Teil der Versicherungssumme leisten, hat die Gesellschaft zugesichert, die ehemaligen Organmitglieder so zu stellen, als hätten die Versicherer EUR 250 Mio. auf die Schadensersatzforderung an Siemens geleistet, es sei denn, die ehemaligen Organmitglieder hätten Ihre Pflichten absichtlich oder wesentlich verletzt. Nach Auffassung der Gesellschaft übersteigen die ihr zu ersetzenden Schäden die Versicherungssumme von EUR 250 Mio. jedoch um ein Mehrfaches. Sie nimmt deshalb die ehemaligen Organmitglieder auch nach Ausschöpfung der D&O-Versicherung auf Schadensersatz in Anspruch.
5. Die Gesellschaft und Herr Dr. Sharef wollen langjährige Streitigkeiten über die geltend gemachten Ansprüche im beiderseitigen Interesse vermeiden und unabhängig vom Umfang der Leistungen der D&O-Versicherer und anderer ehemaliger Organmitglieder der Gesellschaft zu einer einvernehmlichen Regelung kommen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Leistung des Vorstandsmitglieds

- (1) Herr Dr. Sharef verpflichtet sich zu einer Leistung an die Gesellschaft nach Maßgabe von Absatz 2 bis 4. Er übernimmt diese Leistungspflicht ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Mit ihr verbindet sich insbesondere kein Anerkenntnis einer Schadensersatzpflicht und kein Anerkenntnis der seitens der Gesellschaft Herrn Dr. Sharef zur Last gelegten Pflichtverletzungen.
- (2) Die Höhe der Leistung beträgt EUR 4.000.000 (in Worten: vier Millionen Euro). Sie wird unabhängig von der Höhe der Leistungen anderer ehemaliger Vorstandsmitglieder und der Leistungen der D&O-Versicherer geschuldet.
- (3) Die Leistung ist am 01. März 2010 fällig. Wird eine Klage gegen die Wirksamkeit des Hauptversammlungsbeschlusses über die Zustimmung zu diesem Vergleich erhoben, tritt die Fälligkeit erst ein, wenn die Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist. In diesem Fall ist der geschuldete Betrag für die Zeit ab dem 01. März 2010 mit 2 % über dem jeweiligen Basiszins p.a. zu verzinsen. Die Verzinsung entfällt, soweit die geschuldete Leistung durch den Verzicht auf Ansprüche gegen die Gesellschaft nach Absatz 4 erbracht wird.
- (4) Die geschuldete Leistung kann nach Wahl von Herrn Dr. Sharef durch Geldzahlung oder ganz oder teilweise durch den Verzicht auf Ansprüche von Herrn Dr. Sharef gegen die Gesellschaft erbracht werden. Wenn und soweit Herr Dr. Sharef eine Leistung durch Anspruchsverzicht wählt, sind die Ansprüche mit dem Wert anzusetzen, den sie bei Fälligkeit der Leistung gemäß Absatz 3 besitzen. Ansprüche aus Stock Awards werden mit dem XETRA-Eröffnungskurs der Siemens-Aktie an der Frankfurter Börse am Fälligkeitstag nach Absatz 3 angesetzt. Soweit auf noch nicht fällige Stock Awards verzichtet wird, wird ihr aktueller Wert ohne Abzinsung angesetzt; soweit auf fällige Stock Awards verzichtet wird, bezüglich derer die Gesellschaft ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt hat, wird ebenfalls der aktuelle Wert ohne einen Zinszuschlag angesetzt. Unberührt bleibt das Recht von Herrn Dr. Sharef zum virtuellen Verkauf der Stock Awards vor der Fälligkeit der Leistung nach Absatz 3. In diesem Fall wird der von der Gesellschaft zurückbehaltene virtuelle Erlös zuzüglich Zinsen gemäß § 3 Absatz 4 am Fälligkeitstag mit der von Herrn Dr. Sharef geschuldeten Leistung verrechnet.

- (5) Mit der vollständigen Leistung durch Herrn Dr. Sharef sind – abgesehen von der Aufrechterhaltung des Haftpflichtanspruchs in der Höhe und zum Zweck der Erlangung der Leistung der D&O-Versicherer gemäß § 2 Absatz 3 – sämtliche darüber hinausgehenden gegenwärtigen und künftigen, bekannten oder unbekanntenen Ansprüche der Gesellschaft gegen Herrn Dr. Sharef aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen einer Verletzung von Organisations- und Aufsichtspflichten im Hinblick auf die Compliance-Organisation und die Einhaltung der Regelungen über Compliance und geordneten Zahlungsverkehr, abgegolten und erledigt.

§ 2 D&O-Versicherung

- (1) Die von den D&O-Versicherern erbrachten und noch zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach dem Versicherungsvertrag und dem Deckungsvergleich zwischen der Gesellschaft und den D&O-Versicherern.
- (2) Nach den Regelungen des Deckungsvergleichs werden die Versicherer Abwehrkosten von Herrn Dr. Sharef bis zum Wirksamwerden des Deckungsvergleichs weiter nach Maßgabe des Versicherungsvertrags tragen und nur zurückfordern, falls aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung feststehen sollte, dass Herr Dr. Sharef im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen seine Pflichten absichtlich oder wesentlich verletzt hat. Auch für solche Abwehrkosten, die nach dem Wirksamwerden des Deckungsvergleichs zur Abwehr von Ansprüchen Dritter anfallen, wird Herrn Dr. Sharef von den Versicherern weiterhin unter den vorgenannten Voraussetzungen Versicherungsschutz nach Maßgabe des Deckungsvergleichs aus der dafür gebildeten Rückstellung in Höhe von EUR 10 Mio. gewährt. Falls diese Rückstellung vollständig verbraucht sein sollte, wird die Gesellschaft Herrn Dr. Sharef von darüber hinausgehenden Kosten für die Abwehr von Ansprüchen Dritter freistellen; dies gilt allerdings, soweit nicht die weitergehende Freistellung nach § 3 Absatz 1 eingreift, unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Fall der rechtskräftigen Feststellung einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Herrn Dr. Sharef im Zusammenhang mit dem geltend gemachten Drittanpruch.
- (3) Für den Fall, dass die Hauptversammlung nicht die Zustimmung zum Deckungsvergleich beschließt oder der Zustimmungsbeschluss auf Grund einer Klage rechtskräftig für nichtig erklärt werden sollte, behält sich die Gesellschaft vorsorglich vor, Herrn Dr. Sharef als Beklagten im Haftpflichtprozess in Anspruch zu nehmen, wenn und soweit dies zur Durchsetzung der Deckungsansprüche gegen die D&O-Versicherer erforderlich ist. Die von Herrn Dr. Sharef persönlich zu erbringende Leistung bleibt auch in diesem Fall wirtschaftlich auf den in § 1 Abs. 2 festgelegten Betrag beschränkt. Die Gesellschaft wird mit einem im Haftpflichtprozess festgestellten Anspruch nicht gegen Ansprüche aufrechnen, die Herrn Dr. Sharef gegen die Gesellschaft zustehen oder gegen solche Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Die Gesellschaft wird Herrn Dr. Sharef von den im Zusammenhang mit dem Haftpflichtprozess entstehenden Kosten freistellen.

§ 3 Freistellung, Gegenansprüche

- (1) Die Gesellschaft stellt Herrn Dr. Sharef frei von
 - a) etwaigen Ansprüchen, die anderen – auch ehemaligen – Organmitgliedern oder Mitarbeitern der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern gegen Herrn Dr. Sharef zustehen sollten,
 - b) etwaigen im In- oder Ausland durch Aktionäre der Siemens AG gegen Herrn Dr. Sharef geltend gemachten Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern,
 - c) etwaigen Ansprüchen von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen sowie von Kunden oder Wettbewerbern des Siemens-Konzerns gegen Herrn Dr. Sharef aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern und
 - d) etwaigen Ansprüchen der D&O-Versicherer gegen Herrn Dr. Sharef wegen angeblicher Verletzung von Obliegenheiten durch die Verhandlungen über und/oder den Abschluss dieses Vergleichs.
- (2) Herr Dr. Sharef wird der Gesellschaft jede durch Absatz 1 erfasste Inanspruchnahme durch Dritte sowie jede Ankündigung einer solchen Inanspruchnahme unverzüglich schriftlich anzeigen. Herr Dr. Sharef verpflichtet sich, ohne Zustimmung der Gesellschaft keinen Verzicht, Vergleich oder eine sonstige bindende Regelung bezüglich einer solchen Inanspruchnahme einzugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Namen von Herrn Dr. Sharef unter Wahrung seiner Interessen alle rechtlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Inanspruchnahme abzuwehren oder in sonstiger Weise zu erledigen. Herr Dr. Sharef wird die Gesellschaft bei der Abwehr oder Erledigung unterstützen.
- (3) Herr Dr. Sharef wird etwaige Ansprüche, die ihm gegen Dritte (insbesondere andere – auch ehemalige – Organmitglieder oder Mitarbeiter der Gesellschaft) aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern zustehen sollten, nur mit Zustimmung der Gesellschaft geltend machen.
- (4) Die Gesellschaft wird ausstehende Vergütungs- oder sonstige Ansprüche von Herrn Dr. Sharef gegen die Gesellschaft, bezüglich derer sie ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt hat, nach Wirksamwerden dieses Vergleichs Zug-um-Zug gegen die von Herrn Dr. Sharef gemäß § 1 geschuldete Leistung erfüllen. Das Recht von Herrn Dr. Sharef aus § 1 Absatz 4, auf solche Ansprüche zum Zwecke der Erfüllung seiner Leistungspflicht zu verzichten, bleibt unberührt. Die Gesellschaft behält sich vor, im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Hauptversammlungsbeschlusses über die Zustimmung zu diesem Vergleich bis zur rechtskräftigen Abweisung oder Rücknahme der Klage weiterhin Zurückbehaltungs- oder sonstige Sicherungsrechte geltend zu machen, wenn und soweit dies aus Sicht des Aufsichtsrats der Gesellschaft sachgerecht erscheint. Die in Satz 1 bezeichneten Ansprüche sind von der Gesellschaft für die Zeit ab ihrer Fälligkeit mit 2 % über dem jeweiligen Basiszins p.a. zu verzinsen; weitergehende Ansprüche auf Verzugszinsen oder den Ersatz sonstiger Verzugschäden sind ausgeschlossen.

- (5) Soweit in dieser Vereinbarung nicht anders geregelt, verzichtet Herr Dr. Sharef hiermit vorsorglich auf sämtliche etwaigen Ansprüche gegen die Gesellschaft wegen seiner im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern angefallenen Zahlungen, Auslagen, Kosten oder Schäden. Sofern die Gesellschaft bis zum Wirksamwerden dieser Vereinbarung solche Zahlungen, Auslagen, Kosten oder Schäden getragen oder erstattet hat, trifft Herrn Dr. Sharef keine Rückzahlungspflicht.

§ 4

Wirksamwerden

- (1) Die Vergleichsvereinbarung wird wirksam (aufschiebende Bedingung), wenn die Hauptversammlung ihr zustimmt und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen 10% des Grundkapitals der Gesellschaft erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt (§ 93 Abs. 4 Satz 3 AktG). Die aufschiebende Bedingung gilt als ausgefallen, wenn sie nicht bis zum 31. Januar 2010 eingetreten ist.
- (2) Die Wirksamkeit dieser Vergleichsvereinbarung ist nicht abhängig von der Wirksamkeit des Deckungsvergleichs mit den D&O-Versicherern und auch nicht von der Wirksamkeit der Vergleichsvereinbarungen mit anderen ehemaligen Organmitgliedern.
- (3) Die Vergleichsvereinbarung entfällt rückwirkend (auflösende Bedingung), wenn Herr Dr. Sharef im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern rechtskräftig durch Urteil oder Strafbefehl wegen Bestechung oder Beihilfe zur Bestechung bestraft werden sollte.

§ 5

Sonstiges

- (1) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung einschließlich dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, München.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich bei Durchführung dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung soll eine angemessene und rechtlich gültige Bestimmung treten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bedacht hätten.

Anlage 9 – Vergleich mit Herrn Prof. Dr. Klaus Wucherer

Vergleichsvereinbarung

zwischen der

Siemens Aktiengesellschaft, vertreten durch ihren Aufsichtsrat

– nachfolgend auch »**Gesellschaft**« –

und

Herrn Prof. Dr. Klaus Wucherer

Präambel

1. Herr Prof. Dr. Wucherer war Mitglied des Vorstands der Gesellschaft seit 1999 sowie Mitglied des Zentralvorstands seit 2000 bis jeweils Ende 2007. Er war zuständig für die Bereiche A&D, ATD (später umbenannt in I&S), TS (ab 01. Oktober 2004) und das interne Programm Top+ sowie für die Regionen Asien und Australien. Davor war er unter anderem im Bereichsvorstand von A&D (zuletzt als Vorsitzender), Leiter verschiedener Geschäftsgebiete und -zweige in Erlangen und Nürnberg sowie Leiter der technischen Abteilung der Siemens S.A., Brasilien (1983 – 1986).
2. Im November 2006 wurde eine verbreitete Korruptionspraxis im Siemens-Konzern öffentlich bekannt.

Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Mitglieder des Zentralvorstands im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen ihre Organisations- und Aufsichtspflichten verletzt haben, wodurch der Gesellschaft große Schäden entstanden sind und noch weiter entstehen. Die Gesellschaft hat daher Herrn Prof. Dr. Wucherer mit Schreiben ihres Aufsichtsratsvorsitzenden vom 29. Juli 2008 auf Schadensersatz in Anspruch genommen.

Herr Prof. Dr. Wucherer ist der Auffassung, dass er sich pflichtgemäß verhalten hat. Insbesondere macht er geltend, dass er auf der Basis der ihm jeweils zugänglichen Informationen die bestehende Compliance-Organisation und die Aufsicht über die Einhaltung der Regelungen über Compliance und geordneten Zahlungsverkehr für ausreichend erachten konnte und keinen Anlass hatte oder hätte haben müssen, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.

3. Die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft gehören zu dem versicherten Personenkreis einer von der Gesellschaft als Versicherungsnehmer abgeschlossenen D&O-Versicherung mit einer Versicherungssumme von insgesamt EUR 250 Mio., die aus einem Grundvertrag über EUR 50 Mio. und vier Excedentenverträgen über je EUR 50 Mio. besteht (»**D&O-Versicherung**«). Die Gesellschaft hat mit der Allianz Global Corporate & Specialty AG, der Zürich Versicherung Aktiengesellschaft (Deutschland), der ACE

European Group Limited, der Liberty Mutual Insurance Europe Limited und der Swiss Re International SE (zusammen »**D&O-Versicherer**«) als führenden Versicherern der D&O-Versicherung am 2. Dezember 2009 einen Vergleich über die Deckungsansprüche geschlossen (»**Deckungsvergleich**«). Der Deckungsvergleich steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft

4. Die Gesellschaft und Herr Prof. Dr. Wucherer wollen langjährige Streitigkeiten über die geltend gemachten Ansprüche im beiderseitigen Interesse vermeiden und unabhängig vom Umfang der Leistungen der D&O-Versicherer und anderer ehemaliger Organmitglieder der Gesellschaft zu einer einvernehmlichen Regelung kommen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Leistung des Vorstandsmitglieds

- (1) Herr Prof. Dr. Wucherer verpflichtet sich zu einer Leistung an die Gesellschaft nach Maßgabe von Absatz 2 bis 4. Er übernimmt diese Leistungspflicht ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Mit ihr verbindet sich insbesondere kein Anerkenntnis einer Schadensersatzpflicht und kein Anerkenntnis der seitens der Gesellschaft Herrn Prof. Dr. Wucherer zur Last gelegten Pflichtverletzungen.
- (2) Die Höhe der Leistung beträgt EUR 500.000 (in Worten: fünfhunderttausend Euro). Sie wird unabhängig von der Höhe der Leistungen anderer ehemaliger Vorstandsmitglieder und der Leistungen der D&O-Versicherer geschuldet.
- (3) Die Leistung ist am 01. März 2010 fällig. Wird eine Klage gegen die Wirksamkeit des Hauptversammlungsbeschlusses über die Zustimmung zu diesem Vergleich erhoben, tritt die Fälligkeit erst ein, wenn die Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist. In diesem Fall ist der geschuldete Betrag für die Zeit ab dem 01. März 2010 mit 2 % über dem jeweiligen Basiszins p.a. zu verzinsen. Diese Verzinsung entfällt, soweit die geschuldete Leistung durch den Verzicht auf Ansprüche gegen die Gesellschaft nach Absatz 4 erbracht wird.
- (4) Die geschuldete Leistung kann nach Wahl von Herrn Prof. Dr. Wucherer durch Geldzahlung oder ganz oder teilweise durch den Verzicht auf Ansprüche von Herrn Prof. Dr. Wucherer gegen die Gesellschaft erbracht werden. Wenn und soweit Herr Prof. Dr. Wucherer eine Leistung durch Anspruchsverzicht wählt, sind die Ansprüche mit dem Wert anzusetzen, den sie bei Fälligkeit der Leistung gemäß Absatz 3 besitzen. Für diesen Zweck werden Ansprüche aus Stock Awards mit dem XETRA-Eröffnungskurs der Siemens-Aktie an der Frankfurter Börse am Fälligkeitstag nach Absatz 3 angesetzt. Soweit auf noch nicht fällige Stock Awards verzichtet wird, wird ihr aktueller Wert ohne Abzinsung angesetzt; soweit auf fällige Stock Awards verzichtet wird, bezüglich derer die Gesellschaft ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt hat, wird ebenfalls der aktuelle Wert ohne einen Zinszuschlag angesetzt. Im Übrigen bleibt eine etwaige Verzinsung nach § 3 Absatz 4 unberührt.

- (5) Mit der vollständigen Leistung durch Herrn Prof. Dr. Wucherer sind – abgesehen von der Aufrechterhaltung des Haftpflichtanspruchs in der Höhe und zum Zweck der Erlangung der Leistung der D&O-Versicherer gemäß § 2 Absatz 3 – sämtliche darüber hinausgehenden gegenwärtigen und künftigen, bekannten oder unbekanntenen Ansprüche der Gesellschaft gegen Herrn Prof. Dr. Wucherer aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen einer Verletzung von Organisations- und Aufsichtspflichten im Hinblick auf die Compliance-Organisation und die Einhaltung der Regelungen über Compliance und geordneten Zahlungsverkehr, abgegolten und erledigt.

§ 2 D&O-Versicherung

- (1) Die von den D&O-Versicherern erbrachten und noch zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach dem Versicherungsvertrag und dem Deckungsvergleich zwischen der Gesellschaft und den D&O-Versicherern.
- (2) Nach den Regelungen des Deckungsvergleichs werden die Versicherer Abwehrkosten von Herrn Prof. Dr. Wucherer bis zum Wirksamwerden des Deckungsvergleichs weiter nach Maßgabe des Versicherungsvertrags tragen und nur zurückfordern, falls aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung feststehen sollte, dass Herr Prof. Dr. Wucherer im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen seine Pflichten absichtlich oder wissentlich verletzt hat. Auch für solche Abwehrkosten, die nach dem Wirksamwerden des Deckungsvergleichs im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen oder ohne einen solchen Zusammenhang zur Abwehr von Ansprüchen Dritter (**»Drittansprüche«**) anfallen, wird Herrn Prof. Dr. Wucherer von den Versicherern weiterhin unter den vorgenannten Voraussetzungen Versicherungsschutz nach Maßgabe des Deckungsvergleichs aus der dafür gebildeten Rückstellung in Höhe von EUR 10 Mio. gewährt. Falls diese Rückstellung vollständig verbraucht sein sollte, wird die Gesellschaft Herrn Prof. Dr. Wucherer von darüber hinausgehenden Kosten für die Abwehr von Drittansprüchen freistellen; dies gilt allerdings, soweit nicht die weitergehende Freistellung nach § 3 Absatz 1 eingreift, unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Fall der rechtskräftigen Feststellung einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Herrn Prof. Dr. Wucherer im Zusammenhang mit dem geltend gemachten Drittanspruch.
- (3) Für den Fall, dass die Hauptversammlung nicht die Zustimmung zum Deckungsvergleich beschließt oder der Zustimmungsbeschluss auf Grund einer Klage rechtskräftig für nichtig erklärt werden sollte, behält sich die Gesellschaft vorsorglich vor, Herrn Prof. Dr. Wucherer als Beklagten im Haftpflichtprozess in Anspruch zu nehmen, wenn und soweit dies zur Durchsetzung der Deckungsansprüche gegen die D&O-Versicherer erforderlich ist. Die von Herrn Prof. Dr. Wucherer persönlich zu erbringende Leistung bleibt dabei jedoch wirtschaftlich in jedem Fall auf den in § 1 Abs. 2 festgelegten Betrag beschränkt, insbesondere wird die Gesellschaft aus einem Urteil im Haftpflichtprozess gegen Herrn Prof. Dr. Wucherer weder wegen der Hauptforderung noch wegen Zinsen und Kosten vollstrecken, und insoweit auch nicht gegen Ansprüche aufrechnen, die Herrn Prof. Dr. Wucherer gegen die Gesellschaft zustehen, oder gegen solche Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Die Gesellschaft wird Herrn Prof. Dr. Wucherer von den im Zusammenhang mit dem Haftpflichtprozess entstehenden Kosten freistellen.

§ 3 Freistellung, Gegenansprüche

- (1) Die Gesellschaft stellt Herrn Prof. Dr. Wucherer frei von
 - a) etwaigen Ansprüchen, die anderen – auch ehemaligen – Organmitgliedern oder Mitarbeitern der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern gegen Herrn Prof. Dr. Wucherer zustehen sollten,
 - b) etwaigen im In- oder Ausland durch Aktionäre der Siemens AG gegen Herrn Prof. Dr. Wucherer geltend gemachten Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern,
 - c) etwaigen Ansprüchen von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen sowie von Kunden oder Wettbewerbern des Siemens-Konzerns gegen Herrn Prof. Dr. Wucherer aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern und
 - d) etwaigen Ansprüchen der D&O-Versicherer gegen Herrn Prof. Dr. Wucherer wegen angeblicher Verletzung von Obliegenheiten durch die Verhandlungen über und/oder den Abschluss dieses Vergleichs.
- (2) Herr Prof. Dr. Wucherer wird der Gesellschaft jede durch Absatz 1 erfasste Inanspruchnahme durch Dritte sowie jede Ankündigung einer solchen Inanspruchnahme unverzüglich schriftlich anzeigen. Herr Prof. Dr. Wucherer verpflichtet sich, ohne Zustimmung der Gesellschaft keinen Verzicht, Vergleich oder eine sonstige bindende Regelung bezüglich einer solchen Inanspruchnahme einzugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Namen von Herrn Prof. Dr. Wucherer unter Wahrung seiner Interessen alle rechtlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Inanspruchnahme abzuwehren oder in sonstiger Weise zu erledigen. Herr Prof. Dr. Wucherer wird die Gesellschaft bei der Abwehr oder Erledigung unterstützen.
- (3) Herr Prof. Dr. Wucherer wird etwaige Ansprüche, die ihm gegen Dritte (insbesondere andere – auch ehemalige – Organmitglieder oder Mitarbeiter der Gesellschaft) aus oder im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern zustehen sollten, nur mit Zustimmung der Gesellschaft geltend machen.
- (4) Die Gesellschaft wird ausstehende Vergütungs- oder sonstige Ansprüche von Herrn Prof. Dr. Wucherer gegen die Gesellschaft, bezüglich derer sie ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt hat, nach Wirksamwerden dieses Vergleichs Zug-um-Zug gegen die von Herrn Prof. Dr. Wucherer gemäß § 1 geschuldete Leistung erfüllen. Das Recht von Herrn Prof. Dr. Wucherer aus § 1 Absatz 4, auf solche Ansprüche zum Zwecke der Erfüllung seiner Leistungspflicht zu verzichten, bleibt unberührt. Die Gesellschaft behält sich vor, im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Hauptversammlungsbeschlusses über die Zustimmung zu diesem Vergleich bis zur rechtskräftigen Abweisung oder Rücknahme der Klage weiterhin Zurückbehaltungs- oder sonstige Sicherungsrechte geltend zu machen, wenn und soweit dies aus Sicht des Aufsichtsrats der Gesellschaft sachgerecht erscheint. Die in Satz 1 bezeichneten Ansprüche sind von der Gesellschaft für die Zeit ab ihrer Fälligkeit mit 2 % über dem jeweiligen Basiszins p.a. zu verzinsen; weitergehende Ansprüche auf Verzugszinsen oder den Ersatz sonstiger Verzugschäden sind ausgeschlossen.

- (5) Soweit in dieser Vereinbarung nicht anders geregelt, verzichtet Herr Prof. Dr. Wucherer hiermit vorsorglich auf sämtliche etwaigen Ansprüche gegen die Gesellschaft wegen seiner im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern angefallenen Zahlungen, Auslagen, Kosten oder Schäden. Sofern die Gesellschaft bis zum Wirksamwerden dieser Vereinbarung solche Zahlungen, Auslagen, Kosten oder Schäden getragen oder erstattet hat, trifft Herrn Prof. Dr. Wucherer keine Rückzahlungspflicht.

§ 4

Wirksamwerden

- (1) Die Vergleichsvereinbarung wird wirksam (aufschiebende Bedingung), wenn die Hauptversammlung ihr zustimmt und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen 10% des Grundkapitals der Gesellschaft erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt (§ 93 Abs. 4 Satz 3 AktG). Die aufschiebende Bedingung gilt als ausgefallen, wenn sie nicht bis zum 31. Januar 2010 eingetreten ist.
- (2) Die Wirksamkeit dieser Vergleichsvereinbarung ist nicht abhängig von der Wirksamkeit des Deckungsvergleichs mit den D&O-Versicherern und auch nicht von der Wirksamkeit der Vergleichsvereinbarungen mit anderen ehemaligen Organmitgliedern.

§ 5

Sonstiges

- (1) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung einschließlich dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, München.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich bei Durchführung dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung soll eine angemessene und rechtlich gültige Bestimmung treten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bedacht hätten.

Anlage 10 – Vergleich mit den D&O-Versicherern

Deckungsvergleich

zwischen

1. Allianz Global Corporate & Specialty AG, Fritz-Schäffer-Str. 9, 81737 München
»Allianz«
2. Zurich Versicherung AG (Deutschland), Solmsstraße 27–37, 60252 Frankfurt
»Zurich«
3. ACE European Group Limited, Direktion für Deutschland, Lurgiallee 10, 60439 Frankfurt
»ACE«
4. Liberty Mutual Insurance Europe Limited, 3rd Floor, Two Minster Court, Mincing Lane,
London EC3R 7YE, England
»Liberty«
5. Swiss Re International SE., Mythenquai 50/60, 8022 Zurich, Schweiz
»SRI«

Allianz, Zurich, ACE, Liberty und SRI handelnd als »Führende Versicherer« der in Abs. 1 der Präambel genannten Versicherungsverträge sowohl im eigenen Namen als auch im Namen und in Vollmacht der »Mitversicherer« der von ihnen jeweils geführten Verträge –

die führenden und alle Mitversicherer
gemeinsam auch die »Versicherer«

und

6. Siemens Aktiengesellschaft, Wittelsbacherplatz 2, 80333 München, vertreten durch
Vorstand und Aufsichtsrat
»Siemens«

alle gemeinsam »die Parteien«

Präambel

- (1) Allianz, Zurich, ACE, Liberty und SRI sind die führenden Versicherer verschiedener Versicherungskonsortien, die mit Siemens für die Versicherungsjahre 2004/2005, 2005/2006 und 2006/2007 Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen von Unternehmensleitern über eine Versicherungssumme von insgesamt 250 Mio. Euro («D&O-Versicherung») abgeschlossen haben. Die D&O-Versicherung besteht aus einer Grunddeckung mit einer Versicherungssumme von 50 Mio. Euro und 4 Exzedenten mit Versicherungssummen von ebenfalls je 50 Mio. Euro anschließend an die Versicherungssummen der vorhergehenden Layer, nämlich
- (a) Grundvertrag Nr. IHV 70/493/7999060
Versicherungssumme: 50 Mio. Euro
Führender Versicherer: Allianz (50%)
Mitversicherer: XL Insurance Company Limited, Direktion für Deutschland, München (20%); ACE (20%); Liberty (10%)
 - (b) Erster Exzedentenvertrag Nr. 802.380.091.070
Versicherungssumme: 50 Mio. Euro xs 50 Mio. Euro
Führender Versicherer: Zurich (35%)
Mitversicherer: Allied World Assurance Company (Europe) Ltd., Dublin («AWAC») (30%); Allianz (20%); CNA Insurance Company Ltd., Direktion für Deutschland, Frankfurt (15%)
 - (c) Zweiter Exzedentenvertrag Nr. 30 GE 600349
Versicherungssumme: 50 Mio. Euro xs 100 Mio. Euro
Führender Versicherer: ACE (30%)
Mitversicherer: Allianz (30%); Houston Casualty Company Europe Seguros y Reaseguros S. A, Madrid («HCC») (30%); SRI (10%)
 - (d) Dritter Exzedentenvertrag Nr. CO 276249-003
Versicherungssumme: 50 Mio. Euro xs 150 Mio. Euro
Führender Versicherer: Liberty (30%)
Mitversicherer: Allianz (20%); SRI (20%); Great Lakes Reinsurance (UK) PLC, London (20%); AWAC (10%)
 - (e) Vierter Exzedentenvertrag Nr. MH 34012.6
Versicherungssumme: 50 Mio. Euro xs 200 Mio. Euro
Führender Versicherer: SRI (40%)
Mitversicherer: Allianz (20%); Great Lakes Reinsurance (UK) PLC, London (20%); HDI Industrie Versicherungs-AG, Hannover (15%); HCC (5%)

Der Versicherungsschutz bestimmt sich nach den D&O-Vertragsbestimmungen des Grundvertrages Nr. IHV 70/493/7999060 aus der Versicherungsperiode 2006/2007 und nach Maßgabe des mit jedem einzelnen Versicherer geschlossenen Versicherungsvertrages.

- (2) Im November 2006 wurden eine verbreitete Korruptionspraxis und damit zusammenhängende Finanzierungspraktiken (z.B. Einrichtung sogenannter »schwarzer Kassen«, Scheinrechnungen usw.) im Siemens-Konzern öffentlich bekannt (im folgenden Text einheitlich als Korruptionsvorgänge bezeichnet). Siemens ist der Auffassung, dass die Mitglieder des Zentralvorstands im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen zumindest ihre Organisations- und Aufsichtspflichten verletzt hätten, wodurch der Gesellschaft große Schäden entstanden seien und noch weiter entstünden. Siemens

hat daher mit Schreiben ihres Aufsichtsratsvorsitzenden vom 29. Juli 2008 die ehemaligen Mitglieder ihres Zentralvorstands Prof. Johannes Feldmayer, Dr. Thomas Ganswindt, Dr. Klaus Kleinfeld, Prof. Dr. Edward G. Krubasik, Rudi Lamprecht, Heinz-Joachim Neubürger, Prof. Dr. Heinrich von Pierer, Dr. Jürgen Radomski, Dr. Uriel Sharef und Prof. Dr. Klaus Wucherer auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Der Vorstand von Siemens hat mit Antwortschreiben vom 07. Oktober 2008 an die ehemaligen Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Karl Baumann und Prof. Dr. Heinrich von Pierer die Entscheidung über eine Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung ihrer Aufsichtspflichten im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen angekündigt. Die ehemaligen Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsvorsitzenden werden nachfolgend als »ehemalige Organmitglieder« bezeichnet.

Die ehemaligen Organmitglieder sind der Auffassung, dass sie sich pflichtgemäß verhalten hätten und machen u.a. geltend, dass sie auf der Basis der ihnen jeweils zugänglichen Informationen die bestehende Compliance-Organisation und die Aufsicht über die Einhaltung der Regelungen über Compliance und geordneten Zahlungsverkehr für ausreichend hätten erachten können.

Alle ehemaligen Organmitglieder erhalten im Zusammenhang mit den oben dargestellten Vorwürfen von Siemens derzeit aus dem Grundvertrag vorläufigen Versicherungsschutz in Form von Abwehrdeckung.

- (3) Mit Klage vom 30. Dezember 2008 hat Siemens u.a. den ehemaligen Geschäftsleiter der Siemens A.E., Herrn Dr. Michael Christoforakos, im Zusammenhang mit Korruptionsvorgängen in Griechenland auf Schadensersatz wegen Untreue vor dem Landgericht München I verklagt (Az.: 6 O 23415/08). Dieser tritt den gegen ihn erhobenen Vorwürfen und der geltend gemachten Schadensersatzforderung entgegen. Über die in diesem Zusammenhang erfolgte Deckungsanfrage ist bislang noch nicht entschieden worden. Es bestehen ähnliche Deckungsbedenken wie unten unter Abs. 7 ausgeführt, mit dem Unterschied, dass Siemens Herrn Dr. Christoforakos selbst eine wissentliche/absichtliche Pflichtverletzung i.S.d. § 2 Abs. 2 (nachfolgende Paragraphen ohne Bezeichnung beziehen sich immer auf diesen Deckungsvergleich) vorwirft.
- (4) Anfang 2007 hat die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth u.a. gegen die ehemaligen Organmitglieder von Siemens Prof. Johannes Feldmayer und Dr. Günter Wilhelm unter dem Sammelaktenzeichen 501 Js 65/07 Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit finanziellen Zuwendungen zur Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft Unabhängiger Betriebsangehöriger (AUB) eingeleitet. Prof. Feldmayer wurde deswegen vom Landgericht Nürnberg-Fürth mit rechtskräftigem Urteil vom 24. November 2008 u.a. wegen Untreue zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung verurteilt (Az.: 5 Kls 501 Js 1777/08). Siemens hat gegen die zwei ehemaligen Organmitglieder wegen der vorgenannten Vorgänge mit Schreiben ihres Aufsichtsratsvorsitzenden vom 29. Juli 2008 Schadensersatzansprüche i.H.v. ca. 50 Mio. Euro geltend gemacht.

Die Versicherer haben den Versicherungsschutz gegenüber Prof. Feldmayer endgültig versagt. Dr. Wilhelm wird derzeit vorläufige Abwehrdeckung zur Verteidigung gegen die zivilrechtliche Inanspruchnahme durch Siemens gewährt. Das gegen Dr. Wilhelm gerichtete Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Es bestehen ähnliche Deckungsbedenken wie unten unter Abs. 7 ausgeführt.

- (5) Siemens beziffert den ihr im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen bislang entstandenen Schaden auf insgesamt ca. 2,5 Mrd. Euro, darin enthalten von der deutschen und US-Justiz verhängte Geldbußen und Verfallszahlungen in Höhe von ca. 1,2 Mrd. Euro. Die Versicherer haben hinsichtlich der in Abs. 2 bezeichneten Vorwürfe von Siemens Bedenken bezüglich der Haftung der versicherten Personen dem Grunde und der Höhe nach geäußert. Die Versicherer prüfen einerseits, inwieweit die ehemaligen Organmitglieder zum Schadenersatz gegenüber Siemens verpflichtet sind, und andererseits, ob überhaupt Versicherungsschutz besteht.

Weitere Deckungsanfragen versicherter Personen in Zusammenhang mit den unter Abs. 2 bis 4 dargestellten Sachverhalten sind denkbar, aber bislang nicht erfolgt.

- (6) Siemens hat den ehemaligen Organmitgliedern vorgeschlagen, sich wegen der Vorwürfe in Abs. 2 über Vergleichsvereinbarungen zu verständigen, die im Januar 2010 der Hauptversammlung von Siemens zur Zustimmung vorgelegt werden sollen (»Haftungsvergleiche«). Die Eckpunkte sehen vor, dass die einigungsbereiten ehemaligen Organmitglieder ohne Anerkenntnis einer Schadenersatzpflicht und ohne Anerkenntnis der ihnen zur Last gelegten Pflichtverletzungen Zahlungen in individuell festgelegter Höhe an Siemens leisten und sich verpflichten sollen, für diese Zahlungen nicht die D&O-Versicherung auf Deckung in Anspruch zu nehmen. Daneben behält sich die Gesellschaft vor, die ehemaligen Organmitglieder insoweit weiter in Anspruch zu nehmen, als dies zur anschließenden Durchsetzung von Ansprüchen gegen die Versicherer erforderlich ist; die Versicherer behalten sich für den Fall der Unwirksamkeit dieses Deckungsvergleichs vor, gegen dieses Vorgehen Einwände zu erheben. Im Übrigen sollen sämtliche darüber hinausgehenden Ansprüche der Gesellschaft gegen sich vergleichende ehemalige Organmitglieder aus und im Zusammenhang mit den Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern durch den Abschluss des jeweiligen Haftungsvergleichs abgegolten und erledigt werden.

Die Versicherer haben gegenüber den Rechtsanwälten verschiedener versicherter Personen bestätigt, dass der von diesen vorgenommene Abschluss der Eckpunktevereinbarung (Stand: 13. August 2009) mit Siemens nicht als Verletzung ihrer vertraglichen Obliegenheiten angesehen werden wird. Mit dieser Bestätigung wurde allerdings ausdrücklich keine Aussage zum Versicherungsschutz getroffen. Gegenüber Siemens haben die Versicherer – ebenfalls, ohne dass damit eine Aussage zum Versicherungsschutz getroffen wurde – hinsichtlich aller weiteren in der Präambel unter Abs. 2 benannten ehemaligen Organmitglieder bestätigt, dass ein Abschluss der Eckpunktevereinbarung (Stand 03. Juli 2009) nicht als Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten der jeweils betroffenen versicherten Person gewertet wird.

Von den ehemaligen Organmitgliedern haben sich bislang die Herren Krubasik, Lamprecht und Wucherer mit Siemens auf die Eckpunkte eines angestrebten Haftungsvergleichs geeinigt. Siemens erwartet, dass sich weitere ehemalige Organmitglieder dieser Einigung anschließen, kann jedoch nicht ausschließen, dass mit einzelnen der ehemaligen Organmitglieder eine Verständigung nicht erzielt wird, sondern Siemens diese ehemaligen Organmitglieder gerichtlich auf Schadenersatz in Anspruch nehmen wird.

(7) Zwischen den Versicherern und Siemens haben intensive Gespräche über die Regulierung des oben unter Abs. 2 aufgeführten Schadenskomplexes stattgefunden. Die Versicherer sehen Indizien dafür, dass die Deckung sowohl bezüglich des unter Abs. 2 aufgeführten Schadenskomplexes als auch bezüglich der unter Abs. 3 und 4 genannten Sachverhalte u.a. wegen vorvertraglicher Kenntnis und/oder wissentlichen/absichtlichen Pflichtverletzungen möglicherweise dem Grunde nach abgelehnt werden kann und/oder dass Gestaltungsrechte ausgeübt werden können, die zur rückwirkenden Beseitigung der D&O-Versicherung führen würden. Siemens teilt diese Bedenken nicht und hält die Versicherer für die Inanspruchnahmen nach Abs. 2 für uneingeschränkt deckungspflichtig.

Die Parteien sind zu der Überzeugung gelangt, dass es sowohl in ihrem beiderseitigen Interesse als auch im wohlverstandenen Interesse der ehemaligen Organmitglieder liegt, zwischen der Gesellschaft und den Versicherern zu einer Einigung zu kommen, die insbesondere drei Ziele verfolgt, nämlich

- gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Siemens, den versicherten Personen und den Versicherern über den Versicherungsschutz für die erhobenen Ansprüche zu vermeiden und die gegensätzlichen Standpunkte zu den Deckungsfragen einer einvernehmlichen Beendigung zuzuführen,
- zu vermeiden, dass Siemens diejenigen ehemaligen Organmitglieder, die sich mit Siemens vergleichen, gleichwohl noch mit einer Schadensersatzklage überzieht, um die Ersatzpflicht als Voraussetzung für die Deckungspflicht der Versicherer zu klären,
- diejenigen ehemaligen Organmitglieder, die sich nicht mit Siemens vergleichen wollen, so zu stellen, als wäre die volle Versicherungssumme geleistet worden.

Zu diesem Zweck schließen Siemens und die Versicherer diesen Vergleich über die Deckungsansprüche aus den oben unter Abs. 1 aufgeführten Versicherungsverträgen, der die Regulierung der in dieser Präambel genannten Sachverhalte und aller damit unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang stehenden möglichen Deckungsansprüche wie nachfolgend beschrieben regelt (»Deckungsvergleich«). Mit diesem Deckungsvergleich werden Streitpunkte zwischen Siemens und den Versicherern verglichen, die den Bestand der D&O-Versicherung als solcher gefährden. Eine Haftung der versicherten Personen wird durch den Deckungsvergleich weder anerkannt noch festgestellt. Die Versicherer haben den abgeschlossenen Letter of Intent (vom 12./16./19./23./27. Oktober und 10. November 2009, im Folgenden: Lol) den ehemaligen Organmitgliedern übermittelt und im Vorfeld Gelegenheit zur Stellungnahme zu den maßgeblichen Einigungspunkten gegeben.

§ 1 Leistungen der Versicherer

- (1) Die Versicherer werden zur Regulierung nach Maßgabe der folgenden Regelungen insgesamt bis zu 100 Mio. Euro leisten (»Regulierungsbetrag«).
- (2) Auf den Regulierungsbetrag werden die Zahlungen angerechnet, die die Versicherer aufgrund der vorläufig gewährten Abwehrdeckung nach Maßgabe von § 2 geleistet haben und bis zur Wirksamkeit des Deckungsvergleichs gemäß § 6 noch leisten werden.
- (3) Aus dem Regulierungsbetrag wird eine Rückstellung für künftige Leistungen nach Wirksamkeit dieses Deckungsvergleichs in Höhe von 10 Mio. Euro gebildet. Verwendung und Abrechnung der Rückstellung richten sich nach § 3.
- (4) Die Versicherer zahlen entsprechend der nachfolgenden Allokation des Regulierungsbetrages auf die einzelnen Layer der D&O-Versicherung und ihrer jeweiligen Beteiligungsquote an den einzelnen Layern als Einzelschuldner an Siemens anteilige Beträge in einer Gesamthöhe des Regulierungsbetrages gemäß Abs. 1, vermindert um die gemäß Abs. 2 anzurechnenden Zahlungen und die gemäß Abs. 3 zu bildende Rückstellung.

Die anteiligen Beträge sind am 01. März 2010 fällig. Wird eine Klage gegen die Wirksamkeit des Hauptversammlungsbeschlusses über die Zustimmung zu diesem Vergleich erhoben, tritt die Fälligkeit erst ein, wenn die Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist. In diesem Fall ist der geschuldete Betrag für die Zeit ab dem 01. März 2010 mit 2 % über dem jeweiligen Basiszins p.a. zu verzinsen.

- (5) Alle Zahlungen, die die Versicherer nach den vorstehenden Absätzen 1 – 4 zu leisten haben, schulden
 - die an dem Grundvertrag beteiligten Versicherer zu 40 %,
 - die an dem ersten Exzedentenvertrag beteiligten Versicherer zu 30 %,
 - die an dem zweiten Exzedentenvertrag beteiligten Versicherer zu 13,75 %,
 - die an dem dritten Exzedentenvertrag beteiligten Versicherer zu 8,75 %,
 - die an dem vierten Exzedentenvertrag beteiligten Versicherer zu 7,5 %.

Die Verteilung der jeweils auf den Grundvertrag und die Exzedentenverträge entfallenden Beträge unter die an dem jeweiligen Vertrag beteiligten Versicherer bestimmt sich nach den im Grundvertrag und den Exzedentenverträgen vereinbarten Beteiligungsverhältnissen. Die Berechnung der Zahlbeträge der einzelnen Versicherer erfolgt ausgehend von einem Gesamtbetrag von 100 Mio. Euro; die Zahlungen nach Abs. 2 sind auf die Zahlungspflicht aus dem Grundvertrag anzurechnen.

§ 2

Vorläufige Deckungsleistungen

- (1) Die Versicherer des Grundvertrages haben an ehemalige Organmitglieder vorläufige Deckungszusagen für die außergerichtliche Abwehr der von Siemens geltend gemachten Schadensersatzansprüche erteilt und auf dieser Basis bis zum Tage der Unterzeichnung dieses Deckungsvergleichs Abwehrkosten in Höhe von ca. fünfeneinhalb Mio. Euro erstattet.
- (2) Sofern aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung feststehen sollte, dass einzelne ehemalige Organmitglieder ihre Pflichten im Zusammenhang mit den in der Präambel bezeichneten Vorgängen absichtlich oder wissentlich im Sinne der D&O-Vertragsbestimmungen des Grundvertrages Nr. IHV 70/493/7999060 aus der Versicherungsperiode 2006/2007 verletzt haben, sind die Versicherer nach Maßgabe der in Abs. 1 der Präambel genannten Vertragsbestimmungen berechtigt, die zugunsten der betreffenden ehemaligen Organmitglieder geleisteten Abwehrkosten von diesen zurückzufordern. Die Entscheidung, ob und inwieweit Abwehrkosten zurückgefordert werden, liegt im Ermessen der Versicherer, für die die Allianz die Abwicklung durchführt.

Die Rückzahlungen werden der Rückstellung für zukünftige Versicherungsleistungen (§ 3) zugeführt. Kosten für die Geltendmachung der Rückforderung werden der Rückstellung für zukünftige Versicherungsleistungen belastet.

- (3) Das Recht der Versicherer, geleistete Abwehrkosten zurückzufordern, erlischt zu Gunsten der versicherten Personen zehn Jahre nach Wirksamwerden dieses Deckungsvergleichs. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rückforderungserklärung.

§ 3

Rückstellung für künftige Versicherungsleistungen

- (1) Aus der gemäß § 1 Abs. 3 zu bildenden Rückstellung in Höhe von 10 Mio. Euro wird Versicherungsschutz nur nach Maßgabe der in Abs. 1 der Präambel genannten Vertragsbestimmungen und der Regelungen dieses Abs. 1 gewährt. Der Versicherungsschutz umfasst hiernach nur die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr unbegründeter und die Befriedigung begründeter Ansprüche,
 - a) die aus oder im Zusammenhang mit den in der Präambel beschriebenen Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern gegen ehemalige Organmitglieder geltend gemacht werden oder
 - b) die nicht im Zusammenhang mit den in der Präambel beschriebenen Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern stehen, soweit unter anderen D&O Versicherungsverträgen kein Versicherungsschutz besteht.

Kostenersatz nach Abs. 1 lit. a) steht für die gerichtliche Verteidigung für von Siemens in Anspruch genommene Organmitglieder im Rahmen der gesetzlichen Gebühren nach RVG zur Verfügung.

Im Übrigen gelten § 2 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Die Rückstellung wird von Allianz, die stellvertretend für alle Versicherer über alle geltend gemachten Ansprüche entscheidet, verwaltet. Die Allianz ist zur Regulierung von Ansprüchen nach Abs. 1 berechtigt, wenn die Ansprüche aus ihrer Sicht begründet sind oder im Streitfall eine gütliche Einigung oder eine andere günstige Lösung erreicht werden kann.

Soweit die Allianz entschieden hat, dass Leistungen zu erbringen sind, fordert sie die anderen Versicherer auf, die jeweils anteilig im Sinne des § 1 Abs. 5 geschuldeten Beträge an die Allianz zu überweisen.

(3) Die Rückstellung wird zum 31. Dezember 2011 abgerechnet. Der bis zu diesem Zeitpunkt nicht verbrauchte Rückstellungsbetrag steht zur Hälfte den Versicherern und zur Hälfte Siemens zu.

(4) Sollten nach Abrechnung der Rückstellung noch Versicherungsleistungen nach Abs. 1 zu erbringen sein, sind die Versicherer und Siemens verpflichtet, die dazu benötigten Mittel – höchstens aber einen Betrag in Höhe der bis zum 31. Dezember 2011 nicht verbrauchten Rückstellung – je hälftig zur Verfügung zu stellen. Die Anteile der einzelnen Versicherer untereinander bestimmen sich nach § 1 Abs. 5.

§ 4

Begrenzung von Ansprüchen gegenüber versicherten Personen

Soweit zwischen Siemens und versicherten Personen keine Haftungsvergleiche zustande kommen, wird Siemens die versicherten Personen so stellen, als hätten die Versicherer an Siemens einen Betrag in Höhe von 250 Mio. Euro auf die Schadensersatzforderung von Siemens geleistet. Dies gilt nicht zugunsten solcher versicherten Personen, die ihre Pflichten absichtlich oder wissentlich im Sinne der D&O-Vertragsbestimmungen des Grundvertrages Nr. IHV 70/493/7999060 aus der Versicherungsperiode 2006/2007 verletzt haben.

§ 5

Beendigung der D&O-Versicherung

(1) Die Parteien sind darüber einig, dass sämtliche in Abs. 1 der Präambel genannten Versicherungsverträge der D&O Versicherung mit Wirksamwerden dieses Deckungsvergleichs (§ 6) rückwirkend aufgehoben werden. Die Parteien sind sich weiter darüber einig, dass wegen der Regelung in § 4 die Versicherungssummen durch Leistung des Regulierungsbetrages unabhängig von der Regelung in Satz 1 in voller Höhe (250 Mio. Euro) erschöpft sind. Daher haben Siemens, sämtliche versicherte Personen und versicherte Gesellschaften keine Ansprüche aus den in Abs. 1 der Präambel genannten Versicherungsverträgen der D&O Versicherung, unabhängig davon, ob solche Ansprüche jemals dem Grunde oder der Höhe nach bestanden. Ansprüche auf künftige Leistungen oder auf Rückforderung erbrachter Leistungen können nur noch nach Maßgabe dieses Deckungsvergleichs geltend gemacht werden.

(2) Für den Fall, dass versicherte Personen, versicherte Gesellschaften oder Dritte trotz der Regelung in Abs. 1 Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der D&O-Versicherung gegen die Versicherer gerichtlich oder außergerichtlich geltend machen sollten (»Deckungsstreit«), werden die Versicherer Siemens hiervon unverzüglich unterrichten und sich nach Maßgabe der folgenden Absätze gegen solche Inanspruchnahmen verteidigen.

Siemens verpflichtet sich, die Versicherer bei etwaigen Deckungsstreitigkeiten unabhängig vom Bestand der Stillhaltevereinbarungen in tatsächlicher Hinsicht zu unterstützen und auf Anforderung der Versicherer etwaig verfügbare Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur angemessenen Rechtsverteidigung erforderlich sind, soweit dem nicht Vertraulichkeitsverpflichtungen von Siemens entgegenstehen. Unbeschadet von Bestand und Wirksamkeit dieses Deckungsvergleichs (§ 6) bleibt es den Versicherern unbenommen, in Deckungsstreitigkeiten alle deckungsschädlichen Einwände gegenüber versicherten Personen, Gesellschaften und Dritten, die die Versicherer in Anspruch nehmen, zu erheben und Gestaltungsrechte auszuüben.

- (3) Siemens wird die Versicherer von solchen Inanspruchnahmen dergestalt freistellen, dass Siemens sowohl die gegen die Versicherer erfolgreich geltend gemachten Ansprüche als auch die gerichtlichen und angemessenen außergerichtlichen Rechtsverteidigungskosten für die Abwehr geltend gemachter Ansprüche übernimmt und die Versicherer insoweit schadlos stellt. Klarstellend sind sich die Parteien darüber einig, dass dieser Freistellungsanspruch erst entsteht, wenn ein Deckungsstreit beginnt und somit auch erst ab diesem Zeitpunkt verjähren kann.

Die in Anspruch genommenen Versicherer werden sich im Falle einer Inanspruchnahme nach Abs. 2 nach ihrer Wahl anwaltlich vertreten lassen.

§ 6 **Wirksamwerden**

- (1) Dieser Deckungsvergleich wird wirksam (aufschiebende Bedingung), wenn die am 26. Januar 2010 stattfindende Hauptversammlung von Siemens wirksam die Zustimmung beschließt und nicht eine Minderheit der Aktionäre, deren Anteile zusammen 10% des Grundkapitals der Gesellschaft erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt (§ 93 Abs. 4 Satz 3 AktG).
- (2) Wenn gegen diesen Beschluss eine Nichtigkeitsklage gemäß § 249 AktG und/oder eine Anfechtungsklage gemäß § 246 AktG erhoben wird/werden, berührt dies die Abwicklung des Vergleiches zunächst nicht, d.h. die zukünftigen Versicherungsleistungen nach § 3 werden wie vereinbart erbracht und die Zahlungen nach § 1 Abs. 4 nach Fälligkeit geleistet. Wenn einer solchen Klage aber rechtskräftig stattgegeben wird, haben die Parteien einander gewährte Leistungen nach Maßgabe der §§ 346 ff. BGB vorbehaltslos zurückzuerstatten. In diesem Fall hat Siemens von dem Regulierungsbetrag gemäß § 1 Abs. 1 den Betrag zurückzuerstatten, der verbleibt, nachdem der Regulierungsbetrag um die Zahlungen vermindert wurde,
- die gemäß § 1 Abs. 2 auf den Regulierungsbetrag angerechnet worden sind,
 - die aus der gemäß § 1 Abs. 3 zu bildenden Rückstellung an versicherte Personen geflossen sind und die noch nicht erfolgreich zurückgefordert und an Siemens ausgekehrt worden sind und
 - die aus der gemäß § 1 Abs. 3 zu bildenden Rückstellung noch nicht verbraucht worden sind.

Die Versicherer können bei den versicherten Personen, die entsprechende Zahlungen erhalten haben, diese nach Maßgabe der D&O-Vertragsbestimmungen des Grundvertrages Nr. IHV 70/493/7999060 aus der Versicherungsperiode 2006/2007 zurückfordern.

Zwischen den Parteien zurückzuerstattende Zahlungen sind vom Tage ihrer Leistung bis zur Zurückerstattung mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszins zu verzinsen.

- (3) Bis zur Wirksamkeit dieses Deckungsvergleichs bleiben die zwischen Siemens und den Versicherern geschlossenen Stillhaltevereinbarungen bestehen. Ab Wirksamkeit des Deckungsvergleiches werden die Parteien die Stillhaltevereinbarungen nicht kündigen. Die Parteien sind sich einig, dass die Stillhaltevereinbarungen auch dann ununterbrochen fortbestehen, wenn der Deckungsvergleich nachträglich unwirksam werden sollte oder Versicherer wirksam von ihrem Rücktrittsrecht nach § 7 Gebrauch machen. Im Falle der rechtskräftigen gerichtlichen Feststellung der Unwirksamkeit dieses Deckungsvergleichs oder der Ausübung des Rücktrittsrechts der Versicherer nach § 7 können die Parteien die Stillhaltevereinbarung jederzeit wie vereinbart kündigen.

Die Versicherer haben das Recht, im Falle der Unwirksamkeit dieses Deckungsvergleichs gegen geltend gemachte Ansprüche auf Versicherungsleistung aus der in Abs. 1 der Präambel bezeichneten »D&O Versicherung« sämtliche möglichen Deckungseinzwendungen zu erheben sowie mögliche Gestaltungsrechte auszuüben und geltend zu machen.

Im Falle der Unwirksamkeit dieses Deckungsvergleichs wird auch der Lol hinfällig.

- (4) Die Wirksamkeit des Deckungsvergleichs ist nicht abhängig von Abschluss und Wirksamkeit von Haftungsvergleichen.

§ 7

Rücktrittsrecht der Versicherer

Die Versicherer sind berechtigt, von diesem Deckungsvergleich zurückzutreten, falls

- der Nachweis erbracht werden sollte, dass der Siemens Corporate Vice President and Treasurer Dr. Peter Moritz wider besseres Wissen falsche oder unvollständige Angaben über die in lit. a) oder b) des Warranty and Representation Letter vom 01. Oktober 2004 genannten Umstände gemacht hat, es sei denn, es handelt sich um Angaben, die in keinem Zusammenhang mit den in der Präambel beschriebenen Korruptionsvorgängen im Siemens-Konzern stehen,

oder

- aufgrund rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung feststehen sollte, dass sämtliche ehemaligen Organmitglieder (i.S.d. Abs. 2 der Präambel) vor dem 01. Oktober 2004 positive Kenntnis davon hatten, dass sie ihre Organisations- und Aufsichtspflichten zur Vermeidung von Korruptionsvorgängen verletzen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Parteien sind sich darin einig, dass Nebenabreden zu diesem Deckungsvergleich nicht bestehen. Änderungen bedürfen der Schriftform; das gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Deckungsvergleich gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, München.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Deckungsvergleichs ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich bei Durchführung eine Lücke herausstellen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung soll eine angemessene und rechtlich gültige Bestimmung treten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bedacht hätten.
- (4) Sollte dieser Deckungsvergleich im Verhältnis zu den versicherten Personen unwirksam sein, bleiben dessen Regelungen dennoch im Verhältnis der Vergleichsparteien zueinander wirksam.

Siemens Aktiengesellschaft · Vorsitzender des Aufsichtsrats: Gerhard Cromme
Vorstand: Peter Löscher, Vorsitzender · Mitglieder: Wolfgang Dehen, Heinrich Hiesinger, Joe Kaeser,
Barbara Kux, Hermann Requardt, Siegfried Russwurm, Peter Y. Solmssen
Sitz der Gesellschaft: Berlin und München · Registergericht: Berlin-Charlottenburg, HRB 12300;
München, HRB 6684

